



# Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Ein Leitfaden für  
Ärztinnen und Ärzte  
in Sachsen-Anhalt  
zu Früherkennung,  
Handlungsmöglichkeiten  
und Kooperation



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Gesundheit und Soziales



**Techniker Krankenkasse**  
Gesund in die Zukunft.

## Impressum

2. überarbeitete Auflage  
Magdeburg 2007

Herausgeber:  
Techniker Krankenkasse Landesvertretung Sachsen-Anhalt  
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

In Zusammenarbeit mit:  
den Mitgliedern der AG "Umgang bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder  
im medizinischen Bereich" der Allianz für Kinder des Landes Sachsen-Anhalt

Wir danken allen, die uns bei der Erstellung des Leitfadens unterstützt haben.

Ansprechpartner:  
TK Landesvertretung Sachsen-Anhalt  
Frau Arlett Dölle  
Olvenstedter Straße 66  
39108 Magdeburg  
Tel.: 0391-73 94 480  
Fax: 0391-73 94 444  
Mail: [arlett.doelle@tk-online.de](mailto:arlett.doelle@tk-online.de)

Ministerium für Gesundheit und Soziales  
Herr Dr. med. Dr. rer. nat. Reinhard Nehring  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Tel.: 0391-56 76 947  
Fax: 0391-56 76 962  
Mail: [Reinhard.Nehring@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:Reinhard.Nehring@ms.sachsen-anhalt.de)





## Vorwort

Kinder sind unsere Zukunft. Wir tragen eine große Verantwortung, um ihnen die bestmögliche Entwicklung zu gewährleisten. Kein Kind darf benachteiligt werden. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.

Der Staat und die gesamte Gesellschaft – also jeder Bürger und jede Bürgerin von Sachsen-Anhalt - sind gefordert, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Niemand darf wegsehen oder weghören, wenn Kindern und Jugendlichen Unrecht geschieht. Der Staat stellt sich seiner Verantwortung. Wir haben für Sachsen-Anhalt das Frühwarnsystem mit seinen Aufklärungs- und Hilfsmöglichkeiten weiter ausgebaut. Gemeinsam mit Kommunalverantwortlichen, der Ärzteschaft, den Familienhebammen, Kammern, Krankenkassen und Einrichtungsträgern sowie mit Polizei und Justiz haben wir eine „Allianz für Kinder“ begründet.

Einen wichtigen Baustein bei diesen vielfältigen Aktivitäten stellt der Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ dar. Im Jahr 1999 erstmals erschienen, liegt nunmehr eine angesichts neuer Entwicklungen, Erfahrungen und Erkenntnisse komplett überarbeitete Ausgabe vor. Der Leitfaden richtet sich an Ärztinnen und Ärzte. Er will ihnen Unterstützung bei ihrer schwierigen Aufgabe bieten.

Hausärzte und Hausärztinnen oder Pädiater und Pädiaterinnen haben oftmals auch einen Einblick in das soziale Umfeld des von ihnen behandelten Kindes oder Jugendlichen. Das Untersuchungsergebnis lässt sich somit für sie besser einordnen. Sollte es einen anfänglichen Verdachtsmoment für Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geben, muss der Arzt und die Ärztin wissen, an wen sie sich zur weiteren Erörterung wenden können.

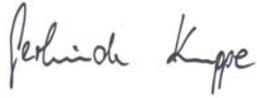
Der Leitfaden liefert eine regional spezifizierte Übersicht über Institutionen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Ziel ist es, die Kooperationen in den Regionen zwischen der Ärzteschaft, den Gesundheitsämtern sowie von örtlicher Jugendhilfe, Polizei, Justiz und den zahlreichen Beratungsstellen weiter zu qualifizieren. Es muss ein stärkeres Miteinander geben. Die Zeit des strikt von einander abgegrenzten Nebeneinanders ist ein für allemal vorbei.

Im Namen der Landesregierung danke ich allen Ärztinnen und Ärzten sowie den Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, Polizei und Justiz, der Jugend- und Sozialhilfe sowie aus den Hilfevereinen und -verbänden, ohne deren engagierte Arbeit der Leitfaden in dieser Form nicht entstanden wäre. Mein besonderer Dank gilt der Techniker Krankenkasse, die die Federführung über das Projekt übernommen und es gemeinsam mit dem Zentrum für Kinderheilkunde der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Institut für Rechtsmedizin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg voran gebracht hat. Auch diese Kooperation sollte vertieft werden.



Dr. Gerlinde Kuppe  
Gesundheits- und  
Sozialministerin in  
Sachsen-Anhalt

Ich bin mir sicher, mit einem engen Schulterschluss aller Beteiligten in der „Allianz für Kinder“ leisten wir einen entscheidenden Beitrag zur weiteren Qualifizierung unseres Frühwarnsystems gegen Vernachlässigung und Gewalt. Jeder einzelne Baustein ist wichtig. Sachsen-Anhalt ist ein kinder- und familienfreundliches Land.

A handwritten signature in black ink, reading "Gerlinde Kuppe". The script is cursive and fluid.

Dr. Gerlinde Kuppe  
Ministerin für Gesundheit und Soziales

## Vorwort

"Die Würde des Menschen ist unverletzlich". So steht es im Artikel 1 unserer Verfassung. Diese gilt für Erwachsene wie für Kinder gleichermaßen. „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Dies besagt Paragraph 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Obwohl der Gesetzgeber somit klare Richtlinien für ein gewaltfreies Aufwachsen von Jungen und Mädchen geschaffen hat, sieht die Realität anders aus. Untersuchungen und Alltagserfahrungen belegen, dass eine Vielzahl von Kindern gelegentlich oder regelmäßig geschlagen wird. Dabei sind Ohrfeigen und Schläge nur eine Form der Gewaltanwendung in der Erziehung. Denn neben körperlichen Bestrafungen müssen Heranwachsende seelische Verletzungen in Form von beleidigenden Beschimpfungen, Demütigungen, Missachtung und Vernachlässigung erdulden. Medienberichte über verschiedene Formen von Gewalt gegen Kinder sorgen unverändert für hohe Betroffenheit und Anteilnahme in der Bevölkerung. Wie hoch darüber hinaus die Dunkelziffer im Bereich der Kindesmisshandlung ist, können jedoch selbst Experten nur schwer schätzen.

Das Projekt "Gewalt gegen Kinder" will mithelfen, die auch bei Fachleuten bestehenden Informationsdefizite abzubauen, wenn es darum geht, gegen Kinder verübte Gewalt zu erkennen und sachgerecht darauf zu reagieren. Die positive Resonanz auf unseren ersten Handlungsleitfaden für Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation hat uns darin bestärkt, das Projekt "Gewalt gegen Kinder" weiter auszubauen und den vorliegenden Leitfaden in einer aktualisierten Version neu aufzulegen.

Unsere Kooperation mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt macht es möglich, Experten zusammenzuführen und ein kompetentes Fallmanagement für die ärztliche Praxis ebenso wie die Zusammenarbeit und Vernetzung vor Ort zu fördern. Denn erst durch den gemeinsamen Einsatz von medizinischem, psychologischem, sozialpädagogischem und jugendpflegerischem Fachwissen und der Überwindung sektoraler Grenzen, kann den vielfältigen Dimensionen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entgegengewirkt werden.



Jens Hennicke  
Leiter der TK-Landesvertretung  
Sachsen-Anhalt



Jens Hennicke  
Leiter der TK - Landes-  
vertretung Sachsen-  
Anhalt

## Vorwort

Das Ausmaß der Kindesmisshandlungen in Deutschland gibt Anlass zur Sorge. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Hierzu gehören insbesondere die Auflösung der Großfamilien und die damit verbundene mangelnde Erfahrung der Eltern in der Erziehung von Kindern sowie die Überforderung und die sozialen Probleme der Familien. Um diese Brennpunkte zu entschärfen, müssen die entsprechenden Familien rechtzeitig erkannt und ihnen sachgerechte Hilfe angeboten werden.

Mit dieser Broschüre möchten wir daher insbesondere niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten, aber auch Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern einen Leitfaden in die Hand geben, um Gewalt gegen Kinder möglichst frühzeitig zu erkennen. Ebenfalls zu beachten ist, dass Gewalt gegen Kinder neben der körperlichen Gewalt, auch seelische Gewalt, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch einschließt.

Das Entdecken von Gewalt gegen Kinder sollte jedoch - wenn möglich - nicht zur Zerstörung von Familien führen, sondern durch geeignete Hilfsmaßnahmen die betroffenen Familien stabilisieren und den Kreislauf der Gewalt beenden. Die Verwirklichung dieses Ziels stellt natürlich hohe Anforderungen an die Personen, die Gewalt gegen Kinder bemerken. Daher gibt der Leitfaden ebenfalls Anleitungen zum geeigneten Vorgehen und zu möglichen privaten und staatlichen Unterstützungseinrichtungen.

Wir hoffen, dass mit der aktualisierten Fassung dieser Informationsschrift ein Beitrag zum Schutz der Kinder im Land Sachsen-Anhalt geleistet werden kann.



Prof. Dr. med. Körholz  
Vorsitzender der  
Allianz für Kinder



Prof. Dr. med. Krause  
Vorsitzender der  
Ethikkommission der  
Otto-v.-Guericke  
Universität

Prof. Dr. med. D. Körholz  
Direktor der Universitätsklinik  
und Poliklinik für Kinder und  
Jugendmedizin der  
Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. med. D. Krause  
Vorsitzender der Ethikkommission  
Otto-von-Guericke-Universität  
Magdeburg

## I. Grundlagen für das Fallmanagement in der Arztpraxis

<b>1. Was ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?</b>	<b>1</b>
1.1 Direkte Gewalt - Misshandlung	2
1.1.1 Körperliche Gewalt	2
1.1.2 Seelische/ Emotionale Gewalt	3
1.1.3 Vernachlässigung	4
1.1.4 Sexuelle Gewalt	5
1.2 Indirekte Gewalt/ Häusliche Gewalt	6
1.3 Auswirkungen von Gewalt	6
1.4 Gewaltbegünstigende Faktoren	8
<b>2. Häufigkeiten</b>	<b>10</b>
<b>3. Rahmenbedingungen für die ärztliche Praxis</b>	<b>12</b>
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	12
3.2 Empfehlungen zum Umgang mit Kindesmisshandlung	14
3.3 Konsequenzen für die ärztliche Praxis	15
<b>4. Diagnostik und Befunderhebung</b>	<b>17</b>
4.1 Körperliche Misshandlung	17
4.2 Seelische/ Emotionale Gewalt	20
4.3 Sexueller Missbrauch	22
4.4 Beobachtungen bei Eltern und Begleitpersonen	24
4.5 Bewertung der Anamnese und der Befunde	24
<b>5. Fallmanagement</b>	<b>26</b>
5.1 Ziele, Aufgaben und Voraussetzungen	26
5.2 Erst- und Wiederholungsuntersuchungen	27
5.3 Umgang mit betroffenen Kindern und Eltern	28
5.4 Notmaßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr für das Kind	30
<b>6. Wenn ein Kind verstorben ist</b>	<b>32</b>
<b>7. Feedback</b>	<b>32</b>

## II. Dokumentationshilfen

<b>1. Schätzung des Wundalters</b>	<b>33</b>
<b>2. Dokumentation bei Verdacht auf     Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung</b>	<b>36</b>
<b>3. Dokumentation bei Verdacht auf sexuellen     Missbrauch</b>	<b>41</b>

## III. Serviceteil

<b>1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeangebote</b>	<b>45</b>
<b>2. Verzeichnis der Hilfeangebote</b>	<b>54</b>
2.1 Adressen überregionaler Hilfeangebote	55
2.2 Adressen regionaler Hilfeangebote in den Landkreisen und kreisfreien Städten	66
<b>3. Hilfeangebote im Internet</b>	<b>117</b>

## Anhang

Anhang 1: Fotos	118
Anhang 2: Literaturverzeichnis/ weiterführende Literatur	120

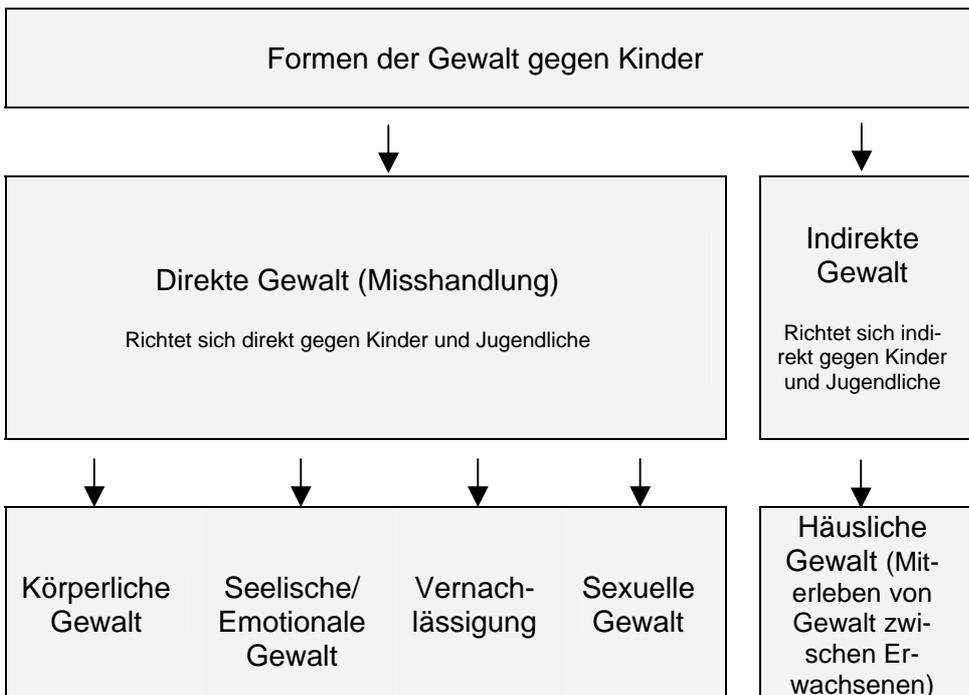
## 1. Was ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

*"Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht, und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt, und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht."* (Bast, 1978)

Diese Definition ist schon seit vielen Jahren der Ausgangspunkt für die Frage, wann aus der Sicht der helfenden Berufsgruppen von Gewalt gegen Kinder gesprochen werden kann. Auch der Deutsche Bundestag verwendet die o.g. Definition. In ihr wird deutlich, dass Gewalt gegen Kinder verschiedene Formen annehmen kann:

- Körperliche Gewalt
- Seelische/ Emotionale Gewalt
- Vernachlässigung
- Sexuelle Gewalt
- Häusliche Gewalt

Zu unterscheiden ist jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form. Mehrere Formen können bei einem Kind auch gleichzeitig vorkommen.



Diese Klassifizierung unterscheidet hierbei Formen der direkten Gewalt von der Form der indirekten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Bei den Formen der direkten Gewalt, richtet sich diese Gewalt direkt gegen Kinder und Jugendliche. Die Form der indirekten Gewalt richtet sich nicht direkt gegen Kinder und Jugendliche, sondern meint Gewalt zwischen erwachsenen Bezugspersonen. Das Miterleben dieser Gewalt hat vergleichbare psychische Auswirkungen wie die Formen der direkten Gewalt, so dass die indirekte Form der Gewalt eine eigenständige Form der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist.

### Definition Kindesmisshandlung

### Schema: Gewalt gegen Kinder

### Klassifizierung direkter und indirekter Gewalt

**Begriffe Kind und Jugendliche/r**

Im folgenden Text werden die Begriffe "Kind" und "Jugendlicher" im juristischen Sinne verwendet. Laut § 7 SGB VIII ist demnach ein Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und ein Jugendlicher, wer 14 - aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

**Gewalt in der Familie**

Die 1989 berufene (Anti-) Gewaltkommission der Bundesregierung charakterisiert Gewalt in der Familie als die am weitesten verbreitete Form der Gewalt. Das deutet darauf hin, dass Gewalt hauptsächlich dort ausgeübt wird, wo Nähe und Machtunterschiede am größten sind. Da die Stellung der Kinder im Familiengefüge durch Machtlosigkeit und existenzielle Abhängigkeit geprägt ist, richtet sich die Gewalt innerhalb der Familie vor allem gegen sie. Familiäre Gewalt gegen Kinder äußert sich in vielen Formen. Sie reicht von emotionaler Ablehnung, psychischer Quälerei, psychosozialer Vernachlässigung, dem Miterleben der Gewalt gegen andere Familienmitglieder bis zu offener physischer Gewalt und sexueller Gewalt.

**Kindesmisshandlung nie zufällig**

Bei der Kindesmisshandlung geschieht die Schädigung des Kindes nicht zufällig. Meist wird eine verantwortliche erwachsene Person wiederholt gegen ein Kind gewalttätig. Häufig ist die Gewalttätigkeit ein Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Überforderung.

**Unklarheit ob Misshandlung oder Unfall**

„Für den Arzt ist zunächst unklar, ob die zur Vorstellung führende Verletzung Folge einer Misshandlung ist oder eines ernsten oder harmlosen Unfalls. Für den Arzt ist ebenfalls in der Regel nicht klar, ob die Erwachsenen, die das Kind zur Untersuchung bringen, in Sorge wegen einer für sie nicht erklärlichen Verletzung sind oder ob sie selbst an der Entstehung dieser Verletzung z.B. durch Misshandlung beteiligt waren. Alle Möglichkeiten müssen zunächst in Betracht gezogen werden, soll dem Kind wirksam geholfen werden und der möglicherweise notwendige Schutz zukommen.“ (Motzkau, 2002)

**Alle Möglichkeiten in Betracht ziehen**

**Merkmale körperlicher Gewalt**

1.1.1 Körperliche Gewalt

"Körperliche Misshandlung liegt vor, wenn durch körperliche Gewaltanwendung Kindern ernsthafte, vorübergehende und/oder bleibende Verletzungen oder der Tod zugefügt werden. Von Kindesmisshandlung spricht man, wenn gewalttätiges Verhalten der Eltern oder anderer erziehender Personen ein Grundelement der Kindererziehung ist.“ (Jungjohann, 1993)

**Gewalttätiges Verhalten immer noch legitimes Mittel zur Erziehung**

Gewalttätiges Verhalten wird durch Eltern oder andere erziehende Personen immer noch als ein legitimes Mittel zur Erziehung von Kindern angewendet. Gemeint sind Schläge oder andere gewaltsame elterliche Handlungen (Stöße, Schütteln, Stiche, Verbrennungen, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Treten, Würgen, Ersticken, Verbrühen, Verbrennen, Unterkühlen, Vergiften u.a.m.), die beim Kind zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod führen können.

„Blaue Flecken oder Bagatellwunden bei Kindern sollten nicht sofort die Vermutung einer körperlichen Misshandlung auslösen. Es ist aber wichtig, die Häufigkeit solcher Verletzungen zu berücksichtigen, ebenso wie die Art und Form der Verletzungszeichen, die betroffene Körperpartie und das Alter des Kindes. Je jünger ein Kind ist, umso empfindlicher ist es gegenüber körperlicher Gewalt.“ (Motzkau, 2002)

### 1.1.2 Seelische/ Emotionale Gewalt

Seelische/ Emotionale oder psychische Gewalt sind *"Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern."* (Eggers, 1994)

Diese Form der Gewalt bleibt von außen oft unerkannt, da sie in ihrer Gesamtheit und in ihrem Ausmaß nur schwer zu erfassen ist. Seelische/ Emotionale Gewalt wird meist nur als Einzelphänomen wahrgenommen. Tatsächlich ist es kontinuierliche Gewaltanwendung, bestehend aus vielen kleinen und großen, wiederkehrenden Verletzungen und Bedrohungen durch nahe Bezugspersonen, mit traumatischen Folgen für Kinder und Jugendliche. (vgl. May, 2007)

Seelische/ Emotionale Gewalt tritt selten in einem einzigen Kontext auf, sondern ist häufig mit anderen Gewalthandlungen vermischt und bedingt sich teilweise auch gegenseitig. Seelische/ Emotionale Gewalt und Vernachlässigung werden letztlich darüber definiert, was das Kind ängstigt, bedroht und in der Entwicklung seines Selbstwertgefühls beeinträchtigt.

Formen seelischer/ emotionaler Gewaltanwendungen:

- Ø *Feindliche Ablehnung*  
Dem Kind wird vermittelt, dass es nicht dazugehört und abgelehnt wird. Dazu gehören beispielsweise Stigmatisierungen und das Zuschreiben negativer Eigenschaften, Zurückweisungen um es zu beschämen, Bloßstellungen, Herabwürdigungen, Beleidigungen, Einschüchterungen und permanente Schuldzuweisungen. (vgl. May, 2007)
- Ø *Ausnutzen und Korumpieren*  
"Die Bezugspersonen tragen durch ihr Verhalten dazu bei, dass das Kind selbstschädigende oder andere negative Verhaltensweisen ausbildet" (May, 2007), wie z.B.: die Instrumentalisierung des Kindes zur Erfüllung eigener Bedürfnisse durch Liebesentzug und emotionale Erpressung; oder die Förderung und Veranlassung von antisozialen Verhalten, Kriminalität. (vgl. May, 2007)
- Ø *Unangemessene Verhaltensweisen gegenüber dem Kind*  
Dazu gehört z.B., dass vom Kind verlangt wird, dass es dauerhaft die Rolle einer Bezugsperson (z.B. bei Trennung, Krankheit, Tod) übernehmen soll oder es werden unangemessene Forderungen gestellt, die dem Geschlecht, dem Alter und der Persönlichkeit des Kindes nicht entsprechen.

**Häufigkeit von Verletzungen berücksichtigen**

**Definition Seelische/ Emotionale Gewalt**

**Merkmale Seelische/ Emotionale Gewalt**

**Einschüchtern, Schuldzuweisung**

**Liebesentzug, emotionale Erpressung**

**Partnerersatz**

**Versagen von Zuneigung, Ablehnung**

- ∅ *Versagen einer emotionalen Reaktion*  
Von den Bezugspersonen erfolgt keinerlei emotionale Reaktion auf emotionale Wünsche des Kindes wie Zuneigung und Wärme. Sie ignorieren es oder lehnen es ab.

**Auslösen von Angst**

- ∅ *Gezieltes Auslösen von Angst*  
z.B., indem alles, was dem Kind wichtig und lieb ist, bedroht wird.

**Soziale Isolation, Verweigerung medizinischer Untersuchungen**

- ∅ *Kontrolle von Gefühlen, Gedanken oder Körperfunktionen*
- ∅ *Unterbindung psychohygienischer, medizinischer und kognitiver Versorgung*  
Dazu zählt die Einschränkung sozialer Kontakte bis hin zur sozialen Isolation und die Verweigerung medizinischer Untersuchungen.

**Konfrontation mit traumatischen Ereignissen**

- ∅ *Verwehren lebenswichtiger Schutzfunktionen*  
Das Kind wird mit traumatischen Ereignissen konfrontiert, z.B. indem es in Lebensgefahr gebracht, mit Suizid bedroht wird oder Gewalt- und Pornografiedarstellungen mit ansehen muss.

### 1.1.3 Vernachlässigung

**Merkmale Vernachlässigung**

Die Vernachlässigung stellt eine Besonderheit sowohl der körperlichen als auch der seelischen Misshandlung dar und ist Ausdruck einer stark beeinträchtigten Beziehung zwischen Eltern und Kind.

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.“ (Schone, Gintzel, Jordan, Kalscheuer & Münder, 1997)

**Körperliche Vernachlässigung**

Unter körperlicher Vernachlässigung versteht man, „dass Kinder, die auf die Pflege, Ernährung, Beachtung ihres Schlaf-Wach-Ruherhythmus, den Körperkontakt, die gesundheitlichen Maßnahmen, die Aufsicht und den Schutz von ihren Eltern oder anderen Erwachsenen angewiesen sind, diese für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend erfahren und dadurch beeinträchtigt und geschädigt werden.“ (vgl. Frank/ Räder, 1994)

**Emotionale Vernachlässigung**

Emotionale Vernachlässigung bedeutet, dass Eltern ihren Kindern durch Unterlassung das für eine gesunde emotionale Entwicklung notwendige Beziehungs- bzw. Familienklima vorenthalten. Oder Eltern vernachlässigen Kinder seelisch, indem sie ihnen Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern. (vgl. Frank/ Räder, 1994)

#### 1.1.4 Sexuelle Gewalt

„Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“ (Bange/ Deegener, 1996)

Bei sexueller Gewalt muss es nicht zu Berührungen kommen. Sexuelle Gewalt reicht von anzüglichen Bemerkungen, Betrachtung oder Aufnahme pornographischer Filme oder Fotos, Exhibitionismus bis hin zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr.

Sexuelle Gewalt ist Macht- und Vertrauensmissbrauch.

Sexuelle Gewalt beginnt dort, wo körperliche Nähe nicht dazu dient, Zuneigung auszudrücken, sondern zur eigenen Bedürfnisbefriedigung ausgenutzt wird.

Sexuelle Gewalt entsteht nicht fließend aus liebevollem Körperkontakt, sondern wird bewusst von der Täterin oder dem Täter geplant. Dabei wird das Vertrauen, die Abhängigkeit und die kindliche Sexualität ausgenutzt und missbraucht.

Entgegen dem öffentlichen Eindruck, dass Kinder/ Jugendliche meist durch Fremde sexuell missbraucht werden, ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Kinder/ Jugendlichen die Täter bereits vor dem sexuellen Missbrauch kennen.

Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Formen der Misshandlung ist, dass die Täterin oder der Täter häufiger in überlegter Absicht handelt. Sexuelle Übergriffe sind geplant – sie geschehen nicht aus Überforderung und/ oder zum Frustrabbau, sondern zur sexuellen Befriedigung und als Demonstration von (Über)Macht.

Sexueller Missbrauch von Mädchen gilt als die brutalste Demonstration eines Machtanspruches von Männern gegenüber Frauen (Mädchen) – sexueller Missbrauch muss grundsätzlich als ebensolche Demonstration von Erwachsenen gegenüber Kindern verstanden werden.

Obwohl von sexuellem Missbrauch primär Mädchen betroffen und Männer die Täter sind, ist die Anzahl sexuell missbrauchter Jungen nicht außer Acht zu lassen. Hier handelt es sich sowohl um Übergriffe von Tätern als auch um deutliche Grenzüberschreitungen von Täterinnen im familiären Kontext (z.B. Missbrauch von (vor)pubertierenden Söhnen als Partnerersatz).

Formen sexueller Gewalt sind das Berühren des Kindes an den Geschlechtsteilen, die Aufforderung, die Täterin oder den Täter anzufassen, Zungenküsse, oraler, vaginaler und analer Geschlechtsverkehr, Penetration mit Fingern oder Gegenständen. Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, Darbieten von Pornographie, sexualisierte Sprache und Herstellung von Kinderpornographie sind sexuelle Gewaltakte.

**Definition von sexueller Gewalt**

**Merkmale sexueller Gewalt**

**Sexuelle Gewalt auch ohne Berührungen**

**Sexuelle Gewalt ist geplant**

**Opfer und Täter kennen sich meist**

**Übergriffe geschehen nicht aus Überforderung oder im Affekt**

**Betroffen sind Jungen wie Mädchen**

**Formen sexueller Gewalt**

## 1.2 Indirekte Gewalt/ Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt meint physische, sexuelle, psychische, soziale und emotionale Gewalt zwischen erwachsenen Menschen, die in naher Beziehung zueinander stehen oder gestanden haben. Sie findet im vermeintlichen Schutzraum des eigenen zu Hause statt und wird meistens von Männern gegen Frauen ausgeübt. (vgl. BIG e.V., 1997)

Kinder und Jugendliche, die wiederholt ernste physische und psychische Gewalthandlungen gegen ihre Mutter, die von deren Beziehungspartner ausgingen, erlebt haben, sind in indirekter Weise ebenfalls betroffen von dieser Gewalt. Zusätzlich besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bei Vorliegen häuslicher Gewalt auch die Kinder direkt misshandelt werden.

Kinder, die häusliche Gewalt erleben, sind darauf angewiesen von außen Schutz und Unterstützung zu erhalten. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder kann nicht allein von dem misshandelten Elternteil getragen werden, da dieses selbst Opfer von Gewalt ist und den eigenen Schutz nicht sicherstellen kann.

Einzelne Studien aus England zeigen, dass bei 30-50% der Fälle, in denen die Mutter misshandelt wird, mindestens ein Kind ebenfalls vom Partner/Vater körperlich misshandelt wird oder sexuelle Übergriffe erlebt hat. 75% der Kinder hatten Misshandlungen der Mutter miterlebt, 66% mitgehört. (vgl. Kavemann, 2000)

## 1.3 Auswirkungen von Gewalt

Das Erleben direkter und indirekter Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Gewalt erleben bedeutet für jeden Menschen einen schweren Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit und ist häufig mit massiven Folgen sowohl für die körperliche als auch psychische Gesundheit verbunden. Kinder und Jugendliche erleben die Gewalt als besonders bedrohlich und existenziell, da sie in ihrer Entwicklung auf Schutz und Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen sind. Die Folgen sind deshalb umso gravierender, wenn die Gewalt von nahe stehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen (z.B. Posttraumatische Belastungsstörung, Persönlichkeitsstörungen).

Neuere Untersuchungen zeigen, dass, wenn Kinder auf unbestimmte Zeit einem Klima von Gewalt ausgesetzt sind, das nachhaltig Einfluss auf die Hirnentwicklung der betroffenen Kinder haben kann, denn die Kinder haben Folgendes wiederholt erleben müssen:

„Sicherheit bietende Bezugspersonen bieten keine Sicherheit. Bei etwas älteren Kindern, die bereits selbst Wirksamkeitskonzepte entwickelt haben, kommt noch hinzu: Die Aneignung von Kompetenzen bietet keine Sicherheit. Damit verlieren diese Kinder ihr bis dahin entwickeltes Urvertrauen in die Bewältigbarkeit der Welt. Die Folgen dieser durch das Trauma entstandenen Haltung (meist handelt es sich um multiple, diese Einstellung immer weiter verstärkende Traumatisierungen) sind für die weitere Hirnentwicklung katastrophal.

**Merkmale  
häuslicher Gewalt**

**Kinder und  
Jugendliche  
sind indirekt  
mitbetroffen**

**Misshandeltes  
Elternteil kann  
Schutz nicht  
sicherstellen**

**Kinder erleben  
Misshandlungen  
der Mutter mit**

**Gravierende  
Folgen für  
körperliche  
und psychische  
Gesundheit**

**Nachhaltige  
Auswirkungen auf  
Hirnentwicklung**

Das Kind hat außer den archaischen Notfall-Reaktionen (Schreien, stereotype Bewegungen, Erstarren etc.) alles verloren, was geeignet wäre, die durch neue Anforderungen, Wahrnehmungen oder Bedrohungen aktivierten, stress-sensitiven Systeme und die damit einhergehende Ausbreitung unspezifischer Erregungsmuster in den limbischen und kortikalen Hirnbereichen unter Kontrolle zu bringen. Es kann die Aktivierung emotionaler Zentren nicht nutzen, um neue Erfahrungen in seinem Hirn zu verankern und bleibt damit unfähig, das Trauma zu bearbeiten, d.h. die durch die Traumatisierung entstandene Haltung allmählich aufzulösen und sich weiterzuentwickeln." (Hüther, 2006)

### **Unmittelbare Reaktionen**

- Schockreaktionen, Erstarrung, Nichtansprechbarkeit
- Angst, Panik, Schreien
- Rufen nach der Mutter (oder dem Vater)
- langes Weinen
- Anklammern
- Abwehr, Um-sich-Schlagen, Verstecken
- Verwirrtheit

### **Mittel- und langfristige Auswirkungen**

- Rückzug, Isolation
- Verlust von Urvertrauen/innerer Zuversicht
- Verlust von Respekt und Achtung vor Mutter und Vater
- Antriebslosigkeit, Spielunlust
- depressive Verstimmung
- hochgradige Furcht
- Klammern bei der Mutter oder der Betreuungsperson
- Abwehr von Zuwendung
- Stagnation der Entwicklung
- Regression, d.h. Rückfall in eine frühere Entwicklungsstufe (z.B. Einnässen, Babysprache)
- Schlafstörungen, Schulversagen, Konzentrationsstörungen
- Schulschwänzen
- geringes Selbstwertgefühl/Selbstbewusstsein
- Gewaltverhalten, erhöhte Aggressivität
- besonders angepasstes und „braves“ Verhalten
- selbstschädigendes Verhalten (Essstörungen, Drogenmissbrauch)
- Selbstverletzung, Suizidgefahr

### **Langzeitfolgen und dauerhafte Schädigung**

- schwere psychosomatische Leiden
- Zerstörung des positiven Lebensgefühls
- Verachtung des eigenen Geschlechts
- Selbstverachtung
- Ablehnung sozialer Beziehungen
- Bindungsangst
- Wiederholung erlebter Beziehungsmuster
- Rechtfertigung und Leugnung des Geschehens
- Suizid

## **Auswirkungen von Misshandlungen**

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen**

#### *häufiger bei Mädchen:*

- *Unsicherheit*
- *Rückzug*
- *Selbstschädigung, Selbstverletzung*
- *Angst*
- *Kontaktvermeidung*

#### *häufiger bei Jungen:*

- *Akzeptanz von Gewalt*
- *Dominanzverhalten*
- *Abwertung von und Verächtlichkeit gegenüber Mädchen und Frauen*
- *sexuelle Übergriffe (verbal und tätlich)*
- *erhöhte Aggressivität*
- *Gewaltverhalten und Bedrohungsrituale*

**Durch Gewalt gekennzeichnete Kindheitserfahrungen beeinflussen das Erwachsenenleben**

Das Erleben von Gewalt im Elternhaus hat auch Auswirkungen auf das Erwachsenenleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Kindheitserfahrungen beeinflussen im späteren Leben die Partnerwahl und es kann zur Wiederholung des in der Herkunftsfamilie erlernten Beziehungsmusters kommen. So stellt die erste für Deutschland repräsentative Studie fest, dass Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt haben, mehr als doppelt so häufig Gewalt durch ihren (Ex)Partner erlebt haben, als Frauen, die keine gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt haben. (Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, 2004)

#### 1.4 Gewaltbegünstigende Faktoren

**Gewaltbegünstigende Faktoren müssen nicht zur Kindesmisshandlung führen**

Gewaltbegünstigende Faktoren müssen immer in einem übergreifenden Rahmen betrachtet werden, wobei sie im gesellschaftlichen, sozialen, familiären und persönlichen Bereich auch ohne Auftreten von Kindesmisshandlung ganz allgemein die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stark beeinträchtigen können. Die folgenden Risikofaktoren, die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche begünstigen können, sind ausschließlich als Hinweisliste zu verstehen. Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit diese Faktoren im Einzelfall überhaupt oder aber mit welchem Gewicht zu Kindesmisshandlung beitragen können. (vgl. Deegner/Körner, 2006)

Untersuchungen haben ergeben, dass folgende Faktoren das Risiko von Kindesmisshandlung erhöhen können:

**Mögliche Merkmale der Eltern**

#### Mögliche Merkmale der Eltern:

- je jünger die Mutter bei der Entbindung ist
- große Kinderzahl
- misshandelnde Eltern sind häufig depressiv
- negative Befindlichkeiten wie erhöhte Ängstlichkeit, emotionale Verstimmung sowie erhöhte Erregbarkeit, geringe Frustrationstoleranz, Reizbarkeit verbunden mit Impulskontroll-Störungen, Stress und das Gefühl der Überbeanspruchung
- Alkohol- und Drogenprobleme
- Psychische Störungen
- überhöhte Erwartungen an die Kinder
- Befürwortung körperlicher Strafen
- Erziehungsstil geprägt durch Drohungen, Missbilligung, Anschreien
- eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit

Mögliche Merkmale des Kindes:

- geringes Körpergewicht des Kindes
- Unerwünschtheit
- gesundheitliche Probleme, Entwicklungsverzögerungen, Behinderungen
- Verhaltensprobleme und Temperament

Mögliche Merkmale des sozialen Umfeldes:

- geringe finanzielle Ressourcen
- Arbeitslosigkeit bei Männern
- Wohngegend und Nachbarschaft mit hoher Gewalt- und Armutsrate
- soziale Isolierung, wenig Kontakte zu Verwandten
- wenig soziale Unterstützung

Mögliche kulturelle und gesellschaftliche Faktoren:

- Erziehungseinstellungen und -praktiken
- Normen/ Gesetze der Gesellschaft gegenüber körperlichen Strafen
- gesellschaftliche Verbreitung von Gewalt

Mögliche Faktoren, die insbesondere sexuelle Gewalt fördern, sind:

- sexuelle Aktivität als Gradmesser von Männlichkeit und psychosozialer Potenz
- Sexualisierung von Beziehungen, von Bedürfnissen und von Aggressionen
- Entwertung des weiblichen Geschlechts
- Gleichsetzung von Männlichkeit mit Macht, Kontrolle und Dominanz
- Verdrängung der Gefühlswelt

Die einzelnen Risikofaktoren dienen nur als Hinweisliste. Entscheidend ist auch, was die Beteiligten für Fähigkeiten und Kompetenzen mitbringen, die für das Gelingen oder Scheitern der Bewältigungsversuche äußerer Belastungen grundlegend sind. Dabei kann die Lebensgeschichte der Eltern mit ihren sozialen und emotionalen Erfahrungen in der eigenen Kindheit eine ausschlaggebende Rolle spielen.

**Mögliche Merkmale des Kindes**

**Mögliche Merkmale des sozialen Umfeldes**

**Mögliche kulturelle/ gesellschaftliche Merkmale**

**Mögliche Merkmale, die sexuelle Gewalt fördern können**

**Risikofaktoren führen nicht immer zu Gewalt**

## 2. Häufigkeiten

### Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik und kriminologische Erkenntnisse

Bundeseinheitlich erfolgt eine Opfererfassung nur bei ausgewählten Straftatbeständen im Bereich der Gewalt- und Sexualkriminalität sowie der Körperverletzung. In der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2006 sind in Sachsen-Anhalt 29.417 Opfer solcher Straftaten erfasst worden. Darunter sind 2.223 Opfer im Kindesalter (unter 14 Jahren) sowie 3.838 Jugendliche (16 bis unter 18 Jahren). Generell ist festzustellen, dass sich Gewalt Minderjähriger zumeist gegen gleichaltrige Personen richtet. Werden Minderjährige jedoch Opfer von Gewalt, geht diese meist von Erwachsenen aus.

Die in Frage kommenden Phänomene der Misshandlung und Vernachlässigung sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern finden überwiegend im sozialen Nahraum der Opfer, vor allem in den Familien, statt. Aus dem Kreis der Beteiligten werden kaum Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet. Es ist daher von einem hohen Dunkelfeld auszugehen.

Dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern wird mit gesonderten Strafrechtsnormen Rechnung getragen. Die dazu in der Polizeilichen Kriminalstatistik dokumentierten Fälle lassen lediglich Aussagen zum Hellfeld zu. Für das Jahr 2005 sind bundesweit 2.905 Fälle der Kindesmisshandlung (§ 225 StGB), 1.178 Fälle der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) sowie 13.962 Fälle des sexuellen Missbrauchs (§ 176 StGB) zum Nachteil von Kindern (unter 14 Jahren) erfasst worden.

Für Sachsen-Anhalt lässt sich für die Jahre 2004 – 2006 bezogen auf die einschlägigen Straftatbestände folgende Entwicklung aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ablesen.

#### Misshandlung von Kindern (§ 225 StGB)

erfasste Fälle		Land Sachsen-Anhalt		
		2004	2005	2006
		110	116	116
Tatverdächtige	Insgesamt	132	142	128
	- davon männlich	68	67	68
	- davon weiblich	64	75	60

Bei den für 2006 registrierten 116 Fällen sind 141 Opfer, davon 83 männlich und 58 weiblich, betroffen. Mehr als ein Drittel der verletzten Kinder sind jünger als 6 Jahre.

**Sozialer Nahraum ist besonders betroffen, großes Dunkelfeld**

**Überwiegend junge Kinder betroffen**

**Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)**

erfasste Fälle		Land Sachsen-Anhalt		
		2004	2005	2006
			96	83
Tatverdächtige	insgesamt	102	99	121
	- davon männlich	23	22	28
	- davon weiblich	79	77	93

Es ist festzustellen, dass überwiegend Frauen als Tatverdächtige auffällig werden. Im Jahr 2006 waren fast 80% der ermittelten Tatverdächtigen weiblichen Geschlechts.

**Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)**

erfasste Fälle		Land Sachsen-Anhalt		
		2004	2005	2006
			386	421
Tatverdächtige	insgesamt	322	342	370
	- davon männlich	311	326	358
	- davon weiblich	11	16	12

Bei den für 2006 registrierten 431 Fällen sind 457 Kinder, davon 126 männlich und 331 weiblich, betroffen. Fast 64% der verletzten Kinder sind im Alter zwischen 10 und unter 14 Jahren. 6,8% der betroffenen Kinder sind unter 6 Jahre alt. Tatverdächtige sind fast ausschließlich männlichen Geschlechts.

Aus den Tabellen lässt sich zu den jeweiligen Straftatbeständen ein Anstieg der registrierten Fallzahlen für die aufgeführten Jahre ablesen. Forschungsbefunde, die auch das Dunkelfeld einbeziehen, deuten darauf hin, dass die Häufigkeit aktiver Gewalt zum Nachteil von Kindern im sozialen Nahraum tatsächlich aber eher abgenommen hat. Gleichzeitig hat die Sensibilität der Gesellschaft gegenüber Gewaltphänomenen zugenommen, was eine erhöhte Anzeigebereitschaft bewirkt. (Bussmann, 2003)

Darüber hinaus kann der Anstieg der registrierten Fallzahlen auch davon beeinflusst sein, dass die mit dem Phänomen betrauten Institutionen (Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden etc.) aufmerksamer reagieren. Trotz dieser positiven Tendenz darf nicht verkannt werden, dass die registrierten Fälle nach wie vor nur einen kleinen Ausschnitt darstellen.

Die Vernachlässigung und seelische/ emotionale Misshandlung von Kindern stellt ein besonderes Problem dar, da Fälle dieser Art oftmals besonders schwer zu erkennen sind. Es ist nach den vorliegenden Studien und Daten davon auszugehen, dass diese Formen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht von größerer Bedeutung sind als aktive Gewaltformen. Oft sind auch fließende Übergänge zwischen aktiven und passiven Misshandlungsformen anzutreffen. (Herrmann, 2005)

**Gesellschaftliche Ächtung von Gewalt hat zugenommen**

**Vernachlässigungen brauchen mehr Beachtung**

### 3. Rahmenbedingungen für die ärztliche Praxis

#### 3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Als Ärztinnen/ Ärzte, Zahnärztinnen/ Zahnärzte oder Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten sind Sie an Schweigepflicht und Datenschutz gebunden. Die Rechte des Kindes und anderer Familienmitglieder werden damit geschützt. Bei einem Verdacht auf körperliche Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung können Sie jedoch von der Schweigepflicht entbunden werden. Zum Beispiel kann die Misshandlung vom Kind selbst an Sie herangetragen werden, so dass Sie mit dessen Einverständnis und in Absprache mit ihm handeln. Ebenfalls sind Sie von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden, wenn die Annahme berechtigt ist, dass Sie von einer Einwilligung ausgehen können. Eine Einwilligungsfähigkeit kann in der Regel bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren angenommen werden. Sie sollten sich von ihnen eine schriftliche Schweigepflichtentbindung aushändigen lassen. Die Einwilligungsfähigkeit von Kindern bis 14 Jahren hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von deren Einsichtsfähigkeit ab. Bei einer mutmaßlichen Einwilligung dürfen Sie nur im vermeintlichen Interesse und Einverständnis des betroffenen Kindes handeln. Je jünger das Kind ist, umso seltener dürfte dieser Fall in der Praxis vorliegen.

Wichtiger für die Praxis ist jedoch, dass auch ohne Einwilligung Informationen weitergegeben werden können, wenn ein „rechtfertigender Notstand“ nach § 34 StGB vorliegt.

*§ 34 Rechtfertigender Notstand: Wer in einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben ... eine Tat begeht, um die Gefahr ... von einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.*

Sie müssen also die schutzwürdigen Interessen (die Gefahr für Leib und Leben des Kindes einerseits – die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht andererseits) gegeneinander abwägen. Sie handeln nicht rechtswidrig, wenn die Gefahr für Gesundheit und Leben des Kindes so groß ist, dass eine Abwendung dieser Gefahr schwerer wiegt, als die Einhaltung der Schweigepflicht.

Nach erschütternden Fällen von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, bei denen Kinder zu Tode gekommen sind, ist der Kinderschutz nach § 8a SGB VIII neu geregelt und präzisiert worden. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist nach § 8a SGB VIII in besonderer Weise zu erfüllen (s. hierzu den Gesetzestext in 3.2). Nach dem Gesetz stellen die Jugendämter in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher, dass diese den Schutzauftrag wahrnehmen und mit erfahrenen Fachkräften zusammenarbeiten. Dazu gehören auch Regelungen über die Frage, wie in Verdachtsfällen Gefährdungseinschätzungen vorgenommen und Schutzmaßnahmen für das Kind organisiert werden sollen.

Haben Sie anlässlich der Behandlung eines Kindes Kenntnis von Verletzungen, die auf Misshandlung, Missbrauch oder schwerwiegende Vernachlässigung hindeuten, sollten Sie sich an eine im Serviceteil genannte Beratungsstelle oder an das örtliche Jugendamt wenden. Dort gibt es erfahrene

**Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht**

**Rechtfertigender Notstand bei Abwendung einer Gefahr (§ 34)**

Fachkräfte, die Ihnen bei einer Einschätzung und ggf. beim weiteren Vorgehen zur Seite stehen und den Kindern helfen können.

Das **Jugendamt** hat u. a. die Aufgabe, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen und die Kinder zu schützen. In akuten Krisen hat das Jugendamt darüber hinaus die Aufgabe betroffene Kinder vorübergehend in Obhut zu nehmen und ggf. das Familiengericht einzuschalten. Anders als die Polizei sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter *nicht* verpflichtet, bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Gewalt Strafanzeige zu erstatten.

Das **Familiengericht** kann ein Umgangs- und Kontaktverbot sowie eine Wegweisung für die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter aussprechen. In manchen Fällen kann auch ein Sorgerechtsentzug (bzw. ein Entzug von Teilen der elterlichen Sorge, wie etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsvorsorge) erwirkt werden.

Bei Information dieser Institutionen bedenken Sie, dass personenbezogene Daten nur bei Vorliegen einer Einwilligung oder eines „rechtfertigenden Notstandes“ übermittelt werden dürfen. Anderenfalls dürfen Sie nur anonymisierte Daten weitergeben. Dies soll Sie jedoch nicht daran hindern, mit dem Jugendamtsmitarbeiter oder Familienrichter in Kontakt zu treten und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Der Gesetzgeber stellt die Misshandlung von Kindern, und zwar die Vernachlässigung, den sexuellen Missbrauch und die körperliche Gewalt unter Strafe. Die Körperverletzung ist je nach Schwere und Art der Ausführung in den §§ 223 ff. StGB mit Strafe bedroht. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung wird nach § 223b StGB mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Für den sexuellen Missbrauch gibt es mehrere Paragraphen. Die meisten Anklagen beruhen auf sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB und sexuellem Missbrauch an Kindern nach § 176 StGB. Diese beiden Paragraphen betreffen Mädchen und Jungen unter 14 Jahren. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren werden durch den § 182 StGB, Sexueller Missbrauch Jugendlicher, geschützt. Unter Umständen, z. B. wenn von Kindern oder Jugendlichen sexuelle Handlungen erzwungen werden, kann auch die Strafvorschrift der sexuellen Nötigung (Vergewaltigung) gemäß § 177 StGB zur Anwendung kommen.

Für Sie in der ärztlichen Praxis ist relevant, dass Kindesmisshandlung nicht zu den Pflichtstrafanzeigen nach § 138 StGB gehört. Es gibt keine Meldepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung. Eine Strafanzeige sollte nur als letzte Möglichkeit, in Absprache mit anderen Institutionen und bei entsprechendem Entwicklungsstand des Kindes unter dessen Einbeziehung in Betracht gezogen werden. Die Möglichkeit einer Strafanzeige sollte aufgrund der Konsequenzen für das Kind immer individuell geprüft werden; für die Kinder ist es oft besser, wenn die Misshandlung bzw. ein Missbrauch auf einem anderen Weg beendet werden kann. Kommt es zu einer Anzeige, gibt es für die Beteiligten keine Möglichkeit mehr, das Verfahren zu stoppen. Dies kann dann nur noch durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch das Gericht geschehen.

**Kooperation  
mit anderen  
Institutionen**

**Misshandlung  
und sexueller  
Missbrauch von  
Kindern im  
Strafgesetzbuch**

**Keine Pflicht  
zur Anzeige**

### 3.2 Empfehlungen zum Umgang mit Kindesmisshandlung

#### Kindeswohl im Vordergrund

In der ärztlichen Versorgung steht das Kind im Vordergrund, nicht das Gewaltproblem. Daher ist das ärztliche Handeln primär durch die medizinischen Hilfen motiviert, die dem Kind gegeben werden. Der Gedanke, ein allgemeines Gewaltproblem aufzudecken und zu bekämpfen, kann nicht die Arbeit in der ärztlichen Praxis bestimmen.

#### Bitte kein Aktionismus

Kinder, die in ihrer Familie Gewalt erleiden, sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihre Situation erkennen und bereit sind, Hilfe zu organisieren. Als Ärztin oder Arzt haben Sie deshalb die Interessen und das Wohlergehen des Kindes im Blick. Dieses Wohl ist nicht immer unbedingt durch die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner Familie herzustellen. Auch wenn Gewalt in der Familie oder in der näheren Umgebung ausgeübt wird, kann dennoch ein Verbleib des Kindes in seinem Umfeld sinnvoll und angemessen sein. Auch misshandelte Kinder hängen in der Regel an ihren Eltern. Angemessene Hilfe kann deshalb in vielen Fällen – vor allem, wenn keine akute Gefährdung des Kindes vorliegt – darin bestehen, Mütter und Väter bei ihren Erziehungsaufgaben professionell zu unterstützen. Ärztinnen und Ärzte können Eltern auf geeignete Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen vor Ort aufmerksam machen und ggf. den Kontakt zu diesen Institutionen vermitteln (Erziehungsberatungsstellen, Frühförderstellen, Kinderschutzbund, Familienbildungsstätten). Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen werden in der Regel nur dann tätig, wenn sich betroffene Eltern eigeninitiativ an sie wenden.

Im Unterschied dazu haben Jugendämter zusätzlich die Möglichkeit und die Verpflichtung, aktiv auf Eltern zuzugehen. In allen Fällen, in denen die Gefahr oder der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindes vorliegt, ist gemäß § 8a SGB VIII das Jugendamt für die Einschätzung des Risikos und die Organisation des Hilfeprozesses zuständig:

#### § 8a SGB VIII

*§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.*

Ärztinnen und Ärzte können sich deshalb in Zweifelsfällen jederzeit an das örtliche Jugendamt wenden und dort fachliche Unterstützung bei der Abklärung des Verdachts einholen und Möglichkeiten des Umgangs mit der betroffenen Familie besprechen. Um eine reibungslose Zusammenarbeit in akuten Problemsituationen sicherzustellen, ist es sinnvoll, die Rahmenbedingungen einer solchen Kooperation sowie nach Möglichkeit auch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jugendamt fallunabhängig zu klären. Klare Absprachen erleichtern den Kontakt und die Problemlösung in Akutsituationen. Bitte beachten Sie hierbei die unter Punkt 3.1 genannten rechtlichen Voraussetzungen.

#### Eigene Bewertung und Einstellung überdenken

Wichtig ist, in einem Fall von Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch, dem Kind gegenüber unbefangen zu bleiben. Entsetzte oder empörte Äußerungen wie „Das ist ja schrecklich, was Dir angetan wurde!“ sind nicht hilfreich. Geben Sie dem Kind ein Gefühl der Sicherheit. Hilfreich ist, ein ruhiges und zugewandtes Verhalten gegenüber der Begleitperson. Vorwürfe und Vermutungen gegenüber Erziehungsberechtigten oder ein Dramatisieren des Falles helfen nicht weiter.

Wenn in einer Familie Gewalt ausgeübt wurde, können an Sie als Ärztin bzw. Arzt hohe Erwartungen gerichtet werden. Insbesondere dann, wenn Sie das Problem direkt angesprochen haben. Die Bitte um Hilfe kann sowohl vom Kind als auch von der begleitenden Person ausgehen. Hier ist es hilfreich Ihre eigenen Möglichkeiten und Grenzen genau zu kennen. Das Vertrauen, das Ihnen entgegengebracht wird, darf nicht durch Versprechen, die Sie später nicht einhalten können, zerstört werden.

Es wird in der Regel nicht möglich sein, den Fall allein zu behandeln und das Problem des Kindes und der Familie zu lösen, insbesondere nicht bei Fällen innerfamiliären sexuellen Missbrauchs oder Vernachlässigung. Die Zusammenarbeit mit anderen Hilfeinrichtungen ist unbedingt erforderlich. Ärztinnen und Ärzten kommt dabei die Rolle von Initiatoren zu, die den Kontakt zu anderen helfenden Institutionen herstellen. Auch wenn der Fall von anderen Professionen versorgt und gegebenenfalls koordiniert wird, können Sie weiterhin Ihre Kompetenz und Ihr Verständnis für das Kind und die Familie einbringen.

### 3.3 Konsequenzen für die ärztliche Praxis

Die Hilfen, die ein misshandeltes oder missbrauchtes Kind und dessen Familie benötigen, sind unter Umständen sehr differenziert und zeitintensiv. Dies erfordert die systematische Zusammenarbeit verschiedener Fachleute. Die ärztliche Praxis ist Teil eines Systems von Einrichtungen, die Hilfen anbieten.

In diesem Kontext sind folgende Institutionen wichtige Ansprechpartner:

Als staatliche Institutionen haben die Jugendämter den gesetzlichen Auftrag, bei Vorliegen einer Gefährdung den Schutz von Kindern sicher zu stellen und Hilfen für betroffene Kinder und ihre Eltern zu organisieren. Sie haben allen Hinweisen über eine (drohende) Gefährdung nachzugehen, sich entsprechende Informationen zu verschaffen und das Gefahrenpotential einzuschätzen. Jugendämter können betroffenen Kindern und Eltern einerseits Hilfen anbieten und andererseits ggf. eine Trennung der Täterin oder des Täters vom Opfer durchsetzen und z. B. eine Fremdunterbringung des Kindes einleiten. Wenn die Eltern keine Einwilligung dazu erteilen, kann das Jugendamt ein Kind vorübergehend „in Obhut nehmen“ und den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitsvorsorge oder des Sorgerechts insgesamt in die Wege leiten.

Ärztinnen und Ärzte können sich in Zweifelsfällen auch direkt an das Familiengericht wenden. Dieses entscheidet über Veränderungen oder Einschränkungen (von Teilen) des Sorgerechts. Es kann zudem Umgangskontakte beschränken oder ganz ausschließen und Wegweisungen, auch gegenüber Dritten erlassen. Das Familiengericht muss bei Kenntniserlangung eines entsprechenden Sachverhalts „von Amts wegen“ ermitteln und den Sachverhalt aufklären. Bitte beachten Sie hierbei die unter Punkt 3.1 genannten rechtlichen Voraussetzungen.

In Sachsen-Anhalt gibt es Beratungsstellen, die sich auf die Arbeit zu Kindesmisshandlung und sexualisierter Gewalt spezialisiert haben. Diese Beratungsstellen beraten und unterstützen nicht nur die Betroffenen selbst, sondern stehen auch als Ansprechpartner für Fachkräfte anderer Professionen zur Verfügung (siehe Adressen im Serviceteil dieses Leitfadens).

**Eigene Möglichkeiten und Grenzen abwägen**

**Zusammenarbeit mit anderen Institutionen suchen**

**Ärztliche Praxis als Teil des Hilfesystems**

**Jugendamt**

**Familiengericht**

**Spezialisierte Beratungsstellen**

Um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt zu schützen, kooperiert die Kinder- und Jugendhilfe eng mit den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Schule. Dies geschieht, analog zur Suchtprävention, durch Informations- und Aufklärungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit und gezielte gruppenspezifische Angebote.

Die Angebote des Kinderschutzbundes sind von Ort zu Ort unterschiedlich gestaltet. Welche Ortsverbände eine Beratungsstelle vorhalten, kann beim Landesverband des Kinderschutzbundes erfragt werden (siehe Adressen im Serviceteil dieses Leitfadens). Grundsätzlich können z.B. die Einrichtungen des Kinderschutzbundes Auskunft über die vor Ort existierenden Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder geben.

Auch in Beratungsstellen ohne spezifisches Angebot zum Thema „Kindesmisshandlung“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, betroffene Eltern zu beraten und zu unterstützen. Hier ist ebenfalls eine kollegiale Beratung möglich.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) übernimmt einen Part im Rahmen der Fürsorge und Förderung der Kindergesundheit, u. a. im Rahmen von gesundheitsfördernden Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schuleingangsuntersuchungen. In § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG-LSA) ist geregelt, dass der kommunale ÖGD, gemeinsam mit Kindertageseinrichtungen, gesundheitsfördernde Maßnahmen zum Schutz der Kinder- und Jugendgesundheit durchzuführen hat. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen. So werden neben den Schuleingangsuntersuchungen in Sachsen-Anhalt auch schulärztliche Untersuchungen in der 3. und 6. Klasse vorgenommen.

Effektive Hilfen können Ärztinnen und Ärzte organisieren, je besser sie über andere Einrichtungen informiert sind. Im Serviceteil dieses Leitfadens finden Sie eine Übersicht über spezielle Hilfeinrichtungen und Behörden. Trotz knapper Zeit in den Praxen ist es eine sinnvolle Möglichkeit interdisziplinäre Kooperationen zu entwickeln und zu fördern, sowie Fortbildungen und Arbeitskreise der beteiligten Fachinstitutionen und -personen auf lokaler bzw. regionaler Ebene zu nutzen.

**Öffentlicher  
Gesundheitsdienst**

**Kommunikation  
und Kooperation  
mit anderen  
Einrichtungen**

## 4. Diagnostik und Befunderhebung

### 4.1 Körperliche Misshandlung

Symptome, die auf körperliche Misshandlung hindeuten können, sind häufig nicht einfach festzustellen. Sie müssen in jedem Fall das *unbekleidete* Kind untersuchen. Es gibt mehrere Symptome, die den Verdacht auf Misshandlung sofort wecken sollten.

Verletzungen und andere äußerlich erkennbare Befunde sollten stets ausführlich beschrieben und fotografiert werden. Bezeichnungen wie reiskorn- oder pfenniggroß sind sehr ungenau. Bitte benutzen Sie Angaben in cm oder mm und speichern lieber eine digitale Aufnahme zu viel als zu wenig. Ist kein Lineal vorhanden, kann auch ein Kugelschreiber im Bild die Größenverhältnisse hinreichend genau darstellen. Eine zusätzliche Skizze ist oft sehr hilfreich.

Blutergüsse und Hautwunden sind die Befunde, die in der täglichen Praxis am häufigsten im Zusammenhang mit Misshandlung vorkommen. Auf folgende Kriterien sollten Sie achten: *Lokalisation, Gruppierung, Form und Farbe*. Bei 90% der Misshandlungsoffer finden sich frische und ältere Verletzungen oder Narben an nicht exponierten Stellen. Diese Lokalisation ist untypisch für Sturzverletzungen.

Verletzungen im Gesicht, am Gesäß, am Rücken, an den Oberarmnenseiten, im Brust- und Bauchbereich weisen eher auf Misshandlungen hin (Abb. 1). Typisch für Sturzverletzungen sind hingegen Lokalisationen an Handballen, Ellenbogen, Knie und Schienbein (Abb. 2) sowie am Kopf unterhalb der „Hutkrempeinie“ (Abb. 3).

Gelegentlich sind diese Hämatome geformt und lassen auf einen Schlaggegenstand schließen. Einwirkungen von stockähnlichen Werkzeugen oder Gürteln können Doppelstreifen hinterlassen (Abb. 4). Messen Sie den Abstand zwischen den parallelen Streifen, da daraus objektive Schlussfolgerungen hinsichtlich des verwendeten Schlagwerkzeuges möglich sind. Foto und Skizze!

Kratz- und Bisswunden sind oft Hinweise auf Misshandlung. Ein wichtiges Indiz für eine mögliche Misshandlung ist das gehäufte Auftreten von Hämatomen und Verletzungen in verschiedenen Altersstufen. Das beweist die Mehrzeitigkeit des Geschehens (Vergleiche auch Anhang 1 "Bestimmen des Wundalters").

Große, landkartenartig begrenzte Verbrennungen am Gesäß entstehen auch dadurch, dass Kinder auf die heiße Herdplatte gesetzt werden.

Rundliche bis ovale, bis ca. 1 cm große Verbrennungen am Handteller, unter den Fußsohlen, am Bauch und anderen Körperregionen können durch glühende Zigaretten verursacht sein.

**Das unbekleidete Kind untersuchen**

**Befundbeschreibung, Foto mit Maßstab, Skizze**

**Kriterien für Hämatome und Wunden auf der Haut**

**Zwischen Verletzung und Misshandlung unterscheiden**

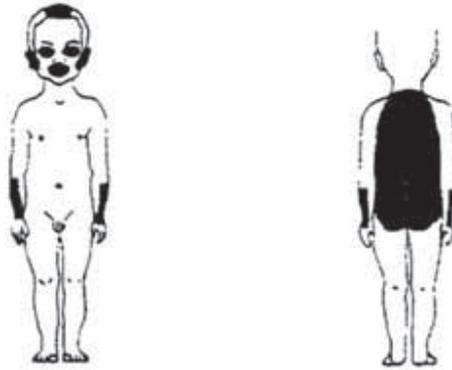
**Hinweise auf Schlagwerkzeuge**

**Alter der Verletzungen, Mehrzeitigkeit**

**Verbrennungen**

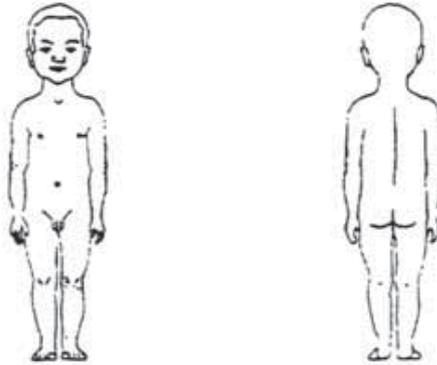
**Brandwunden durch glühende Zigaretten**

Abbildung 1  
**Misshandlungs-  
verletzungen**



Oberkopf, Auge  
Wangen, Mundschleimhaut  
Streckseiten der Unterarme  
und Hände  
Rücken, Gesäß

Abbildung 2  
**Sturzverletzungen**



Stirn, Nase, Kinn,  
Hinterkopf

Ellenbogen

Handballen, Knöchel

Knie, Schienbein

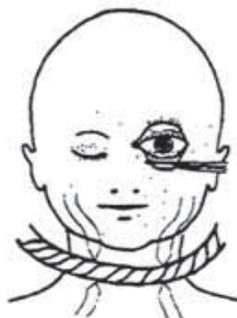
Abbildung 3  
**Hutkrempe- Regel**



Abbildung 4  
**Entstehung von  
Doppelstriemen**



Abbildung 5  
**Stauungsblutungen**



Besonders schwerwiegende Folgen hat das „Schütteltrauma“ der Säuglinge. Hierbei wird das Kind am Rumpf oder an den Armen festgehalten und geschüttelt. Der Kopf schwingt dabei heftig hin und her. Dadurch kann es zum Zerreißen der sog. Brückenvenen kommen, die das Blut von der Hirnoberfläche zu den Hirnblutleitern in der harten Hirnhaut führen. Die Folge ist eine Blutung in die Schädelhöhle unterhalb der harten Hirnhaut (subdurales Hämatom), die tödlich sein kann. Oftmals fehlen dabei äußerlich erkennbare Verletzungen. Die Symptome sind vielfältig. Häufig kommt es zu Benommenheit, Schläfrigkeit bis hin zur Bewusstlosigkeit sowie zu Erbrechen und Krampfanfällen.

Zusätzlich können Griffmarken an Brustwand und Armen oder an Knöcheln zu beobachten sein. Langfristig können neurologische Abweichungen, Bewegungs- und Entwicklungsstörungen oder Anfallsleiden resultieren.

Nach einem Sturz oder Schlag auf den Kopf entsteht häufig eine Blutung oberhalb der harten Hirnhaut (epidurales Hämatom). Nach einigen Stunden oder wenigen Tagen kommt es zu Erbrechen, zunehmenden Bewusstseinsstörungen, neurologischen Ausfallserscheinungen und schließlich zu Bewusstlosigkeit. Eine Operation ist dann unumgänglich, um das Leben des Kindes zu retten.

Unerklärliches plötzliches Schielen ist ein Symptom, das auf Misshandlung hinweisen kann. Ursache sind in diesem Fall Verletzungen im Augeninneren oder eine Hirnschädigung mit oder ohne Blutung.

Kleinfleckige Blutungen in den Augenbindehäuten und an den Augenlidern können entstehen, wenn die Halsvenen beim Würgen oder Drosseln zuge-drückt werden. Dadurch wird der Blutzufluss zum Kopf relativ gering, der Blutabfluss jedoch sehr stark behindert (Abb. 5). Die Erhöhung des Gefäßinnendruckes führt zur Zerreißen der kleinen Gefäße. Flächenhafte Blutungen sind die Folgen eines direkten Schlages auf das Auge.

Bei Skelettverletzungen ist zu beachten, dass äußerlich sichtbare Schwellungen und Hautblutungen als Markersymptome häufig, aber nicht immer, vorhanden sind. Wenn ein völlig ruhiges Kind immer wieder schreit, wenn es hochgenommen oder gefüttert wird, kann u. U. ein Rippenbruch vorliegen, der von außen nicht erkennbar war.

Mehrere Brüche in unterschiedlichen Heilungsstadien deuten fast immer auf mehrzeitige Misshandlungen hin. Besonders betroffen sind Rippen und lange Röhrenknochen. Sehr typisch sind Absprengungen am Ende der langen Röhrenknochen bei sonst unauffälliger Knochenstruktur. Meist wird von den Eltern ein Unfallereignis geschildert, das das vorliegende Verletzungsbild nicht hinreichend erklärt.

Tastbare und röntgenologisch feststellbare Knochenverdickungen sprechen für Schlagen, Stoßen oder Verdrehen der Gliedmaßen mit Ablösung der Knochenhaut und Blutung zwischen Knochen und Knochenhaut. Durch ein Schütteltrauma können Verletzungen der Halswirbelsäule auftreten (Peitschenschlagmechanismus).

Die Verkalkung an der Bruchstelle setzt innerhalb der ersten Woche nach der Verletzung ein und ist danach auf dem Röntgenbild nachweisbar. Daher ist es wichtig, bei dringendem Verdacht auf Misshandlung eine Röntgenaufnahme nach 1 bis 2 Wochen zu wiederholen.

**Blutansammlungen in Schädelhöhle durch Schütteltrauma (subdurales Hämatom)**

**Griffmarken**

**Direkte Gewalteinwirkung auf den Kopf (epidurales Hämatom)**

**Augenverletzungen**

**Stauungsblutungen bei Würgen und Drosseln**

**Verletzungen des Skeletts auch ohne äußerlich sichtbare Symptome**

**Knochenbrüche**

**Wiederholte Röntgen-Untersuchungen**

Computertomographien und Röntgenuntersuchungen (evtl. auch eine Skelettszintigraphie) sind vor allem bei Kindern unter 3 Jahren wichtig, um überhaupt Misshandlungen erkennen zu können.

### Innere Verletzungen

Bei Misshandlung können innere Verletzungen entstehen, die durch stumpfe Schläge auf den Leib verursacht werden. Innere Verletzungen sind selten und schwer zu erkennen, weil meist keinerlei Hautbefunde auftreten. Andererseits können sie sehr gefährlich sein. Sie sind die zweithäufigste Todesursache bei körperlicher Misshandlung. Im Einzelnen kommen vor:

- Magen- oder Dünndarmzerreißen,
- Einrisse der Gekrösewurzel,
- Leber-, Nieren-, Milzeinrisse,
- Lungenverletzungen,
- Blutungen in die Brust und Bauchhöhle.

### Darmverletzungen

Anhaltendes Erbrechen, Bauchdeckenspannungen, Berührungsschmerzen, aufgetriebener Bauch, Ausbleiben der Darmgeräusche, Störungen des Stuhlgangs und Schockzustände können durch Darmverletzungen hervorgerufen werden.

### Vergiftungen

Vergiftungen sind oft schwierig zu erkennen. Die Aufnahme von Alkohol, illegalen Drogen, Schnüffelstoffen, Schlaf- und Beruhigungsmitteln oder anderen Medikamenten sowie durch Kosmetika, Reinigungs- und Desinfektionsmittel ruft oft unklare und wechselnde Krankheitssymptome hervor.

### Objektiver Giftnachweis nur durch Laboruntersuchungen

Bei jedem Vergiftungsverdacht Urin und Blut, ggf. auch Magenspülflüssigkeit in ein Rechtsmedizinisches Institut zur chemisch-toxikologischen Analyse einschicken. Einfache Suchtests in den klinisch-chemischen Laboren genügen oft nicht! Auch die Laborbefunde der Rechtsmedizin unterliegen stets der ärztlichen Schweigepflicht.

## 4.2 Seelische/ Emotionale Gewalt

### Symptome beim Kind

Es gibt kein für Misshandlung, Ablehnung oder Vernachlässigung spezifisches Verhaltensmuster. Häufig findet man Schwierigkeiten im **Sozialverhalten** und Verzögerungen in der **Sprachentwicklung**. (Esser, 2002)

### Reaktive Bindungsstörung

Eine „**reaktive Bindungsstörung des Kindesalters**“ (ICD 10 – F 94.1) wird in schwerwiegenden Fällen von seelischer Gewaltausübung in den ersten 5 Lebensjahren beobachtet. Anhaltende Auffälligkeiten im sozialen Beziehungsmuster sind von einer emotionalen Störung begleitet.

#### Symptome:

- Furchtsamkeit
- Übervorsichtigkeit,
- eingeschränkte Integrationen mit Gleichaltrigen
- Aggressionen gegen sich selbst
- Aggressionen gegen andere
- Unglücklichsein
- Wachstumsverzögerung (eher selten)

Eine „**Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung**“ (ICD 10 – F 94.2) ist ein spezifisches abnormes soziales Funktionsmuster in den ersten 5 Lebensjahren.

Symptome:

- Persistenz trotz Änderung der Milieubedingungen
- diffuses, nicht selektives Bindungsverhalten
- kaum modulierte Interaktionen mit Gleichaltrigen
- emotionale und Verhaltensstörungen
- Anklammerungsverhalten im Kleinkindalter
- wahllos freundliches, Aufmerksamkeit suchendes Verhalten in der frühen und mittleren Kindheit
- Schwierigkeiten beim Aufbau enger, vertrauensvoller Beziehungen zu Gleichaltrigen

Vorgeschichte:

- deutlich mangelnde Kontinuität der Betreuungspersonen
- mehrfacher Wechsel in der Familienplatzierung
- mehrfache Unterbringung in Pflegefamilien

**Posttraumatische Belastungsstörung (ICD 10 – F 43.1)**

Symptome:

- wiederholtes Erleben des Traumas (Flashbacks)
- Träumen/ Alpträume
- „emotionale Stumpfheit“
- Teilnahmslosigkeit der Umgebung gegenüber
- Freudlosigkeit
- Vermeidung von Aktivitäten/ Situationen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen könnten
- Schreckhaftigkeit
- Schlafstörung
- Angst
- Depression
- Suizidgedanken

**Beobachtungen bei Eltern und Begleitpersonen**

Beobachtung und Beurteilung von Beziehungen bildet den Schlüssel zum Verständnis der Problembereiche Misshandlung und Vernachlässigung. (Esser, 2002)

Mögliche Kriterien für Ablehnung:

- harte erzieherische Praktiken
- wenig Körperkontakt und Zärtlichkeit
- wenig erkennbare Freude im Umgang mit dem Kind
- häufige Kritik am Kind
- übermäßige Betonung der Belastung durch das Kind
- „Opfer“, die durch Eltern/ Elternteil zu erbringen sind
- häufige Übertragung der Betreuung des Kindes an andere Personen ohne triftigen Grund

**Bindungsstörung  
mit Enthemmung**

**Posttraumatische  
Belastungsstörung**

**Ablehnung  
durch enge  
Bezugsperson**

**Vernachlässigung durch enge Bezugsperson**

Mögliche Merkmale für Vernachlässigung:

- mangelnde oder inadäquate Anregung für das Kind
- mangelnde Aufsicht über das Kind
- mangelnde Pflege
- Missachtung der Gesundheit des Kindes

**Misshandlung und Familiensituation**

**Misshandlung und Familiensituation**

Je höher die psychosozialen Belastungen in einer Familie sind, desto eher ist mit dem Auftreten von psychischen Auffälligkeiten von Kindern zu rechnen. Dieser allgemeine Zusammenhang gilt auch für Misshandlung und Vernachlässigung. (Remschmidt, 1993)

<b>Symptome bei seelischer/ emotionaler Gewalt</b>		
Säuglingsalter	Kleinkindalter	Schulalter
<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Gedeihstörung</li> <li>◆ Apathie</li> <li>◆ „Schreikind“</li> <li>◆ Psychomotorische Retardierung</li> <li>* (Nahrungsverweigerung, Erbrechen)</li> <li>* (Motorische Unruhe)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Sekundäres Einnässen</li> <li>◆ Sekundäres Einkoten</li> <li>◆ Haarausreißen</li> <li>◆ Spielstörung</li> <li>◆ Freudlosigkeit</li> <li>◆ Furchtsamkeit</li> <li>◆ Passivität</li> <li>◆ Zurückgezogenheit</li> <li>◆ Aggressivität</li> <li>◆ Selbstverletzungen</li> <li>◆ Distanzschwäche</li> <li>◆ Sprachstörung</li> <li>◆ Motorische Störungen</li> <li>* (Daumenlutschen)</li> <li>* (Nägelbeißen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Kontaktstörungen</li> <li>◆ Schulverweigerung, Abnahme der Schulleistungen, Konzentrationsstörungen</li> <li>◆ Initiativverlust</li> <li>◆ Ängstlichkeit, Schüchternheit, Misstrauen</li> <li>◆ Suizidgedanken</li> <li>◆ Versagensängste</li> <li>◆ Narzisstische Größenphantasien, Tagträumereien</li> </ul>

4.3 Sexueller Missbrauch

**Zusätzliche Symptome im Verhalten**

Bei sexuellem Missbrauch gibt es kaum eindeutige Symptome. Deshalb sollten Sie immer Alternativhypothesen aufstellen. Zu den oben beschriebenen Verhaltensweisen werden weitere Verhaltensauffälligkeiten beobachtet: Gestörtes Essverhalten, Schlafstörungen, Rückfall in ein Kleinkindverhalten (Regression), Weglaufen von zu Hause, Distanzlosigkeit, sexualisiertes Verhalten, Ablehnung des eigenen Körpers, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Affektlabilität, Depressivität, erhöhtes Sicherheitsbedürfnis, Alpträume, unklare Sprachstörungen, Stehlen und anderes delinquentes Verhalten.

Mädchen reagieren auf sexuellen Missbrauch häufiger mit autoaggressivem Verhalten, sexuell missbrauchte Jungen reagieren eher aggressiv gegenüber ihrer Umwelt.

Unterleibsverletzungen und Geschlechtskrankheiten bei Kindern, wie z. B. Gonorrhoe, sollten immer als Hinweise auf sexuelle Gewalt betrachtet werden. Entzündungen im Genitalbereich sind kein primäres Anzeichen für Missbrauch, weil unspezifische Infektionen durch Darmbakterien relativ häufig sind. Spezifische Infektionen z. B. durch Trichomonaden oder Candida kommen dagegen bei Mädchen vor der Pubertät sehr selten vor, wenn kein sexueller Missbrauch vorliegt. Feigwarzen (Condylomata accuminata) sind mit großer Wahrscheinlichkeit eine Folge von Missbrauch.

Hämatome und Bisswunden im Genital- und Analbereich sind ein häufiges Zeichen von sexueller Gewalt. Beweisend ist der Nachweis männlicher DNA in der Scheide, im Anus oder an einer Biss-Spur. Dazu sollte mit einem feuchten Watteträger (Leitungswasser genügt) die Spur durch mehrfaches Überstreichen der Stelle aufgenommen werden. Danach müssen Sie den Spureträger an der Luft trocknen lassen, da sonst die DNA zerstört und für die Analyse unbrauchbar wird. Rechtsmedizinische Institute führen auf Veranlassung der behandelnden Ärztin, des behandelnden Arztes oder anderer Institutionen/ Privatpersonen DNA-Analysen durch mit dem Ziel des Nachweises männlicher DNA, ohne dass durch diese Untersuchungsergebnisse bestehende gesetzliche Regelungen verletzt werden. Der mögliche Befund „männliche DNA im Abstrichmaterial“ sichert weitgehend die Diagnose „Sexueller Kindesmissbrauch“. Diese Erkenntnis unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Man kann nun sicher sein, dass im Falle einer Anzeige bei der Polizei, die Tat auch in einem Strafverfahren bewiesen werden kann. Die Ermittlungsbehörde entscheidet dann über die weiteren Spurenuntersuchungen bis hin zum Täternachweis durch individualisierende DNA-Analyse.

Auch nach Waschen, Duschen oder Baden lohnt sich der Versuch des DNA-Nachweises! Er kann auch noch nach Tagen zum Erfolg führen, wenn man bei der Spurenaufnahme die Haut spreizt.

Nach positivem Nachweis männlicher DNA kann dann gemeinsam mit kompetenten Partnern des Netzwerkes darüber beraten werden, ob und wann ggf. eine Anzeige erfolgen soll, um das Kind vor fortgesetztem sexuellem Missbrauch zu schützen. Schließlich ist auch zu beachten, dass eine Schwangerschaft entstehen kann. Auch mögliche psychische Auffälligkeiten müssen hier unbedingt bedacht bzw. beobachtet werden.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Jungen sollte nach vorsichtigem Spreizen des Anus mit einem Watteträger das Spurenmaterial gesichert werden. Unter Umständen sind nach vorsichtiger analer Untersuchung Spuren am Handschuhfinger zu sichern. Bei Knaben ist ebenfalls nach Biss-Spuren zu suchen! Auch hier hilft eine DNA-Primäranalyse, die lediglich den Nachweis „fremder DNA“ sichert. Die individualisierende DNA-Untersuchung darf nur auf behördliche Anordnung durchgeführt werden. Die Beweise sind aber dann gesichert und stehen für ein Strafverfahren zur Verfügung.

Allergien und Hautkrankheiten mit atypischem Verlauf (Pyodermien, Ekzeme) können ebenfalls auf sexuellen Missbrauch hindeuten.

*Bakterielle Erreger* der sexuell übertragbaren Krankheiten (STD) sind: Neisseria gonorrhoeae, urogenitale Mykoplasmen und Ureaplasmen, Chlamydia trachomatis, Haemophilus ducreyi, Treponema pallidum.

*Virale Erreger* der STD: Human-Immundefizienz-Virus (HIV)

*Parasitäre Erreger*: Trichomonas vaginalis, Ektoparasiten.

Sehr oft jedoch ist sexueller Missbrauch bei der körperlichen Untersuchung nicht diagnostizierbar. Jede verdächtige Verletzung sollte beschrieben, fotografiert und skizziert werden (siehe Anhang 2 Befunderhebungsbogen).

## Körperliche Symptome

## Spurensicherung und DNA-Beweis bei missbrauchten Mädchen

## Spurensicherung und DNA-Beweis bei missbrauchten Jungen

## Lokalbefund im Genitalbereich

#### 4.4 Beobachtungen bei Eltern und Begleitpersonen

##### **Unkooperatives Verhalten der Eltern**

Um einen Verdacht auf Kindesmisshandlung zu erhärten, können Sie durch Beobachten der Eltern oder Begleitpersonen weitere Hinweise erhalten. Eltern, die ihr Kind misshandelt haben, verhalten sich in vielerlei Hinsicht anders als Eltern, deren Kind durch einen Unfall verletzt wurde. So lehnen manche Eltern eine adäquate Behandlung oder weitergehende Untersuchungen ab, obwohl dieses dringend angezeigt ist. Viele Eltern berichten widersprüchlich von dem „Unfall“, der sich zugetragen haben soll. Der Befund passt nicht zum geschilderten Unfallhergang.

##### **Eltern reagieren unangemessen**

Die Reaktion der Eltern kann der Verletzung nicht angemessen sein. Sie ist entweder übertrieben oder untertrieben. Manchmal klagen Eltern im Detail über Belanglosigkeiten, die in keinem Zusammenhang zur Verletzung stehen.

##### **Umgang der Eltern mit dem Kind**

Ein Kind kann deutliche Anzeichen von Pflegemangel und Unterernährung aufweisen, die Eltern stellen sich jedoch als perfekte Eltern dar. Der Entwicklungsstand des Kindes kann nicht altersgerecht sein, die Eltern berücksichtigen dies aber nicht. Der Umgang mancher Eltern mit dem Kind ist ständig lieblos oder überfordernd. Die Erwartungen an das Kind sind völlig unrealistisch. Gegebenenfalls beobachten Sie Erregungszustände oder Kontrollverlust bei den Eltern.

#### 4.5 Bewertung der Anamnese und der Befunde

##### **Hinweise aus der Vorgeschichte**

Eine ausführliche Anamnese kann weitere Verdachtsmomente zutage fördern oder wichtige Hinweise auf mögliche andere Ursachen geben. Wenn ein Kind mit Verletzungen verspätet in die Praxis gebracht wird, sollte im besonderen Maße auf Misshandlungshinweise geachtet werden. Oft behaupten die Eltern, die Verletzungen seien frisch, auch wenn das offensichtlich nicht stimmt. Auffällig kann es auch sein, wenn das Kind für den Arztbesuch „hergerichtet“ ist, also nach einem „Unfall“ frisch angezogen oder gebadet wurde. Mehrfachverletzungen verschiedener Art und verschiedenen Alters sind fast immer ein wichtiges Zeichen für Misshandlung.

##### **Unglaubliche Erklärungen für die Verletzungen**

Viele Eltern geben unglaubliche Erklärungen für die Verletzungen ab. Meist ist die Verletzung für den geschilderten Unfallhergang viel zu schwer. Oftmals soll sich nach Auskunft der Eltern das Kind selbst eine Verletzung zugefügt haben. Für das Alter des Kindes ist die Art und Weise, wie diese Verletzung zustande gekommen ist, jedoch untypisch oder nahezu unmöglich. Solche Erklärungen kommen häufig spontan und früh, ohne dass danach gefragt wurde.

##### **Hinweise auf mangelnde Versorgung des Kindes**

Oft werden medizinische Vorsorgeuntersuchungen oder Impfungen nicht in Anspruch genommen. Wenn das Kind schon gehäuft stationär aufgenommen wurde, auch wenn es sich um Bagatellfälle handelte, kann eine mangelhafte Versorgung des Kindes vorliegen. Möglicherweise fehlt ein Kind häufig in der Schule. Manche Eltern haben bereits häufiger die Arztpraxis oder das Krankenhaus gewechselt.

##### **Genauere und umfassende Untersuchungen**

Es muss auf jeden Fall der ganze Körper des Kindes genau untersucht werden. Dies schließt die behaarte Kopfhaut, die Geschlechtsorgane und den Zustand der inneren Organe ein. Bewusstseinszustand und psychische Befindlichkeit müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Wenn weitere Untersuchungen nötig sind, sollten Sie einfühlsam versuchen, dem Kind die Wichtigkeit klarzumachen. Für die weitere Behandlung und die Entdeckung eventueller Spuren ist ein Befund oft unverzichtbar (Beschreibung, Foto, Skizze, DNA-Abstrich von Speichel-/ Spermaspuren). Ein negativer Befund kann dem Kind die Erleichterung geben, dass es unverseht geblieben ist. Häufig haben Kinder konkrete Ängste, schwanger oder krank zu sein. Diese Ängste werden jedoch nicht geäußert. Eine Untersuchung kann dazu beitragen, diese Befürchtungen abzubauen. Dennoch sollten Sie beachten, dass das betroffene Kind *eine körperliche* Untersuchung als einen weiteren Übergriff erleben kann. Daher sollte die Untersuchung äußerst behutsam durchgeführt werden.

Erklären Sie dem Kind die Untersuchungsschritte. Sie sollten offen über das Thema sprechen können und sich nicht überängstlich verhalten. Weigert sich ein Kind, so sollte es möglichst nicht zur Untersuchung gezwungen werden, sondern Zeit bekommen, mit der Situation vertrauter zu werden.

### **Verifizieren der Verdachtsdiagnose**

Wenn der Verdacht noch nicht ganz abgesichert ist, sollten Sie zunächst vermeiden, mit der Familie bzw. den Eltern darüber zu sprechen. Wichtiger ist zuerst, das Vertrauen der Familie zu gewinnen. Das Kind sollte häufiger wiedereinbestellt werden, damit Sie sowohl zum Kind als auch zu den Eltern eine positive Beziehung aufbauen können. So stehen Sie weiterhin dem Kind und der Familie beratend zur Seite und können den Gesundheitszustand des Kindes beobachten. Es gibt keine allgemeingültige Grenze, bei der unbedingt eingeschritten werden muss. Diese Entscheidung können Sie nur im Einzelfall nach Abwägung der Risiken treffen.

In einigen Fällen kann die Einholung eines zweiten Urteils erforderlich sein. Insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch können Sie an die Grenzen Ihrer diagnostischen Möglichkeiten gelangen. Zur Beurteilung der Genitalien und der Analregion ist besondere Erfahrung und Kompetenz erforderlich. Sie sollten dann auf den Sachverstand der Kindergynäkologie und der Rechtsmedizin zurückgreifen. Adressen finden Sie im Serviceteil dieses Leitfadens. Sie müssen allerdings abwägen, ob die Untersuchungen angemessen und zumutbar sind. Grundsätzlich sollten möglichst wenige Untersuchungen stattfinden.

Beziehen Sie psychologischen und sozialpädagogischen Sachverstand ein. Auf diese Weise können Verhaltensauffälligkeiten eher in Zusammenhang mit der Diagnose gebracht werden. Langjährige und vertrauensvolle Kooperationen zwischen Ärztinnen und Ärzten sowie anderen kompetenten Partnern des Netzwerkes sind stets vorteilhaft.

**Untersuchung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

**Einfühlsamer Umgang mit dem Kind**

**Bei einem Verdacht zuerst Vertrauen schaffen**

**Unterstützung durch ein zweites Urteil bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

**Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern**

## 5. Fallmanagement

Die folgenden Empfehlungen für ein gemeinsames Fallmanagement wurden nach ausführlichen Beratungen einer Expertengruppe im Rahmen der „Allianz für Kinder“, die die Gesundheits- und Sozialministerin des Landes Sachsen-Anhalt, Frau Dr. Gerlinde Kuppe, initiierte, weiterentwickelt und aktualisiert.

### 5.1 Ziele, Aufgaben und Voraussetzungen

Grundüberlegung des Fallmanagements beim Verdacht auf Gewalt gegen Kinder ist die gemeinsame Betreuung des Kindes durch die Arztpraxis, Jugendämter, Gesundheitsämter und spezialisierte Beratungsstellen. Durch eine frühzeitige fallbezogene Kooperation der genannten Stellen soll die Grundlage für eine effiziente Gewaltprävention verbessert werden. Eine gemeinsame Fallkenntnis der genannten Stellen ist darüber hinaus eine wichtige Bedingung, um bei einer unmittelbar drohenden gesundheitlichen Gefährdung des Kindes Hilfen schnell verfügbar zu machen. Zur Abschätzung der Art und Gefährlichkeit einer konkreten Gewalteinwirkung kann eine Rechtsmedizinerin oder ein Rechtsmediziner konsultiert werden.

Gemeinsames Fallmanagement beruht auf persönlichen Kontakten zwischen Arztpraxen, Jugendämtern, Gesundheitsämtern, Beratungsstellen öffentlicher und freier Träger, spezialisierten Krankenhausabteilungen und weiteren Einrichtungen, die sich mit dem Problem „Gewalt gegen Kinder befassen“. Einen Rahmen zum Aufbau entsprechender Kontakte bieten regionale Kooperationsgruppen.

Im Rahmen des *gemeinsamen Fallmanagements* hat die Arztpraxis folgende Aufgaben:

- Frühzeitiges Erkennen einer Gefährdung des Kindes.
- Gesundheitliche Versorgung des Kindes und Beobachtung des Gesundheitszustandes.
- Information der Eltern/ Begleitpersonen über die Möglichkeiten der Jugendämter oder spezielle Beratungs- und Behandlungsangebote.
- Unterstützung der Kontaktaufnahme zu Hilfeeinrichtungen durch aktive Vermittlung.

Aufgabe der Jugendämter ist die Vermittlung sozialer Hilfen, wie Beratung bei Erziehungsfragen, Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung, Beratung in wirtschaftlichen Notlagen. Bei einer unmittelbaren Gefahr für das Kind sind die Jugendämter für die Intervention zuständig. Spezialisierte Beratungs- und Behandlungseinrichtungen unterstützen die Familie bei der Problembewältigung.

Grundlage für ein gemeinsames Fallmanagement sind Kenntnisse der Ärztin und des Arztes über staatliche und private Beratungs- und Hilfeangebote. Die Angebote müssen für die Eltern oder Begleitpersonen des Kindes erreichbar sein. Die Voraussetzungen für ein gemeinsames Fallmanagement sind unabhängig vom konkreten Fall durch persönliche Kontaktaufnahme zu den kooperierenden Stellen zu schaffen, z. B. durch:

- Besuch des Jugendamtes oder einer von Ihnen bevorzugten Beratungsstelle

**Gewaltprävention als Ziel des gemeinsamen Fallmanagements**

**Gemeinsames Fallmanagement setzt persönliche Kontakte voraus**

**Aufgaben der Arztpraxis**

**Unterstützung der Familie durch Jugendämter**

**Auf andere Einrichtungen zugehen**

- Einladung der zuständigen Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters des Jugendamtes in Ihre Praxis
- Spezifizierte Therapieangebote

Ziel der Kontaktaufnahme ist die Vorstellung von Angebot und Handlungsmöglichkeiten der Beratungsstellen bzw. der Jugendämter. Darüber hinaus bietet ein persönliches Gespräch die Möglichkeit, gegenseitige Erwartungen über die jeweiligen Aufgaben zu verdeutlichen und zu einer gemeinsamen Problemsicht zu gelangen.

Sie sollten darüber hinaus Ihre persönliche Haltung zum Problem Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch kritisch prüfen. Der Kontakt zu Opfern und möglichen Täterinnen oder Tätern erfordert einen vorurteilslosen Umgang mit dem Problem. Ihre Aufgabe ist es, die nach einem Erstkontakt mit der Diagnose „Verdacht auf Gewalt gegen Kinder“ möglicherweise gefährdete Arzt-Patienten-Beziehung zu stabilisieren. Nur so ist ein gemeinsames Fallmanagement in Kooperation zwischen Ihnen, Jugendämtern und spezialisierten Beratungsstellen sowie Diagnostik- und Therapieeinrichtungen möglich.

Bei Trennungs- und Ehescheidungskonflikten können Sie mit der Forderung konfrontiert werden, einer Partnerin oder einem Partner die Misshandlung, den Missbrauch oder die Vernachlässigung des Kindes zu attestieren. Hier ist es äußerst wichtig, eine neutrale Haltung einzunehmen. Die Gefahr einer Instrumentalisierung durch eine der Konfliktparteien ist groß.

## 5.2 Erst- und Wiederholungsuntersuchungen

Bei der Erstuntersuchung steht die Befunderhebung und -sicherung einschließlich einer Befragung der Eltern oder Begleitpersonen im Vordergrund. In diesem Zusammenhang sollte auch nach den vorbehandelnden Ärztinnen und Ärzten gefragt werden. Jedes Kind mit einer Verdachtsdiagnose „Misshandlung“ oder „Missbrauch“ sollte in kurzen Abständen wieder einbestellt werden. In schweren Fällen ist die Einweisung in eine Klinik angezeigt. Eine fortlaufende Fotodokumentation verdächtiger Verletzungen ist ebenso wichtig wie die ständige Suche nach DNA-tragenden Spuren der Verursacherin oder des Verursachers.

Manchmal reicht die Diagnostik in der Arztpraxis, insbesondere bei Verdacht auf eine Vernachlässigung des Kindes nicht aus. In diesem Fall sollten Sie sich durch einen Hausbesuch über die Wohnsituation und das familiäre Umfeld des Kindes informieren.

Die Zeit bis zur Wiederholungsuntersuchung können Sie nutzen, um durch Rückfragen bei der vorbehandelnden Ärztin oder dem vorbehandelnden Arzt, bei Kolleginnen und Kollegen (insbesondere Pädiaterin/ Pädiater, Kinder- und Jugendpsychiaterin/ -psychiater, Kinderchirurgin/ Kinderchirurg, Gynäkologin/ Gynäkologe, Radiologin/ Radiologe, Rechtsmedizinerin/ Rechtsmediziner), psychotherapeutisch tätige Psychologin/ psychotherapeutisch tätiger Psychologe oder speziellen Beratungseinrichtungen zusätzliche Sicherheit in der Diagnosestellung zu gewinnen. Beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Mädchen durch penetrierende Sexualpraktiken wird eine Überweisung an eine Kindergynäkologin oder einen Kindergynäkologen zur kindergynäkologischen Untersuchung empfohlen. Anschriften finden Sie im Serviceteil.

**Gemeinsame  
Ziele definieren**

**Bindung im  
Verdachtsfall an  
die Arztpraxis  
besonders wichtig**

**Bei Instrumentali-  
sierungsversuchen  
neutral bleiben**

**Nach vorbehandelnden  
Ärztinnen  
und Ärzten fragen**

**Möglichkeit eines  
Hausbesuches  
einbeziehen**

**Kindergynäkolo-  
gische Untersu-  
chung**

### 5.3 Umgang mit betroffenen Kindern und Eltern

#### **Eröffnung der Diagnose gegenüber Eltern oder Begleitpersonen**

Wenn der Verdacht auf Kindesmisshandlung oder Missbrauch bestätigt wird, sollte die Diagnose im Gespräch mit den Eltern oder ggf. Begleitpersonen eröffnet werden, dabei sollte nach Möglichkeit das betroffene Kind nicht anwesend sein. Bei den besonderen Abhängigkeitsverhältnissen muss die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Beginnen Sie das Gespräch mit Auffälligkeiten, die Sie bei dem Kind beobachtet haben. Das Gespräch sollte unter geeigneten Bedingungen stattfinden. Hierzu gehören:

- Ausreichende Gesprächszeiten
- Ruhige Gesprächsumgebung ohne Unterbrechung durch Anrufe oder durch das Praxispersonal
- Bereithalten von Informationsmaterial über spezielle Beratungsangebote für die Eltern/ Begleitpersonen

Sie sollten glaubhaft versichern können, dass Sie die empfohlene Beratungsstelle persönlich kennen oder über Erfahrungen in der Zusammenarbeit verfügen.

#### **Verhalten während des Praxisbesuchs**

Nach Möglichkeit sollte eine ausführliche Untersuchung des Kindes durchgeführt werden. Beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Mädchen erfolgt diese Untersuchung idealerweise durch eine Kindergynäkologin oder einen Kindergynäkologen. Die Untersuchung ist in jedem Fall als Ganzkörperuntersuchung durchzuführen.

Wichtig ist hierbei ein kindgerechtes Untersuchungsverhalten. Die Symptomsuche sollte in unauffälliger Form erfolgen. Heben Sie immer auch das Positive der Untersuchung hervor. Bestätigen Sie dem Kind, dass es grundsätzlich gesund ist. Ziel ist es, dem Kind die Sicherheit zu vermitteln, dass es über seine Gewalterfahrungen frei sprechen kann.

Für eine erfolgreiche Prävention weiterer Gewalt ist es wichtig, dass die Arztpraxis eine vertrauensvolle Situation gegenüber Eltern oder Begleitpersonen schafft. Nur so können die behandelnden Ärztinnen und Ärzte ihre Vertrauensstellung im Sinne des Fallmanagements einsetzen.

- Machen Sie deutlich, dass Sie sich um die Gesundheit des Kindes sorgen.
- Vermeiden Sie wertende Haltungen gegenüber Eltern oder potentiellen Täterinnen oder Tätern.
- Bieten Sie keine Beratungen und Therapien an, die Sie selbst nicht leisten können.
- Führen Sie nach Möglichkeit eine gemeinsame Entscheidung zur Inanspruchnahme oder Information von Beratungsstellen und Jugendamt herbei.

Sofern eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt oder zu Beratungseinrichtungen notwendig wird, sollten Sie Eltern oder Begleitpersonen über diesen Schritt informieren. Ziel der Gespräche ist es, bei Verdacht auf Misshandlung oder Missbrauch des Kindes Vorbehalte oder Bedenken seitens der

**Eröffnungsgespräch vorbereiten**

**Grundsätzlich Ganzkörperuntersuchung**

**Dem Kind Sicherheit geben**

**Gegenüber Eltern und Begleitpersonen Vertrauen aufbauen**

Eltern bzw. Begleitpersonen gegenüber der Inanspruchnahme einer speziellen Beratungseinrichtung oder des Jugendamtes abzubauen.

Die Arztpraxis ist in der Wahl ihrer Kooperationspartner frei. Die Empfehlung an die Eltern, bestimmte Institutionen aufzusuchen, muss jedoch überzeugend sein. Für die Familie oder das Kind muss deutlich werden, dass dort eine konkrete Hilfe erwartet werden kann. Daher ist es das Beste, wenn Sie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der empfohlenen Einrichtung besitzen.

Kontaktaufnahme zu den Beratungsstellen freier Träger ist zu empfehlen, wenn die persönliche Problembewältigung der Familie im Vordergrund steht, wenn seitens der Eltern Vorbehalte gegenüber Behörden bestehen oder wenn eine absolute Vertraulichkeit gewahrt werden muss. Das Jugendamt ist zu empfehlen, wenn es vorrangig um die Bewilligung sozialer Hilfen geht.

In Fällen sexuellen Missbrauchs sollte in jedem Fall Beratung durch Fachleute vermittelt werden.

### Zwischen den Praxisbesuchen

Die Zeit zwischen den Praxisbesuchen des Kindes sollten Sie für folgende Tätigkeiten nutzen:

- Holen Sie zusätzliche Informationen von den Jugendämtern oder anderen Einrichtungen, mit denen Sie zusammenarbeiten, ein.
- Knüpfen Sie ein Netz für das gemeinsame Fallmanagement zwischen Ihrer Praxis, Jugendämtern oder anderen Hilfeeinrichtungen.
- Dokumentieren Sie den Fall gesondert.
- Nehmen Sie an Erziehungskonferenzen oder ähnlichen Maßnahmen der Jugendämter bzw. an sog. Fallkonferenzen der Kooperationspartner teil.
- Konsultieren Sie eine Kollegin oder einen Kollegen (siehe 5.2)

Durch Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt und den Mütterberatungsstellen der Gesundheitsämter können weitere Einschätzungen zur Beurteilung einer Verdachtsdiagnose eingeholt werden. Die Mitarbeiterinnen erhalten u. a. durch Hausbesuche Informationen über das soziale Umfeld der Kinder.

Auch bei einem gesicherten Gewaltverdacht ist eine direkte Anzeige bei der Polizei oder dem zuständigen Gericht durch den Arzt nicht immer sinnvoll, wenn nach kritischer Einschätzung des Falles keine unmittelbare Gefahr für schwerwiegende Folgen zu erwarten ist. Bei Anruf muss das Gericht tätig werden und wendet sich zunächst an das Jugendamt. Häufig unterbleibt eine Rückmeldung des Gerichts an die Arztpraxis. Sie können somit keinen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Falles nehmen. Ein hinreichender Verdacht sollte daher zuerst gegenüber dem Jugendamt geäußert werden.

Familiengerichte stehen Ihnen jedoch für allgemeine juristische Auskünfte zur Verfügung. Insbesondere bei Ehen mit ausländischen Partnerinnen oder Partnern kann eine Information zu Sorgerechtsfragen hilfreich sein. Eine Rückfrage beim zuständigen Vormundschaftsgericht ist ebenfalls angezeigt, wenn die Vormundschaft geklärt werden soll und die Begleitpersonen des Kindes eine entsprechende Urkunde nicht vorweisen können.

**Kenntnis der empfohlenen Einrichtung schafft Glaubwürdigkeit**

**Einholung zusätzlicher Informationen**

**Direkte Anzeige bei Polizei oder Gericht *nicht* immer sinnvoll**

**Information über Vormundschaftsverhältnisse einholen**

**Art/ Umfang der Informationsweitergabe persönlich vereinbaren**

Inhalt, Umfang und Anlass der Weitergabe von fallbezogenen Informationen zwischen der Arztpraxis und dem Jugendamt oder entsprechender Beratungsstellen sind mit entsprechenden Einrichtungen möglichst persönlich zu vereinbaren. Seitens der Kooperationspartner werden zunächst von der Ärztin oder vom Arzt Informationen über die Entwicklung des Gesundheitszustandes des Kindes erwartet. Die Informationsvereinbarung sollte vor allem auch die Mitteilung über einen Abbruch des Kontaktes zwischen Ihnen und dem betreuten Kind umfassen.

**Information behördlicher Stellen bei schwerwiegenden Fällen kein Bruch der ärztlichen Schweigepflicht**

- Das Ausmaß der gesundheitlichen Schäden erfordert die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner häuslichen Umgebung.
- Beim Verbleib in der häuslichen Umgebung droht eine akute Gefahr für die Gesundheit, das Leben und die geistige Entwicklung des Kindes.
- Beim fortgesetzten sexuellen Missbrauch besteht auch stets die Gefahr einer Schwangerschaft.
- Diese Informationen ohne Einverständnis der Eltern widersprechen nicht dem grundsätzlichen Gebot der ärztlichen Schweigepflicht, weil hier höherwertiges Rechtsgut bedroht ist.

**Falldokumentation für eventuelle gerichtliche Beweissicherung**

Neben einer ausführlichen Dokumentation der Anamnese wird eine Dokumentation der Aussagen von Eltern/ Begleitpersonen einschließlich ergänzender Eindrücke empfohlen. Die Dokumentation sollte stets fotografische Aufnahmen der äußeren Verletzungen, ggf. eine Skizze enthalten. Entsprechende Dokumente sind möglicherweise Grundlage für eine gerichtliche Beweissicherung. Eine ausführliche Dokumentation ist der Nachweis, dass eine mögliche Veranlassung behördlicher Maßnahmen durch die Ärztin oder den Arzt auf sorgfältiger Abwägung der Situation des Kindes beruht. Im Teil II dieses Leitfadens finden Sie eine Vorlage, mit der Sie die Dokumentation strukturieren können. Psychologische Befunde sind dabei sehr wichtig (siehe Dokumentationsbogen).

**Teilnahme an Erziehungskonferenzen**

Maßnahmen des Jugendamtes für Kinder bzw. deren Familien, die durch Gewalt und Missbrauch gefährdet sind, werden im Wesentlichen durch fallbezogene Erziehungskonferenzen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz koordiniert. Die Teilnahme an diesen Erziehungskonferenzen ermöglicht, einen umfassenden Eindruck von der sozialen und familiären Situation des von Ihnen betreuten Kindes zu erhalten. Zusätzlich wird der Kontakt zu den Kooperationspartnern im Rahmen des gemeinsamen Fallmanagement vertieft.

5.4. Notmaßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr für das Kind

**Zum Zeitpunkt des Praxisbesuchs meist keine unmittelbare Gefahr für das Kind**

Bei Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung handelt es sich um langfristige Prozesse, an deren Ende möglicherweise eine hohe physische und psychische Gefährdung des Kindes steht. Zum Zeitpunkt des Praxisbesuchs ist eine unmittelbar abzuwendende Gefahr für das Kind, von Ausnahmen abgesehen, meist nicht gegeben. Um besonders in Krisensituationen angemessen zu reagieren, sollten Sie Ihr Verhalten an folgenden Überlegungen ausrichten:

- Bei den meisten in der Arztpraxis vorgestellten Fällen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung ist ein *sofortiges Handeln nicht erforderlich*.

- *Im Notfall* - Gefahr für Leben, Suizidgefahr, Gefahr der unkontrollierbaren Gewaltbereitschaft, Eskalation von Familienkonflikten vor oder an Wochenenden – *besteht immer die Möglichkeit des Einschaltens der Polizei.*
- Selbst in Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, ist entsprechend der Gefahrenbewertung eine abgestufte Reaktion möglich:
  - Kontaktaufnahme mit dem Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes
  - Krankenhauseinweisung
  - Einschaltung der Polizei
- Die entsprechenden Maßnahmen sind gegenüber den Eltern bzw. den Begleitpersonen des Kindes eindeutig zu begründen („Ich muss jetzt das Jugendamt anrufen, weil...“).
- In der Praxis auftretende Krisenfälle können Sie durch einfache Maßnahmen entschärfen (z. B. ein kurzes Erstgespräch, die Bitte um Aufenthalt im Wartezimmer, die Ablenkung durch Zeitschriften oder anderen Medien, eine zwischenzeitliche Informationseinholung bei kompetenten Kooperationspartnern, anschließend ein ausführliches Wiederholungsgespräch).

Die Einschätzung einer unmittelbaren Gefahrensituation für das Kind muss von Ihnen grundsätzlich in eigener Verantwortung vorgenommen werden. Sofern der Fall erstmalig in der Praxis vorstellig wird, ist das Einbeziehen weiterer Stellen aus Zeitgründen meist nicht möglich. Diese Situation ist jedoch selten.

Häufiger ist eine Situation, bei der innerhalb einer längeren Betreuung der Fall plötzlich eskaliert. In diesem Fall kann eine Zweitmeinung dann zeitnah eingeholt werden, wenn der Fall bei einer Kollegin, einem Kollegen oder bei Kooperationspartnern bereits anonym oder namentlich bekannt ist. Die Voraussetzungen hierfür werden durch ein gemeinsames Fallmanagement geschaffen. Das gemeinsame Fallmanagement ist in diesem Sinne somit auch eine Vorbeugung für den Krisenfall in der Praxis.

**Abgestufte  
Reaktion auch  
im Gefahrenfall  
möglich**

**Fallmanagement  
sichert Verfügbar-  
keit von Zweitmei-  
nungen im Krisen-  
fall**

## 6. Wenn ein Kind verstorben ist

### Ärztliche Leichenschau

Ist der Leichenschau haltenden Ärztin bzw. dem Arzt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bekannt, dass in der Vergangenheit Kindesmisshandlungen oder sexueller Kindesmissbrauch stattgefunden haben, ist stets der Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod gegeben. Generell sollte die Leiche vollständig entkleidet untersucht werden. Achten Sie auf Bindehautunterblutungen. Betrachten Sie die Genitalregion. Auch geringfügige Zeichen äußerer Gewalt können Hinweise geben. Insbesondere Schütteltraumen, die zu tödlichen subduralen Blutungen führen können, hinterlassen keine oder nur sehr geringe äußerlich feststellbare Spuren.

### Totenschein- Diagnosen

Die Totenschein-Diagnosen „Todesursache nicht feststellbar“, „Todesart nicht aufgeklärt“ sind in Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung immer möglich. Daraufhin ist nach geltendem Recht die Polizei zu informieren, die dann eigene Ermittlungen führen muss. Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt hat dann nach Informationen durch die Polizei zu entscheiden, ob eine gerichtliche Obduktion gemäß Strafprozessordnung beim zuständigen Gericht zu beantragen ist. Das ist dann im Regelfall zu erwarten. Geschieht das nicht, wird auch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht seziert. Keinesfalls können durch die genannten Aktivitäten für die Leichenschau-Ärztin oder dem -Arzt auf irgendeine Art und Weise Kosten entstehen, wie bisweilen vermutet wird. Sie können also ohne derartige Befürchtungen durchaus auf den Totenschein eine Obduktion z. B. in der Rechtsmedizin beantragen.

## 7. Feedback

### Rückmeldungen sind wichtig für gemeinsames Fallmanagement

Gemeinsames Fallmanagement beruht in hohem Maße auf einem verantwortungsvollen Austausch von Informationen zwischen Arztpraxen, Jugendämtern, Kinder- und Jugend-Psychiatrie und -Psychotherapie, Gesundheitsämtern, Beratungseinrichtungen und Rechtsmedizin. Die entsprechenden Informationsbeziehungen sind um so effizienter und belastbarer, je schneller eine vertrauensvolle gegenseitige Rückinformation über die weitere Entwicklung der Angelegenheit erfolgt.

### Rückmeldung durch persönliche Kommunikation

Häufig sind solche Informationsvereinbarungen Gegenstand des gemeinsamen Fallmanagements von Arztpraxen, Behörden und Beratungseinrichtungen. In Fällen, bei denen Sie seitens einer anderen Praxis beauftragt wurden, einen Gewaltverdacht zu bestätigen, sollten Sie der überweisenden Praxis ihren Befund möglichst in einem persönlichen Telefongespräch mitteilen.

Die hohen Anforderungen des Praxisalltages führen mitunter dazu, dass Informationsabsprachen trotz bester Absichten nicht eingehalten werden können. In diesem Fall bietet die Teilnahme an regelmäßigen Kooperations-treffen eine leicht organisierbare Möglichkeit zum regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen.

## Schätzung des Wundalters

(nach Krause/ Schneider/ Blaha: Leichenschau am Fundort, Lizenzausgabe 4. Auflage, Voltmedia mit Urban und Fischer, 2006)

Da Wundheilung ein komplizierter biologischer Prozess ist, der durch viele Faktoren beeinflusst wird, sind alle Schätzungen mit Unsicherheitsfaktoren behaftet. Nachfolgende Übersichten können deshalb lediglich eine allgemeine Orientierungshilfe darstellen, die nicht schematisch angewendet werden darf!

### 1. Hautabschürfung mit Blutung und Heilung unter dem Schorf

Wenige Minuten	Blutungszeit,
1 Stunde	Bildung eines weichen Schorfes,
1 Tag	Verfestigung des Schorfes und Auspressen von Flüssigkeit aus dem Blutgerinnsel,
7 – 10 Tage	Abfallen des Schorfes, neugebildete Haut rötlich bis hellrosa,
2 – 6 Wochen	zunächst noch Delle erkennbar, dann ursprünglicher Zustand erreicht.

Flächenhafte Abschürfungen heilen langsamer als kleinfleckige oder strichförmige. Herumspielen am Schorf oder vorzeitige Lösung bedingen eine längere Heilungsdauer.

### 2. Kleinere Schnitt- oder Risswunden mit primärer Heilung

Wenige Minuten	Blutungszeit
1 Stunde	Bildung eines weichen Schorfes
Bis 12 Stunden	Wunde rot und geschwollen
Bis 24 Stunden	Verfestigung des Schorfes und Auspressen von Flüssigkeit
24 – 48 Stunden	beginnende Hautneubildung am Rand unter dem Schorf
3 – 5 Tage	bei guter Heilungstendenz Abfallen des Schorfes
5 – 6 Tage	rötliche oder bläuliche druck- und berührungsempfindliche Narbe
2 Wochen bis	Narbe wird zunehmend blass, zunächst noch weich und empfindlich
2 Monate	weiteres Abblassen und Schrumpfen der Narbe

### 3. Kanüleneinstichverletzungen

1 Tag	kleinfleckige, gelblich-bräunliche Hautverfärbung mit ggf. rötlichem Randsaum und kleinem Schorf
3 – 4 Tage	neue Haut unter dem „schüsselförmig eingezogenen“ Schorf zusammengewachsen
4 – 6 Tage	Schorf abgestoßen, ursprünglicher Zustand wieder erreicht

Bei Infektionen infolge Verwendung unsteriler Kanülen verzögerte Heilung.

### 4. Hautwunden mit Sekundärheilung

1 – 2 Tage: erste Zeichen der Wundinfektion.

Weiterer Verlauf einer eitrigen Entzündung bis zur Heilung sehr unterschiedlich, Beurteilung schwierig.

### 5. Hautunterblutungen

Veränderungen des Farbtones in zeitlicher Abfolge:

**Blau-violett – blau – blau-grünlich – grünlich-gelblich – gelblich.**

Neben den chemischen Veränderungen des roten Blutfarbstoffes variiert die Farbe der durchscheinenden Blutung im Wesentlichen durch folgende Faktoren: Stärke der darüber befindlichen Haut, Massivität und Ausdehnung der Blutung in die Tiefe und Breite, Bedingungen des Abtransportes für Blutabbauprodukte, Ausmaß der Gewebsquetschung und Entzündung mit Schwellung.

Unter günstigen Bedingungen kleinere Unterblutungen bereits nach einem Tag überwiegend gelblich oder mit grün-gelblichem Saum.

Ausgesprochene Gelb-Grün-Verfärbung größerer Unterblutungen kaum vor 4 – 5 Tagen.

Kleinere Hämatome können innerhalb der ersten Woche verschwinden, größere in 2 – 4 Wochen.

#### **Achtung:**

Nach etwa einer Woche können tiefblaue große Unterblutungen neben grün-gelblichen bis gelblichen kleineren Hautverfärbungen vorhanden sein, ebenso Wunden mit festhaftendem großen Schorf neben kleineren frisch überhäuteten Wunden mit bereits abgefallenem Schorf. Diese Befunde sind *kein Beweis für die Mehrzeitigkeit des Geschehens*.

Etwa gleich große Unterblutungen mit stark differierenden Farbschattierungen weisen auf *Entstehung zu verschiedenen Zeitpunkten* hin.

## 6. Unterblutungen der Augenlider (Monokel-, Brillenhämatom)

Entstehung durch:

### **a) direkte Gewalteinwirkung**

nach Faustschlag: unmittelbar danach

nach Stirn-, Augenbrauenverletzungen und Nasenbeinbrüchen: nach Stunden

### **b) indirekt bei Schädelbasisbrüchen**

nach Stunden bis 2 - 3 Tagen.

Erste Gelbtöne, von ganz kleinen Unterblutungen abgesehen, nicht vor dem 3. Tag.

Ursprünglicher Zustand meist in 2 – 3 Wochen erreicht.

## 7. Heilung von Knochenbrüchen

1 – 3 Tage	röntgenologischer Nachweis von sog. Grünholzfrakturen kann schwierig sein
ab 4. Tag	günstigere Voraussetzungen für röntgenologische Diagnostik
1 – 3 Wochen	röntgenologisch nachweisbare Knochenneubildung
4 – 6 Wochen	feste knöchernerne Vereinigung der Bruchenden (klinische Heilung), danach allmählicher Abbau des überschüssigen Kallus

Knochenbruchheilung verläuft bei Kindern schneller als im Erwachsenenalter und zeigt große individuelle Schwankungen je nach Bruchflächenbeschaffenheit, Gefäßversorgung und allgemeiner Stoffwechsellage.

## Dokumentation bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und Vernachlässigung

### Personalien des Kindes

### Arzt (Arztstempel)

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Untersuchungszeitpunkt:     \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_                     \_\_ . \_\_ Uhr

Vorstellung durch Mutter • , Vater • , andere Person • \_\_\_\_\_

Untersuchende(r) Ärztin/ Arzt: \_\_\_\_\_                     telefon. Erreichbarkeit

### 1. Anamnese

**Anlass des Arztbesuches**, Vorfallszeit, Hergang, Art des Unfalles oder der Gewalt, evtl. Tatwerkzeug, Informationsquelle

WÖRTLICHE WIEDERGABE DER SCHILDERUNGEN, AUCH DER ANGABEN DES KINDES, AUF GEFÜHLREGUNGEN ACHTEN

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Verhaltensauffälligkeiten

Erste Kontaktsituation beschreiben, kurze Darstellung der Verhaltensmuster/ Interaktion von Kind und Eltern, sowohl Arzt gegenüber, als auch untereinander

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Verdacht auf nicht-unfalltypischen Mechanismus**

- Anamnese inadäquat/ fehlend/ wechselnd
  - zahlreiche Hämatome (sichtbare Blutunterlaufungen)
    - verschiedenen Alters
    - ungewöhnlicher Situation
  - Verhaltensauffälligkeiten
  - geformte Verletzungen
  - doppelt konturierte Striemen
  - Abdrücke der Schlaghand
  - Bissmarke
  - Kontaktverbrennungen
  - Griffspuren
  - Kratzspuren
  - Bindehautunterblutungen
  - Blutungen in die Augenlider
  - Verborgene Verletzungen, z. B. am behaarten Kopf
  - Verbrennungen: Grad und Größe der verbrannten Oberfläche abschätzen  
( \_\_\_\_\_ %, \_\_\_\_\_ -gradig)
  - andere Muster: Dokumentieren Sie sämtliche, auch minimale Läsionen, Kratzer, Auffälligkeiten, Schmutzauflagerungen usw.
- 
- 
- 

- **Fotodokumentation** mit Maßstab oder Kugelschreiber im Bild
- Verletzungsmuster in die anliegenden **Schemata** eingezeichnet  
BITTE EXAKTE BEFUNDERHEBUNG – Größenangaben in cm !

### **Soziale und familiäre Verhältnisse**

- Anzahl der Geschwister, bekannte Misshandlungsproblematik
- Erziehungsberechtigte(r), Elternhaus
- Berufstätigkeit der Eltern (evtl. Arbeitslosigkeit)

## **2. Untersuchungsbefunde**

### **Allgemeinzustand**

Körpergröße: \_\_\_\_\_ cm, Körpergewicht: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ kg, Körperumfang: \_\_\_\_\_ cm

- Verdacht auf Gedeih- und/ oder Entwicklungsstörungen
- Verdacht auf Vernachlässigung (körperlich, emotional)
- Pflegezustand (Bekleidung):
- Aufmerksamkeitsstörungen (Vigilanzstörungen, evtl. Glasgow Coma Scale)

### **Haut**

- Unauffällig
- mit Verletzungsbefunden (siehe oben)
- krankhafte Befunde: \_\_\_\_\_

### **Schleimhaut des Mundes**

- unauffällig
- Befund: \_\_\_\_\_

### **Genital-/ Afterregion**

- unauffällig
- Befund: Frische Verletzungen, Narben, Entzündungszeichen ...
- Hymenalfbefund \_\_\_\_\_
- Kindergynäkologische Untersuchung
  - nicht erforderlich
  - später vorgesehen
  - erfolgt

### **Innere Verletzungen**

- Innere Blutungen
- Organverletzungen (Ultraschall, andere bildgebende Verfahren)
- Knochenbrüche (Röntgen, andere bildgebende Verfahren)
- Altersschätzung, insbesondere von Frakturen
- Hinweise auf Schütteltrauma
- Augenhintergrundsveränderungen
- Neurologische Auffälligkeiten

## **3. Verhaltensauffälligkeiten beim Kind, psychischer Befund, soziale Situation**

### **Psyche, Verhalten**

- situationsgerechtes Verhalten
- überängstlich, überangepasst, verschlossen
- eigenartig „sexualisiertes Verhalten“
- ungewöhnlicher Wortschatz
- Hinweise auf Essstörungen
- Alkohol-/ Drogen-/Medikamenteneinfluss (Urin-/ Blutprobe)

---

## 4. Auffälligkeiten bei Eltern oder Begleitpersonen

Wer kommt mit dem Kind zum Arzt, Motivation?

---

---

- Zeitverzögerung bzw. ungewöhnliche Tageszeit des Arztbesuches.
- Ungewöhnliches Besorgnisverhalten.
- Diskrepanz zwischen Erklärung der Verletzungsursachen und Befund.
- Verschweigen früherer Verletzungen.
- Häufiger Arztwechsel.
- Alkohol/ Drogenprobleme von Bezugspersonen.

## 5. Fallmanagement

- Wiedereinbestellung.
  - Weitere Konsiliaruntersuchungen, z. B. Kindergynäkologe/in, Rechtsmediziner/in.
  - Krankenhauseinweisung.
  - Meldung (Soziale Dienste, Jugend-, Gesundheitsamt, Kinderschutzbund)
- 

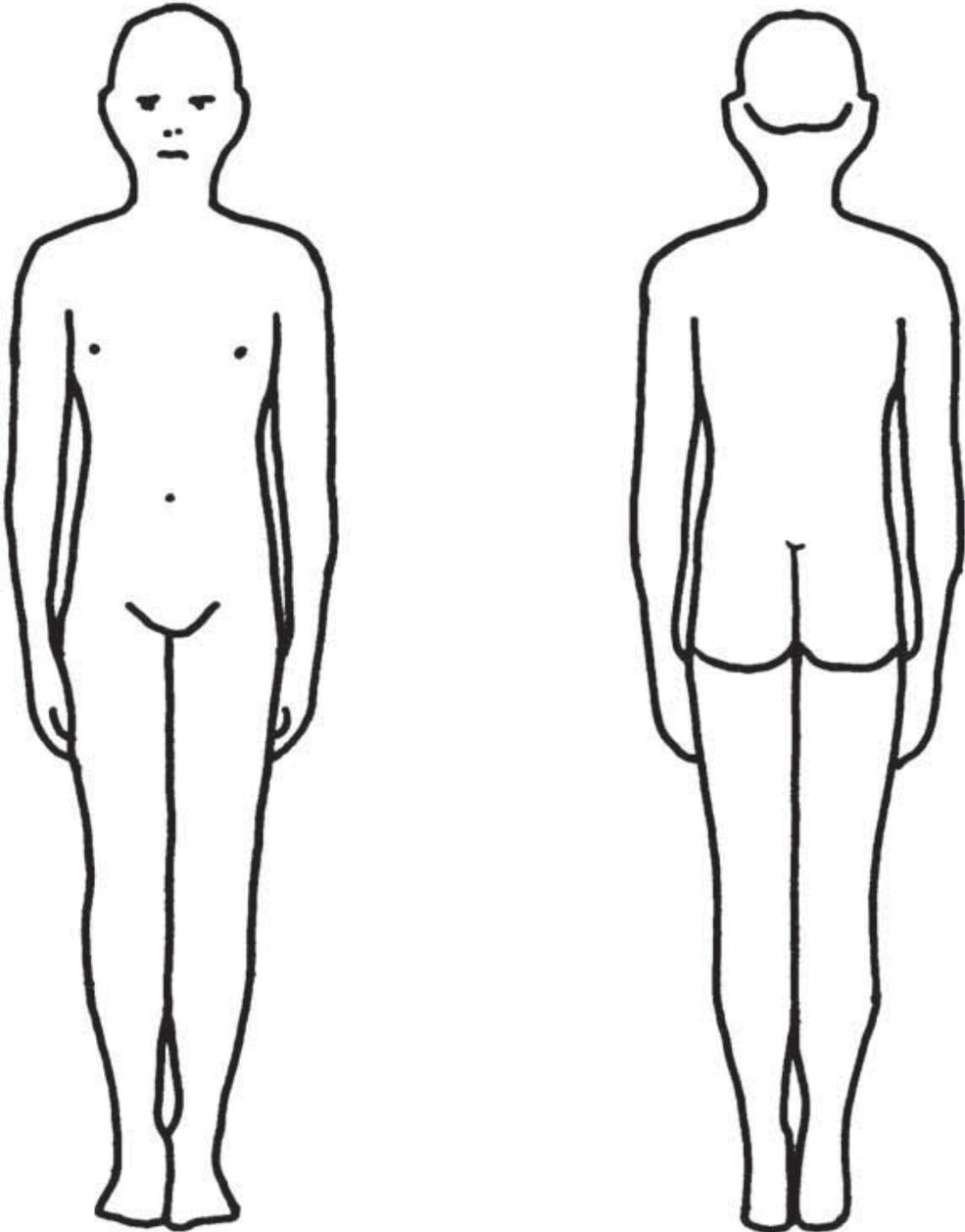
## Befunddokumentation

Genital-/ Analbereich



# Befunddokumentation

Ganzköperschema



# Dokumentation bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

## 1. Kurze Erläuterung des Verdachts

Geschildert durch \_\_\_\_\_ Begleitperson  
Opfer

Örtlichkeit: \_\_\_\_\_

Zeitpunkt: \_\_\_\_\_  
Datum Uhrzeit

## 2. Art der sexuellen Handlung

- vaginaler Kontakt
- vaginales Eindringen mit Finger oder Glied
- analer Kontakt
- anales Eindringen mit Finger oder Glied
- oraler Kontakt
- orales Eindringen mit Finger oder Glied
- Samenerguss in Vagina, Anus, Mund, in die Hand, auf den Körper
- Kondom
- Hat sich das Opfer nach der Tat gewaschen, geduscht? Ja, nein, wann, \_\_\_\_\_
- Schmerzen in welchen Körperregionen: \_\_\_\_\_
- Kleidung gewechselt

## 3. Anamnese

- Letzter freiwilliger Geschlechtsverkehr: \_\_\_\_\_
- Letzte Periode/ Schwangerschaft: \_\_\_\_\_
- Verhütungsmittel (Pille danach?): \_\_\_\_\_
- Ausfluss

## 4. Befunde

### Haut: Spermaspuren/ Biss-Spuren

Bei Verdacht auf Bissverletzungen oder Spermaspuren stets DNA durch Abwischen mit feuchtem Watteträger sichern. Watteträger an der Luft bei Zimmertemperatur trocknen lassen und anschließend in einem beschrifteten **Papierumschlag** aufbewahren (keine Plastetüten!)

- Befunde im Bereich der Brüste

- Kratzspuren oder andere Verletzungen an den Innenseiten der Oberschenkel
- Zerreißungen an der Kleidung, die bei der Tat getragen wurde

#### **Genitaler Befund**

- Schleimhautverletzungen:
- Deflorationsverletzung:
- Hautverletzungen
- Unterblutungen
- Verfärbungen in der unmittelbaren Umgebung:
- Vaginale Abstriche für DNA-Test gefertigt
- Abstriche für mikrobiologische STD (Sexually Transmitted Diseases)-Diagnostik:
- Fremdanhaftungen gesichert
- Schamhaare ausgekämmt (Material mit Kamm in Briefkuvert)

#### **Analer Befund**

- Schleimhautverletzungen, Blutungen, Blutunterlaufungen
- anale Abstriche für DNA-Test gefertigt
- Abstriche von der Haut der Dammregion gefertigt

#### **Mundregion**

- Schleimhautverletzungen
- orale Abstriche für DNA-Test gefertigt (Umschlagfalte der Lippen, Backentaschen)
- auffälliger Gebissbefund

## **5. Verhaltensauffälligkeiten beim Kind, psychischer Befund, soziale Situation**

#### **Psyche, Verhalten**

- situationsgerechtes, kooperatives Verhalten
- schüchtern bis ängstlich
- überängstlich, überangepasst, verschlossen
- eigenartig unbeweglich, beobachtend
- „sexualisiertes Verhalten“, ungewöhnlicher Wortschatz
- Hinweise auf Essstörungen
- Verdacht auf Alkohol-/ Drogen-/ Medikamenteneinfluss (Urin-/ Blutprobe)
- Interaktion Kind – Begleitperson
- Interaktion Kind - Arzt

## 6. Auffälligkeiten bei den Eltern/ der Begleitperson

- Zeitverzögerung bzw. ungewöhnliche Tageszeit des Arztbesuches \_\_\_\_\_
- Ungewöhnliches Besorgnisverhalten \_\_\_\_\_
- Diskrepanz zwischen Erklärung der Verletzungsursachen und Befund.
- Verschweigen früherer Verletzungen.
- Häufiger Arztwechsel.
- Alkohol/ Drogenprobleme von Bezugspersonen.

## 7. Zusatzasservate

- Blutprobe (DNA, Alkohol, Drogen, Medikamente)      Entnahmezeitpunkt:
- Urinprobe (bei Medikamenten-/ Drogenanamnese)      Abgabezeitpunkt:
- Speichelprobe (DNA) mit trockenem Watteträger, trocknen lassen
- Hygieneartikel (Tampon, Binde, Slipeinlage)
- Unterwäsche
- Sicherung von Blut- oder Gewebespuren unter den Fingernägeln (Falls das Opfer den Tatverdächtigen gekratzt hat, sollten die Fingernägel geschnitten oder das Opfer hierzu veranlasst werden.)

---

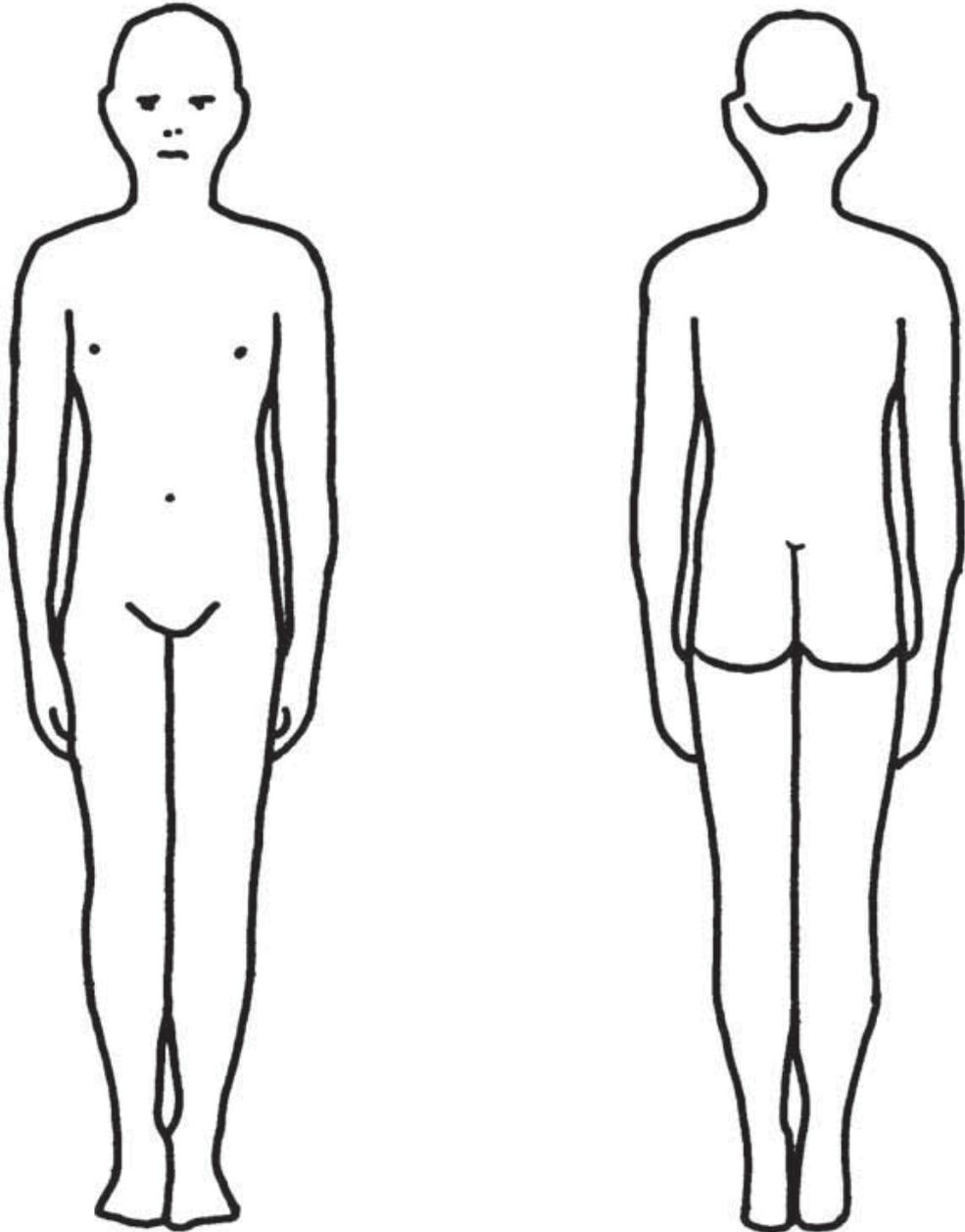
## Befunddokumentation

Genital-/ Analregion



# Befunddokumentation

Ganzköperschema



## 1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeangebote

*(Die Hilfeangebote sind alphabetisch geordnet. Die Adressen finden Sie auf den Seiten der überregionalen bzw. regionalen Hilfeangebote.)*

### **24-Stunden Beratungsdienst der Sozialmedizinischen Ambulanz der Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Halle**

Die **Sozialmedizinische Ambulanz** der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Halle/Saale versteht sich als Bindeglied zwischen niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten bzw. Allgemeinmedizinerinnen, Allgemeinmedizinern und Krankenhäusern sowie der Kinder- und Jugendhilfe, dem Rechtssystem und öffentlichen/ privaten sozialen Hilfesystemen.

Über die Sozialmedizinische Ambulanz können nachstehende Leistungen erfolgen:

- 24-Stunden-Beratung für medizinische Fragen bei Verdacht auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung.
- Ambulante und stationäre Diagnostik und Behandlung bei oben genannten Fällen.
- Interdisziplinäres Fallmanagement des jeweiligen Patienten unter Berücksichtigung des Familiensystems in enger Zusammenarbeit mit öffentlichen/ privaten Beratungsstellen und der Kinder- und Jugendhilfe.

Innerhalb des Universitätsklinikums wird im Rahmen der Diagnostik und Behandlung mit folgenden Kliniken und Instituten zusammengearbeitet:

- Universitätsklinik und Poliklinik für Kinderchirurgie
- Universitätsklinik und Poliklinik für Diagnostische Radiologie - Kinderradiologie
- Universitätsklinik und Poliklinik für Gynäkologie
- Universitätsklinik und Poliklinik für Augenheilkunde
- Universitätsklinik und Poliklinik für Neurochirurgie
- Institut für Rechtsmedizin
- Sozialer Dienst

Die Sozialmedizinische Ambulanz ist Ansprechpartner für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Weiterhin steht dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Partnern zur Verfügung.

### **24-Stunden-Beratungsdienst bei medizinischen Fragen:**

**Telefon: 0345 - 557 24 94**

Mail: [sma@medizin-uni.halle.de](mailto:sma@medizin-uni.halle.de)  
Internet: [www.medicin.uni-halle.de/kkh/sma](http://www.medicin.uni-halle.de/kkh/sma)

## Ärztliche Beratungsangebote

In Sachsen-Anhalt stehen jeweils in Magdeburg und Halle Beratungsangebote

- für die kindergynäkologischen Sprechstunden an den Universitätskliniken und
- in den Instituten für Rechtsmedizin

zur Verfügung.

Internet: [www.med.uni-magdeburg.de/fme/ufk](http://www.med.uni-magdeburg.de/fme/ufk)  
[www.kindergynaekologie.de](http://www.kindergynaekologie.de)  
[www.medizin.uni-halle.de/kgj](http://www.medizin.uni-halle.de/kgj)

## Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung

In Sachsen-Anhalt ist ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung vorhanden. Sie haben in der Regel ein breitgefächertes Hilfeangebot. Hilfesuchende bzw. Betroffene werden dort weitervermittelt an die für sie richtige wohnortnahe Einrichtung.

Die Angebote der Beratungsstellen sind:

- **Beratung zu allgemeinen Fragen der Entwicklung junger Menschen**
- **Erziehungsberatung**
- **Familienberatung, Familienhilfe und Familientherapie**
- **Beratung und praktische Hilfe in besonderen Konfliktsituationen**
- **Vermittlung von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen**
- **Festlegen und Durchführen von therapeutischen Maßnahmen**
- **Beratung in sozialen Notlagen und in persönlichen Krisensituationen**
- **Hilfe bei Schwierigkeiten mit Ämtern**

In den Beratungsstellen arbeiten sozialpädagogische Fachkräfte. Ihre Beratung ist kostenlos und streng vertraulich.

In Sachsen-Anhalt wird eine plurale Trägerstruktur angestrebt.

Träger von Beratungsstellen sind:

**Arbeiterwohlfahrt (AWO)**

[www.awo-lsa.de](http://www.awo-lsa.de)

**Caritas**

[www.caritas-magdeburg.de](http://www.caritas-magdeburg.de)

**Diakonisches Werk**

[www.diakonie-mitteldeutschland.de](http://www.diakonie-mitteldeutschland.de)

**Deutsches Rotes Kreuz (DRK)**

[www.sachsen-anhalt.drk.de](http://www.sachsen-anhalt.drk.de)

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)  
pro familia e.V.**

[www.paritaet-lsa.de](http://www.paritaet-lsa.de)

[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

## Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Der Deutsche Kinderschutzbund versteht sich als spezielle Interessenvertretung für Kinder. Er tritt für die im Grundgesetz verankerten Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Der Verein möchte allen Gefahren entgegenzutreten, denen Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Entwicklung ausgesetzt sind. Seine Hilfeangebote orientieren sich an den Ursachen von Gewalt und dem Prinzip „Hilfe statt Strafe“ und unterliegen den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Anonymität.

Der Kinder- und Jugendschutzbund bietet folgende Hilfen an:

- **Zusammenarbeit mit den Eltern**
- **Rat und Hilfe bei Problemen aller Art**
- **Gespräche und Hilfe zur persönlichen Konfliktbewältigung**
- **Hilfe beim Umgang mit Behörden und Ämtern**
- **Früherkennung und frühzeitige Förderung der Fähigkeiten der Kinder**

Internet: [www.dksb.de](http://www.dksb.de)  
[www.kinderschutzbund-isa.de](http://www.kinderschutzbund-isa.de)

### **Familienhebamme Sachsen-Anhalt – ein Projekt des Frühwarnsystems**

Das Projekt „Familienhebamme Sachsen-Anhalt“ wendet sich besonders an minderjährige Mütter und Eltern, die von gesundheitlichen Problemen und Problemen bei der Alltagsbewältigung betroffen oder auch in finanziellen Nöten sind.

Familien, die nach Deutschland zugewandert sind, haben möglicherweise Verständigungsprobleme und fühlen sich mit dem deutschen Gesundheitssystem überfordert. Auch hier kann die Familienhebamme unterstützend wirken.

Eine Chance dieser Maßnahme liegt darin, dass der Begriff der Hebamme in der Bevölkerung sehr positiv besetzt ist, die Inanspruchnahme einer Hebamme kein Versagen bei den betreffenden Personen signalisiert und somit ein niedrighschwelliger Zugang zu einer Klientel gefunden wird, die jede andere Hilfe ablehnen.

Das Projekt „Familienhebamme Sachsen-Anhalt“ ist ein Baustein im Kontext der Frühwarn- respektive Frühfördersysteme in Sachsen-Anhalt.

Seit Mai 2007 betreuen 20 Familienhebammen Familien in Sachsen-Anhalt, perspektivisch ist vorgesehen, dass mindestens zwei Hebammen pro Landkreis/ kreisfreie Stadt tätig werden.

Durch die Inanspruchnahme der Familienhebamme entstehen den Familien keine zusätzlichen Kosten.

Auskünfte zu den in den Landkreisen/ kreisfreien Städten tätigen Familienhebammen leisten die örtlichen Jugendämter.

### **Frauenhäuser/ Frauenschutzwohnungen**

In Sachsen-Anhalt stehen 20 Frauenhäuser mit insgesamt 123 Plätzen für Frauen und 197 Plätzen für Kinder zur Verfügung. Hier finden Frauen und Kinder Hilfe, Beratung und Aufnahme.

Folgende Angebote werden vorgehalten:

- **Aufnahme von Frauen und deren Kinder, die physisch, psychisch und/oder sexuell misshandelt sowie von sexueller und/ oder häuslicher Gewalt/ Stalking bedroht sind.**
- **Psychosoziale/ sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung der Frauen während des Frauenhausaufenthaltes**
- **Nachgehende Beratung, Vermittlung und Unterstützung von Frauen in Kooperation mit weiteren Helferinnen/Helfern von Institutionen im Netzwerk**
- **Information und Beratung von Frauen ohne Frauenhausaufenthalt sowie familiären und professionellen Bezugspersonen nach dem Gewaltschutzgesetz**

- **Vermittlung und Unterstützung von Frauen ohne Frauenhausaufenthalt, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen wollen, bei sozialen, wirtschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Angelegenheiten, bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Umgangsregelungen in Kooperation mit den zuständigen Beratungsstellen im Netzwerk und dem Jugendamt**
- **Krisenintervention innerhalb laufender Beratungsprozesse**

Darüber hinaus stehen neun ambulante Beratungsstellen der Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt zur Verfügung, die Beratung ist kostenfrei und vertraulich.

Folgende Angebote werden vorgehalten:

- **Beratung nach einem Frauenhausaufenthalt, Vermittlung und Unterstützung von Frauen in Kooperation mit weiteren Helferinnen und Helfern der Institutionen im Netzwerk**
- **Information und Beratung von Frauen ohne Frauenhausaufenthalt sowie familiären und professionellen Bezugspersonen nach dem Gewaltschutzgesetz**
- **Vermittlung und Unterstützung von Frauen ohne Frauenhausaufenthalt, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen wollen, bei sozialen, wirtschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Angelegenheiten, bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Umgangsregelungen in Kooperation mit den zuständigen Beratungsstellen im Netzwerk und dem Jugendamt**
- **Krisenintervention innerhalb laufender Beratungsprozesse**

Internet: [www.frauenhauskoordination.de](http://www.frauenhauskoordination.de)

## **Frühförderung**

Frühförderung steht den Kindern offen, die in ihrer geistigen, körperlichen, seelischen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigt sind. Die Frühförderung wird für den Zeitraum von der Geburt bis längstens zum Schuleintritt gewährt. Die interdisziplinäre Frühförderung beinhaltet ärztliche, medizinisch-therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sozialpädagogische und psychosoziale Maßnahmen. Sie dient der Vermeidung von Behinderungen, der Bewältigung oder Linderung von durch Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen, dem Aufbau ausgleichender Möglichkeiten bei vorhandenen Behinderungen sowie dem Abbau von Entwicklungsrückständen.

Angebote der Frühförderung stehen in interdisziplinären Frühförderstellen und in den beiden Sozialpädiatrischen Zentren in Halle und Magdeburg fast flächendeckend zur Verfügung.

Interdisziplinäre Frühförderstellen sind Einrichtungen, die ambulant und mobil aufsuchend diagnostizieren, behandeln und fördern. Die Vermittlung von Angeboten der Frühförderstellen erfolgt generell durch Überweisung durch die Haus- bzw. Kinderärztin, den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch Empfehlung einer Ärztin oder eines Arztes des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

## **Gesundheitsamt**

Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte halten folgende Angebote vor:

*Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes:*

- **regelmäßige Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen im Vorschul- und Schulalter**
- **Mütter- und Familienberatung, Durchführung von Hausbesuchen**

- **Ausstellung amtsärztlicher Gesundheitszeugnisse für/ bei vorgesehenen Pflegeschäften bzw. Adoption und bei Gerichtsgutachten**
- **Beratung/ Empfehlung zur Einleitung von Kuren**
- **Beratung und Betreuung von Kindern mit Entwicklungsstörungen und Schulschwierigkeiten**
- **Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung für Kinder, Eltern und Pädagogen**
- **Hilfe bei Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen**
- **Beratung von Eltern und Erziehern zu Problemen von Gesundheit, körperlicher und geistiger Entwicklung**

*Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes:*

- **Beratung in Konflikt und Krisensituationen bei psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter**
- **Beratung für ratsuchende Eltern, Kinder, Jugendliche und andere Bezugspersonen bei Schwierigkeiten in der Sozial-, Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung sowie bei drohender Behinderung**

### **Interventionsstellen für Opfer gegen häusliche Gewalt und Stalking**

In Sachsen-Anhalt bieten vier Interventionsstellen in Dessau, Halle, Magdeburg und Stendal überregional Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt und Stalking an. Sie informieren umfassend über die Rechte des Opferschutzes und helfen insbesondere denen, die auf Grund der Traumatisierung nicht von sich aus den Schritt in eine Beratungsstelle mit „Komm-Struktur“, zur Anwältin bzw. zum Anwalt oder ins Frauenhaus schaffen. Dieser neue proaktive Beratungsansatz erreicht mit seiner auf die Menschen zugehenden Spezifik gerade die Betroffenen, die aufgrund ihrer Misshandlungsgeschichte nicht mehr aktiv Unterstützung für sich suchen können. Die schnelle fachspezifische opferparteiliche Beratung gewährleistet zum Beispiel, dass von Gewalt betroffene Frauen und Männer, mit und ohne Kinder, innerhalb der befristeten Zeit der gefahrenabwehrrechtlichen Wohnungsverweisung die zivilrechtlichen Möglichkeiten für sich nutzen können.

Angeboten werden:

- **Kontaktaufnahme mit dem Opfer nach erfolgtem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt**
- **Information und Beratung nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Begleitung im Einzelfall**
- **Information und Beratung von Betroffenen bei häuslicher Gewalt ohne Polizeieinsatz sowie Begleitung im Einzelfall**
- **Beratung und Entwicklung von Strategien zum Opferschutz nach erfolgtem Polizeieinsatz und ohne polizeiliche Intervention bei Stalkinghandlungen**
- **Erstellen eines individuellen Sicherheits- und Vorsorgeplanes zur Absicherung des Opferschutzes**
- **Vermittlung an weitere Beratungseinrichtungen, Anwälte etc. im Bedarfsfall**

## **Jugendamt**

Jugendämter haben die Pflicht, zum Wohle des Kindes tätig zu werden. Sie beraten und unterstützen die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages und sind Ansprechpartner bei den verschiedensten Problemen in der Familie. Die Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes sind vertraulich. Sie können bereits im Verdachtsfall alle erforderlichen Hilfen anbieten, wie z. B. Beratung der Personen, die einen Verdacht haben, Erstellung eines Hilfeplanes für das betroffene Kind oder Koordinierung der Hilfeangebote der beteiligten Institutionen. Die Jugendämter sind nicht verpflichtet bei Verdacht auf körperliche oder sexuelle Gewalt Polizei oder Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Im Sinne einer Krisenintervention kann das Jugendamt die Unterbringung des Kindes bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung veranlassen. Die Mitarbeiter der Jugendämter sind für Notsituationen rund um die Uhr telefonisch erreichbar (Notrufnummer siehe Landkreis).

Die Tätigkeitsbereiche des Jugendamtes beziehen sich im Hinblick auf den Leitfaden auf die folgenden Gebiete:

- **körperliche und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**
- **Betreuung und Zusammenarbeit mit Vereinen und anderen öffentlichen und freien Trägern**
- **Vermittlung von Kontaktadressen**
- **Hilfestellung zur Suchtproblematik**
- **Partnerschafts- und Sexualerziehung**
- **Ansprechpartner für Kinder und deren Probleme**
- **Hilfe in persönlichen Notlagen und Krisensituationen**
- **Beratung im Jugendamt und in den Außenstellen (Allgemeiner Sozialer Dienst)**
- **Hilfe zur Selbsthilfe**

## **Opferberatung bei den Sozialen Diensten der Justiz in Sachsen-Anhalt**

Die Opferberatungsstellen beim Sozialen Dienst der Justiz betreuen landesweit Opfer von Straftaten. Sie bieten unabhängig von einer polizeilichen Anzeige psycho-soziale Beratung und Begleitung für Opfer und deren Angehörige. Die Beratungen sind kostenlos, streng vertraulich, anonym möglich, erfolgen auf freiwilliger Basis und können bei Bedarf auch vor Ort erfolgen.

Die Angebote umfassen:

- **psycho-soziale Langzeitberatung**
- **Krisenintervention**
- **Begleitung im Strafverfahren einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen**
- **Informationen über:**
  - die Rechte von Opfern
  - die verfahrensrechtliche Stellung von Zeuginnen und Zeugen im Gerichtsverfahren
  - finanzielle Hilfen (z.B. Prozesskostenhilfe)
  - medizinisch-therapeutische Hilfsangebote
  - zum Opferentschädigungsgesetz
  - zu zivilrechtlichen Schutz- und Entschädigungsmöglichkeiten

- **Vermittlung:**
  - bei **Konfliktschlichtung auf Wunsch der Betroffenen**
  - von **Selbsthilfegruppen**

Beratungsstellen gibt es in Magdeburg, Halle, Dessau-Roßlau und Stendal.

Internet: [www.mj.sachsen-anhalt.de](http://www.mj.sachsen-anhalt.de) (Link: Sozialer Dienst der Justiz)

### **pro familia**

Mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in etwa 170 Einrichtungen der pro familia in ganz Deutschland bieten Ratsuchenden Information, Beratung und Hilfe.

Angebote sind:

- **Die Familienplanungsberatung der pro familia berät in allen Fragen von Verhütung, Schwangerschaft und Elternschaft.**
- **Mit sexualpädagogischen Angeboten leistet pro familia einfühlsame Aufklärung und unterstützt Jugendliche beim verantwortlichen Umgang mit Sexualität.**
- **Die Sexualberatung bietet professionelle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen und Schwierigkeiten im persönlichen und partnerschaftlichen Erleben der Sexualität.**
- **Umfassende Online-Beratung auf [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)**

Mail: [profamilia-sachsenanhalt@gmx.de](mailto:profamilia-sachsenanhalt@gmx.de)

Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

### **ProMann e.V.**

(Beratungsstelle des Deutschen Familienverbandes Sachsen-Anhalt e.V.)

Die Beratungsstelle arbeitet mit Jungen und Männern, die gewalttätig gegenüber Frauen, Kindern und anderen Männern sind, und/ oder sich in Krisensituationen befinden. Sie bietet Männern konkrete Unterstützungsmöglichkeiten an und erarbeitet gemeinsam alternative Handlungsmöglichkeiten für Konfliktsituationen.

Die Beratungsstelle arbeitet schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen:

- **Beratungsarbeit sowie Jungenarbeit und Prävention**
- **Projekte mit Vätern**
- **Öffentlichkeitsarbeit, Kooperations- und Gremienarbeit**
- **Fort- und Weiterbildungsangebote**

Mail: [pro.mann@t-online.de](mailto:pro.mann@t-online.de)

Internet: [www.promann.de](http://www.promann.de)

## **Sozialpädiatrische Zentren**

Sozialpädiatrische Zentren sind ärztlich geleitete, multiprofessionell ausgerichtete Einrichtungen zur Diagnostik und Therapie von behinderten und/ oder von Behinderung bedrohten Kindern.

Der Zugang und die Inanspruchnahme der Komplexleistungen der Sozialpädiatrischen Zentren erfolgt generell durch die Überweisung der Haus- bzw. Kinderärztin oder den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch eine Ärztin oder einen Arzt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Angebote sind:

- **Ärztlich-psychologische Diagnostik**
- **Beratung und Therapie im Team mit Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen, Ergotherapeuten, Logopädinnen, Logopäden, Musiktherapeutinnen, Musiktherapeuten, Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern**
- **Interdisziplinäre Frühförderung von Kindern**
- **Einbeziehung der Familie in die Therapie als konzeptioneller Schwerpunkt**
- **Entwicklung und Etablierung problem- und zielgruppenorientierter Präventionsprojekte**

Internet: [www.dgspj.de](http://www.dgspj.de)

## **Weisser Ring**

Der Weisse Ring leistet Informationsarbeit zur Vorbeugung von Straftaten und hilft bei der Durchsetzung von Opferinteressen.

Zu seinen Angeboten für Opfer zählen:

- **menschlicher Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat**
- **Hilfestellung im Umgang mit Behörden**
- **Erholungsprogramme für Opfer**
- **der Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einer frei gewählten Anwältin oder Anwalt**
- **die Übernahme der Kosten für einen Rechtsbeistand**
- **Begleitung zu Gerichtsterminen**
- **Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz**
- **Hilfe für Opferzeugen**
- **Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen**
- **Hilfe für Kinder als Opfer sexuellen Missbrauchs und für deren Mütter bzw. generell für Personen, denen sich das Kind anvertraut hat**

Für alle Opfer und Ratsuchenden bietet der Weisse Ring ein Info-Telefon.

Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

**Wildwasser e. V. und Miß – Mut e.V.**

(Beratungsstellen für Opfer gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen)

Die Vereine bieten Hilfen für Kinder und Jugendliche, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, für Mädchen und Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen und für Bezugspersonen (Väter, Mütter, Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen, Erzieher). Sie leisten jedoch keine Täterarbeit. Aufgaben bzw. Ziele der Vereine sind die Beratung und Unterstützung der von sexueller Gewalt Betroffenen und die Beratung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sowie die Prävention.

Die Angebote des Vereins sind:

- **Beratung für Mädchen/ Jungen unter 18 Jahren, Frauen ab 18 Jahren, familiäre und professionelle Bezugspersonen nach Beendigung oder bei andauernder sexualisierter Gewalt**
- **Krisenintervention innerhalb laufender Beratungen**
- **Gruppenberatung/ -training mit Betroffenen**
- **Angeleitete Selbsthilfegruppenarbeit**
- **Begleitung von Betroffenen bei juristischen Verfahren**
- **Psychotherapievermittlung von Betroffenen**
- **Fortbildung und Prävention mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Prophylaxe für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n)**
- **Fallübergreifende Kooperation**
- **Vernetzungs -und Gremienarbeit**
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Telefonberatung**

## 2. Verzeichnis der Hilfeangebote

### **Notrufe landesweit**

**24-Stunden-Beratungsdienst**      **Tel.: (0345) 557 24 94**  
der Sozialmedizinischen Ambulanz  
des Universitätsklinikums Halle  
für medizinische Fragen bei  
Verdacht auf Misshandlung,  
sexuellen Missbrauch und  
Vernachlässigung

**Telefonseelsorge**      **Tel.: (0800) 111 0 -111**  
(kostenfrei)      **Tel.: (0800) 111 0 -222**

**Kinderkummertelefon**      **Tel.: (0800) 111 0 -333**  
(kostenfrei)      Mo-Fr 15.00bis 19.00Uhr

**Elternkummertelefon**      **Tel.: (0800) 111 0- 550**  
(kostenfrei)      Mo, Mi: 9.00 bis 11.00Uhr  
Di, Do: 17.00 bis 19.00Uhr

Unter diesen Telefonnummern finden Menschen in Krisensituationen einen Ansprechpartner.

Des Weiteren können Betroffene, sowie Ärztinnen und Ärzte auf diesem Wege die aktuellen Adressen und Angebote der Hilfeeinrichtungen erfahren.

## 2.1 Adressen überregionaler Hilfeangebote (alphabetisch geordnet)

### **Ärztammer Sachsen-Anhalt**

Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg  
Tel.: (0391) 60 54 6 (Zentrale)  
Fax: (0391) 60 54 70 00  
Mail: [info@aeksa.de](mailto:info@aeksa.de)  
Internet: [www.aeksa.de](http://www.aeksa.de)

### **Deutscher Kinderschutzbund**

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Olvenstedter Chaussee 11  
39110 Magdeburg  
Tel.: (0391) 734 73 93  
Fax: (0391) 734 73 94  
Mail: [dksb.lsa@t-online.de](mailto:dksb.lsa@t-online.de)  
Internet: [www.dksb.de](http://www.dksb.de)  
[www.kinderschutzbund-lsa.de](http://www.kinderschutzbund-lsa.de)

### **Übersicht über weitere Beratungsstellen des Deutschen Kinderschutzbundes in Sachsen-Anhalt**

(Adressen siehe jeweiliger Landkreis/ kreisfreie Stadt im regionalen Adressteil der Hilfsangebote)

Ort der Beratungsstelle	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Halle	Halle
Lutherstadt Eisleben	Mansfeld-Südharz
Magdeburg (Ortsverband)	Magdeburg
Naumburg	Burgenlandkreis
Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
Stendal	Stendal
Wolmirstedt	Börde

### **Familienhebamme in Sachsen-Anhalt - ein Projekt des Frühwarnsystems**

Seit Mai 2007 betreuen 20 Familienhebammen Familien in Sachsen-Anhalt, perspektivisch ist vorgesehen, dass mindestens 2 Hebammen pro Landkreis/ kreisfreie Stadt tätig werden. Durch die Inanspruchnahme der Familienhebamme entstehen den Familien keine zusätzlichen Kosten.

Auskünfte zu den im Landkreis/ kreisfreien Stadt tätigen Familienhebammen leisten die örtlichen Jugendämter.

(Adressen der Jugendämter siehe jeweiliger Landkreis/ kreisfreie Stadt im regionalen Adressteil der Hilfsangebote)

## Frauenhäuser/ Frauenschutzwohnungen

### Übersicht über Frauenhäuser/ Frauenschutzwohnungen in Sachsen-Anhalt

(Kontakt zu den Frauenhäusern erhalten Sie über nachfolgende Telefonnummern oder über die im regionalen Adressteil des jeweiligen Landkreises/ kreisfreier Stadt angegebenen Adressen)

Ort des Frauenhauses/ der Frauenschutzwohnung	Telefonische Erreichbarkeit	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Aschersleben	(03473) 35 15 (03473) 69 90 83	Salzlandkreis
Ballenstedt	(039483) 86 85 (03941) 61 35 55	Harz
Bernburg	(03471) 31 11 35	Salzlandkreis
Bitterfeld-Wolfen Ortsteil Wolfen	(03494) 310 54	Anhalt-Bitterfeld
Burg	(03921) 21 40	Jerichower Land
Dessau-Roßlau	(0340) 51 29 49	Dessau-Roßlau
Genthin	(03933) 80 18 51	Jerichower Land
Halle	(0345) 444 14 14	Halle
Köthen	(03496) 42 95 23	Anhalt-Bitterfeld
Magdeburg	(0391) 540 34 25 (0391) 406 94 51	Magdeburg
Merseburg	(03461) 21 10 05	Saalekreis
Reinsdorf/Wittenberg	(03491) 66 78 27	Wittenberg
Salzwedel	(03901) 42 48 59	Altmarkkreis Salzwedel
Sangerhausen	(03464) 57 00 72	Mansfeld-Südharz
Staßfurt	(03925) 30 25 95	Salzlandkreis
Stendal	(03931) 71 52 49	Stendal
Weißenfels	(03443) 80 26 47	Burgenlandkreis
Wernigerode	(03943) 65 45 12	Harz
Wolmirstedt	(039201) 703 32 5	Börde
Zeitz	(03441) 21 27 68	Burgenlandkreis

### Übersicht über ambulante Beratungsstellen der Frauenhäuser/ Frauenschutzwohnungen und deren Außenstellen

Frauenhaus	Sitz der ambulanten Beratungsstelle des Frauenhauses	Telefonische Erreichbarkeit der ambulanten Beratungsstelle	Außenstelle(n) der ambulanten Beratungsstelle	Telefonische Erreichbarkeit der Außenstelle(n)	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Ballenstedt	Halberstadt	(03941) 61 35 55 (24-stündige Erreichbarkeit)			Harz
Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen	(03494) 310 54	Bitterfeld	(03493) 36 42 11	Anhalt-Bitterfeld
Burg	Burg	(03921) 21 40			Jerichower Land

Halle	Halle	(0345) 221 47 94			Halle
Magdeburg	Magdeburg	(0391) 540 34 25			Magdeburg
Merseburg	Merseburg	(03461) 72 07 22	Querfurt	(034771) 911 29	Saalekreis
Reinsdorf/ Wittenberg	Jessen	(03537) 21 22 74			Wittenberg
Staßfurt	Staßfurt*) (Escape – Notausgang)	(03925) 30 25 95 (0162) 159 97 41	*)		Salzlandkreis
Wolmirstedt	Wolmirstedt	(039201) 70 33 25 (0171) 704 70 62	Haldensleben Oebisfelde Oschersleben Wanzleben	(039201) 70 33 25 (0171) 704 70 62 (alle Außenstellen über o. g. Tel.- Nrn. zu erreichen)	Börde

\* Angebot der ambulanten Beratungsstelle „Escape – Notausgang“ Staßfurt über  
Beratungszeiten in folgenden Orten:  
Alsleben, Nienburg, Staßfurt, Hoym, Groß Börnecke, Egelin, Barby, Hettstedt, Schönebeck  
und Calbe

### **Institute für Rechtsmedizin**

#### Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg

Medizinische Fakultät  
Institut für Rechtsmedizin  
Franzosenweg 1  
06112 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 557 17 68 (Sekretariat, Frau Siering)  
Fax: (0345) 557 15 87  
Direktor: Prof. Dr. med. habil. M. Kleiber  
Mail: [irm@medizin.uni-halle.de](mailto:irm@medizin.uni-halle.de)

#### Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Medizinische Fakultät  
Institut für Rechtsmedizin  
Leipziger Str. 44 Haus 28  
39120 Magdeburg  
Direktor: Prof. Dr. med. D. Krause  
Tel.: (0391) 671 58 42  
Fax: (0391) 671 58 10  
Mail: [dieter.krause@medizin.uni-magdeburg.de](mailto:dieter.krause@medizin.uni-magdeburg.de)

## **Jugendinfoservice Sachsen-Anhalt**

c/o LKJ Sachsen-Anhalt e.V.  
Liebigstr. 5  
39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 244 51 60  
Fax: (0391) 244 51 70  
Mail: [jissa@jugend-lsa.de](mailto:jissa@jugend-lsa.de)  
Internet: [www.jugend-lsa.de](http://www.jugend-lsa.de)

## **Kinderchirurgische Einrichtungen**

Internet: [www.dgkic.de](http://www.dgkic.de) (Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie)

### **Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara**

Kinderchirurgische Abteilung  
Mauerstr. 5  
06110 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 213 45 11 (Sekretariat, Frau Schimanski)  
Fax: (0345) 213 45 12  
Chefarzt: Dr. med. Peter Göbel  
Mail: [p.goebel@krankenhaus-halle-saale.de](mailto:p.goebel@krankenhaus-halle-saale.de)  
Internet: [www.krankenhaus-halle-saale.de](http://www.krankenhaus-halle-saale.de)

### **Universitätsklinikum Halle**

Klinik für Kinderchirurgie  
Ernst-Grube-Str. 40  
06120 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 557 25 33  
Fax: (0345) 557 27 79  
Rettungsstelle, 24 Stunden erreichbar: (0345) 557 21 43 22 96  
Mail: [kinderchirurgie@medizin.uni-halle.de](mailto:kinderchirurgie@medizin.uni-halle.de)  
Internet: [www1.medicin.uni-halle.de/kkc](http://www1.medicin.uni-halle.de/kkc)

### **Universitätsklinikum Magdeburg**

Kinderchirurgische Klinik  
Leipziger Str. 44  
39120 Magdeburg  
Tel.: (0391) 671 36 90 (Sekretariat, Frau Regina Forberger)  
Mail: [regina.forberger@medizin.uni-magdeburg.de](mailto:regina.forberger@medizin.uni-magdeburg.de)  
Internet: [www.med.uni-magdeburg.de](http://www.med.uni-magdeburg.de)

## **Kindergynäkologien**

### Universitätsklinikum Halle

Klinik für Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin

Ernst-Grube-Str. 40

06120 Halle/Saale

Frau Dr. Kaltwasser

Tel.: (0345) 557 23 24 oder 25 29

Fax: (0345) 557 24 48

Zentrale: (0345) 55 70

Mail: [petra.kaltwasser@medizin.uni-halle.de](mailto:petra.kaltwasser@medizin.uni-halle.de)

[sekretariat.obstet@medizin.uni-halle.de](mailto:sekretariat.obstet@medizin.uni-halle.de)

Internet: [www.medicin.uni-halle.de/kgr](http://www.medicin.uni-halle.de/kgr)

Kindergynäkologische Sprechstunde nach Vereinbarung  
Notfälle rund um die Uhr

### Universitätsklinikum Magdeburg

Universitätsfrauenklinik

Gerhart-Hauptmann-Str. 35

39108 Magdeburg

Dr. med. A. Redlich

Tel.: (0391) 671 73 62

Internet: [www.med.uni-magdeburg.de/fme/ufk](http://www.med.uni-magdeburg.de/fme/ufk)

[www.kindergynaekologie.de](http://www.kindergynaekologie.de)

Kindergynäkologische Sprechstunde: Mi 14.00 – 15.15 Uhr  
Notfälle rund um die Uhr

## **Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.**

Anhaltstr. 15

39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 53 53 94 80

Fax: (0391) 597 95 38

Mail: [info@kjr-lsa.de](mailto:info@kjr-lsa.de)

Internet: [www.kjr-lsa.de](http://www.kjr-lsa.de)

## **Kinder- und Jugendtelefon**

Anhalter Platz 1

06132 Halle/Saale

Frau M. Fritsch

Tel.: 0800 111 03 33, Mo. – Fr. 15.00 bis 19.00Uhr

Mail: [michaela.fritsch@kinderschutzbund-halle.de](mailto:michaela.fritsch@kinderschutzbund-halle.de)

## **Landesverwaltungsamt/ Landesjugendamt**

### Landesjugendamt

Neustädter Passage 15

06122 Halle/Saale

Tel.: (0345) 69 12 - 0 (Sekretariat)

Tel.: (0345) 69 12 - 401

Fax: (0345) 69 12 - 403

Andreas Gramatke

Mail: [andreas.gramatke@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:andreas.gramatke@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Internet : [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) (Suchbegriff: Landesjugendamt)

## **Opferberatung bei den sozialen Diensten der Justiz in Sachsen-Anhalt**

### Opferberatungsstelle Dessau-Roßlau

Parkstr. 10

06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 202 24 03

Fax: (0340) 202 24 00

### Opferberatungsstelle Halle

Martha-Brautzsch-Str. 17

06108 Halle

Tel.: (0345) 22 01 18 40 / -50 / -31

Fax: (0345) 22 01 844

### Opferberatungsstelle Magdeburg

Halberstädter Str. 189

39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 611 65 70

Fax: (0391) 611 65 77

### Opferberatungsstelle Stendal

Mönchskirchhof 6

39576 Stendal

Tel.: (03931) 64 95 17 / -26

Fax: (03931) 64 95 30

## **pro familia Landesverband Sachsen- Anhalt e.V.**

Richard-Wagner-Str. 29

06114 Halle/Saale

Tel: (0345) 522 06 36

Fax: (0345) 522 06 37

Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

## Übersicht über weitere Beratungsstellen von pro familia in Sachsen-Anhalt

(Adressen siehe jeweiliger Landkreis/ kreisfreie Stadt im regionalen Adressteil der Hilfsangebote)

Ort der Beratungsstelle	Beratungsangebote SBS* EFLE**	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Dessau-Roßlau	SBS	Dessau-Roßlau
Halle	SBS und EFLE	Halle
Hettstedt	SBS	Mansfeld-Südharz
Lutherstadt Eisleben	SBS	Mansfeld-Südharz
Magdeburg	SBS und EFLE	Magdeburg
Nebra (Außenstelle Zeitz)	SBS	Burgenlandkreis
Osterburg	SBS	Stendal
Quedlinburg	SBS	Harz
Stendal	SBS	Stendal
Zeitz	EFLE	Burgenlandkreis

SBS\* - Schwangerschaftsberatung

EFLE\*\* - Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung

### ProMann e.V

(Beratungsstelle des Deutschen Familienverbandes Sachsen-Anhalt e.V.)

Weststr. 12

39104 Magdeburg

Tel.: 0391- 721 74 41

Fax: 0391- 721 74 42

E-Mail: [pro.mann@t-online.de](mailto:pro.mann@t-online.de)

Internet: [www.promann.de](http://www.promann.de)

### Sozialmedizinische Ambulanz der Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Halle

Die Sozialmedizinische Ambulanz ist Ansprechpartner für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzten bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Weiterhin steht dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Partnern zur Verfügung. (weitere Informationen unter 1. Allgemeine Beschreibung der Hilfsangebote)

**24-Stunden-Beratungsdienst bei medizinischen Fragen:**

**Tel.: 0345 - 557 24 94**

Sozialmedizinische Ambulanz

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Universitätsklinikum Halle/Saale

Ernst-Grube-Straße 40

06120 Halle/Saale

Telefon: (0345) 557 58 70

Fax: (0345) 557 23 89

Mail: [sma@medizin-uni.halle.de](mailto:sma@medizin-uni.halle.de)

Internet: [www.medizin.uni-halle.de/kkh/sma](http://www.medizin.uni-halle.de/kkh/sma)

## **Sozialpädiatrische Zentren**

### Sozialpädiatrisches Kinderzentrum Magdeburg

Adolf-Jentzen-Str. 2  
39116 Magdeburg  
Tel.: (0391) 662 62 0  
Fax: (0391) 662 62 79  
Mail: [kinderzentrum-magdeburg@t-online.de](mailto:kinderzentrum-magdeburg@t-online.de)  
Internet: [www.dgspj.de](http://www.dgspj.de)

### Sozialpädiatrisches Zentrum am Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara

Barbarastr. 4  
06110 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 213 57 01 (Sekretariat)  
Fax: (0345) 213 57 03  
Mail: [c.fritsch@krankenhaus-halle-saale.de](mailto:c.fritsch@krankenhaus-halle-saale.de) (Frau Dr. med. Christiane Fritsch)  
Internet: [www.krankenhaus-halle-saale.de](http://www.krankenhaus-halle-saale.de)  
[www.dgspj.de](http://www.dgspj.de)

## **Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie**

### Ameos Klinikum für Psychiatrie und Neurologie Haldensleben

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie  
Kieholzstr. 4  
39340 Haldensleben  
Tel.: (03904) 47 50  
Fax: (03904) 45 72 18  
Mail: [haldensleben@ameos.de](mailto:haldensleben@ameos.de)  
Internet: [www.fkh-hdl.de](http://www.fkh-hdl.de)

### Carl-von-Basedow-Klinikum Merseburg

Abteilung für Psychiatrie/ Jugendpsychiatrie  
Weiße Mauer 52  
06217 Merseburg  
Chefarzt: Wolfgang Scheffler  
Mail: [w.scheffler@klinikum-merseburg.de](mailto:w.scheffler@klinikum-merseburg.de)  
Oberschwester: Ilona Poweleit  
Tel.: (03461) 27 48 10  
Fax: (03461) 27 48 02  
Internet: [www.klinikum-merseburg.de](http://www.klinikum-merseburg.de)

### Fachklinikum Bernburg

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie  
Olga-Benario-Str. 16-18  
06406 Bernburg  
Tel.: (03471) 34 3  
Fax: (03471) 34 42 00  
Mail: [bernburg@asklepios.com](mailto:bernburg@asklepios.com)  
Internet: [www.asklepios.com/bernburg/](http://www.asklepios.com/bernburg/)

Fachklinikum Uchtspringe

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie

Kraeplinstr. 6

39599 Uchtspringe

Tel.: (039325) 70 0

Fax: (039325) 701 95

Internet: [www.salus-lsa.de](http://www.salus-lsa.de)

[www.uchtspringe.de](http://www.uchtspringe.de)

[www.asklepios.com/uchtspringe](http://www.asklepios.com/uchtspringe)

Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Barbarastr. 4

06110 Halle/Saale

Tel.: (0345) 213 59 01 (Sekretariat)

Fax: (0345) 213 59 03

Ambulante Terminvergabe: (0345) 213 59 38

Ansprechpartnerin: Chefärztin Dr. med. Ute Hausmann

Internet: [www.krankenhaus-halle-saale.de](http://www.krankenhaus-halle-saale.de)

Städtisches Klinikum Magdeburg

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

Birkenallee 34

39130 Magdeburg

Tel.: (0391) 791 84 01

Fax: (0391) 791 84 03

Mail: [Hans-Henning.Flechtner@Klinikum-Magdeburg.de](mailto:Hans-Henning.Flechtner@Klinikum-Magdeburg.de)

Internet: [www.klinikum-magdeburg.de](http://www.klinikum-magdeburg.de)

**Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie**

**Übersicht über Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Sachsen-Anhalt**

*(Adressen siehe stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und auf den Seiten der jeweiligen Landkreise/ kreisfreien Städte im regionalen Adressteil der Hilfsangebote)*

Tagesklinik	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Carl-von-Basedow-Klinikum Merseburg	Saalekreis
Fachklinikum Bernburg	Salzlandkreis
Fachklinikum Uchtspringe	Stendal
Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara Halle	Halle
Städtisches Klinikum Magdeburg	Magdeburg

## **Vereine/ Beratungsstellen für Opfer gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen**

### **Miß – Mut e.V.**

Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt  
 Bruchstr. 1  
 39576 Stendal  
 Tel.: (03931) 21 02 21  
 Fax: (03931) 21 02 21  
 Mail: [miss-mut.stendal@web.de](mailto:miss-mut.stendal@web.de)  
 Internet: [www.miss-mut.de](http://www.miss-mut.de)

### **Weisser Ring**

Landesbüro Sachsen-Anhalt  
 Wilhelm-von-Klewitz-Str. 11  
 06132 Halle/Saale  
 Tel: (0345) 290 25 20  
 Fax: (0345) 470 07 55  
 Mail: [lbsachsenanhalt@weisser-ring.de](mailto:lbsachsenanhalt@weisser-ring.de)  
 Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Infotelefon: (01803) 34 34 34 (rund um die Uhr)

## **Übersicht über weitere Beratungsstellen des Weissen Rings in Sachsen-Anhalt**

*(Adressen siehe jeweiliger Landkreis/ kreisfreie Stadt im regionalen Adressteil der Hilfsangebote)*

Ort der Beratungsstelle	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Berßel	Harz
Coswig	Wittenberg
Dessau-Roßlau	Dessau-Roßlau
Gardelegen	Altmarkkreis Salzwedel
Ort der Beratungsstelle	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Halle (Landesbüro+Beratungsstelle)	Halle
Lutherstadt Eisleben	Mansfeld-Südharz
Magdeburg	Magdeburg
Magdeburg (zuständig für Jerichower Land)	Jerichower Land
Merseburg	Saalekreis
Meuchen	Burgenlandkreis
Oschersleben	Börde
Radisleben	Salzlandkreis
Rätzlingen	Börde
Sangehausen	Mansfeld-Südharz
Schönebeck	Salzlandkreis
Stendal	Stendal
Wartenburg	Wittenberg
Wernigerode	Harz
Wolfen	Anhalt-Bitterfeld
Zeitz	Burgenlandkreis

**Wildwasser e.V.**

Wildwasser Dessau e.V.

Törtener Str. 44

06842 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 220 69 24

Fax: (0340) 220 69 24

Mail: [wildwasser-dessau@t-online.de](mailto:wildwasser-dessau@t-online.de)

Internet: [www.wildwasser-dessau.de](http://www.wildwasser-dessau.de)

Wildwasser Halle e.V.

Händelstr. 38

06114 Halle/Saale

Tel.: (0345) 523 00 28

Fax: (0345) 523 00 28

Mail: [wildwasser-halle@t-online.de](mailto:wildwasser-halle@t-online.de)

Internet: [www.wildwasser-halle.de](http://www.wildwasser-halle.de)

Wildwasser Magdeburg e.V.

Ritterstr. 1

39124 Magdeburg

Tel.: (0391) 251 54 17

Fax: (0391) 251 54 18

Mail: [WildwasserMD@aol.com](mailto:WildwasserMD@aol.com)

[info@wildwasser-magdeburg.de](mailto:info@wildwasser-magdeburg.de)

Internet: [www.wildwasser-magdeburg.de](http://www.wildwasser-magdeburg.de)

## 2.2 Adressen regionaler Hilfeangebote in den Landkreisen und kreisfreien Städten

*(alphabetisch nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet)*

### **Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau**

#### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

Stadt Dessau-Roßlau  
Dezernat V, Gesundheitsamt, Veterinärwesen  
und Verbraucherschutz  
Wallstr. 21  
06844 Dessau-Roßlau  
Frau DM Schmidt  
Tel.: (0340) 204 20 53  
Fax: (0340) 204 25 90  
Mail: [gesundheitsamt@dessau-rosslau.de](mailto:gesundheitsamt@dessau-rosslau.de)

Stadt Dessau-Roßlau  
Jugendamt  
Zerbster Str. 4  
06844 Dessau-Roßlau  
Frau Förster  
Tel.: (0340) 204 10 51  
Fax: (0340) 204 29 51  
Mail: [heike.foerster@dessau.de](mailto:heike.foerster@dessau.de)

Städtisches Klinikum Dessau  
Pädiatrische Klinik  
Auenweg 38  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: (0340) 501 13 00  
Fax: (0340) 501 13 40  
Mail: [karthrinloewe@klinikum-dessau.de](mailto:karthrinloewe@klinikum-dessau.de)  
Internet: [www.klinikum-dessau.de](http://www.klinikum-dessau.de)

Opferberatungsstelle Dessau-Roßlau des  
Sozialen Dienstes der Justiz  
Parkstr. 10  
06846 Dessau-Roßlau  
Tel.: (0340) 202 24 03  
Fax: (0340) 202 24 00

**Angebote der Beratungsstellen:**

Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Dessau-Roßlau e.V.  
Parkstr. 5  
06846 Dessau-Roßlau  
Tel.: (0340) 61 90 79  
Fax: (0340) 61 95 03  
Haus der Begegnung: (0340) 61 95 72  
Internet: [www.awo.de](http://www.awo.de)

Caritasverband für das Dekanat Dessau

Allgemeine Sozialberatung  
Teichstr. 65  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: (0340) 21 39 43  
Fax: (0340) 240 09 85  
Mail: [info@caritas-dessau.de](mailto:info@caritas-dessau.de)  
Internet: [www.caritas-dessau.de](http://www.caritas-dessau.de)

Diakonisches Werk

Beratungsstelle im Kirchenkreis Dessau-Roßlau  
Georgenstr. 13-15  
06842 Dessau-Roßlau  
Tel.: (0340) 26 05 53 40  
Internet: [www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Wallstr. 21  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: (0340) 22 00 98 55  
Internet: [www.paritaet-lsa.de](http://www.paritaet-lsa.de)

Frauenhaus Dessau-Roßlau

PF 1163  
06812 Dessau-Roßlau  
Tel.: (0340) 51 29 49  
Mail: [fhdessau@web.de](mailto:fhdessau@web.de)

Frühförderstelle

der Lebenshilfe für geistig Behinderte  
Schlossplatz 3  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: (0340) 877 76 60  
Leiterin: Katja Riemann  
Mail: [info@bvd-difa.de](mailto:info@bvd-difa.de)  
Internet: [www.behindertenverband.de/fruehfoerderung](http://www.behindertenverband.de/fruehfoerderung)

Interventionsstelle für Opfer gegen häusliche Gewalt Dessau

Törtener Str. 44  
06842 Dessau-Roßlau  
Tel.: (0340) 216 51 00  
Mobil: 0177 / 784 40 72  
Fax: (0340) 216 51 00  
Mail: [intervention.dessau@web.de](mailto:intervention.dessau@web.de)

pro familia

Beratungsstelle Dessau-Roßlau (Schwangerschaftsberatung)  
Hauptstr. 122/123  
06862 Dessau-Roßlau  
Tel.: (034901) 650 30  
Fax: (034901) 650 30  
Mail: [rosslau@profamilia.de](mailto:rosslau@profamilia.de)  
Internet: [www.profamilia.de/rosslau](http://www.profamilia.de/rosslau)

Weisser Ring

Beratungsstelle Dessau-Roßlau  
Pötnitzstr. 32  
06842 Dessau-Roßlau  
Margit Meyer  
Tel.: (0340) 250 88 08  
Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Wildwasser Dessau e.V.

Törtener Str. 44  
06842 Dessau-Roßlau  
Tel.: (0340) 220 69 24  
Fax: (0340) 220 69 24  
Mail: [wildwasser-dessau@t-online.de](mailto:wildwasser-dessau@t-online.de)  
Internet: [www.wildwasser-dessau.de](http://www.wildwasser-dessau.de)

## Kreisfreie Stadt Halle

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Stadt Halle

Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie

Schopenhauerstr. 4

06114 Halle/Saale

Herr Rochau

Tel.: (0345) 221 56 50

Fax: (0345) 221 56 52

Mail: [lothar.rochau@halle.de](mailto:lothar.rochau@halle.de)

[jugendamt@halle.de](mailto:jugendamt@halle.de)

#### Stadt Halle

Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie

Team Krisenintervention/ Inobhutnahme

Klosterstr. 5

06108 Halle/Saale

Tel. Krisenintervention: (0345) 682 76 14

Tel. Inobhutnahme: (0345) 388 10 10

#### Stadt Halle

Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie

Ressort I – Sozialraum Mitte-Nord-Ost

Schopenhauerstr. 4

06114 Halle/Saale

Tel.: (0345) 221 57 00

Mail: [andreas.wilhelm@halle.de](mailto:andreas.wilhelm@halle.de)

#### Stadt Halle

Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie

Ressort II – Sozialraum südliche Innenstadt/Südstadt/Silberhöhe/Ammendorf

Radeweller Weg 14

06128 Halle/Saale

Tel.: (0345) 122 98 11

Mail: [gabriele.heder@halle.de](mailto:gabriele.heder@halle.de)

#### Stadt Halle

Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie

Ressort III – Sozialraum Heide-Nord/Lettin/Halle-Neustadt

Ernst-Heckel-Weg 10a

06122 Halle/Saale

Tel.: (0345) 297 76 45

Mail: [katharina.brederlow@halle.de](mailto:katharina.brederlow@halle.de)

Stadt Halle  
Gesundheitsamt  
Fachbereich Gesundheit  
Niemeyerstr. 1- 2  
06110 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 678 96 21  
Fax: (0345) 678 96 22  
Mail: [eberhard.wilhelms@halle.de](mailto:eberhard.wilhelms@halle.de) und  
[gesundheitsamt@halle.de](mailto:gesundheitsamt@halle.de)

Stadt Halle  
Gesundheitsamt  
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst  
Helmeweg 2 (Ecke Bodestr.)  
06122 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 690 26 83  
Fax: (0345) 678 24 46  
Mail: [christine.groeger@halle.de](mailto:christine.groeger@halle.de)

Stadt Halle  
Gesundheitsamt  
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst  
Niemeyerstr. 1- 2  
06110 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 678 96 40  
Fax: (0345) 678 96 22  
Mail: [barbara.meissner@halle.de](mailto:barbara.meissner@halle.de)

Stadt Halle  
Gesundheitsamt  
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst  
Stendaler Str. 7  
06132 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 770 47 66

Stadt Halle  
Gesundheitsamt  
Sozialpsychiatrischer Dienst  
Schopenhauerstr. 4  
06114 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 221 57 20  
Fax: (0345) 221 57 38  
Krisentelefon: (0345) 50 22 72  
Mail: [stefi.draba@halle.de](mailto:stefi.draba@halle.de)

Stadt Halle  
Gesundheitsamt  
Sozialpsychiatrischer Dienst (Außenstelle)  
Team Kinder und Jugendliche  
Paul-Thiersch-Str. 1  
06124 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 804 41 24  
Fax: (0345) 690 22 50  
Mail: [jens.rasom@halle.de](mailto:jens.rasom@halle.de)

Sozialpädiatrisches Zentrum am Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara  
Barbarastr. 4  
06110 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 213 57 01 (Sekretariat)  
Fax: (0345) 213 57 03  
Mail: [c.fritzsch@krankenhaus-halle-saale.de](mailto:c.fritzsch@krankenhaus-halle-saale.de) (Frau Dr. med. Christiane Fritzsch)  
Internet: [www.krankenhaus-halle-saale.de](http://www.krankenhaus-halle-saale.de)  
[www.dgspj.de](http://www.dgspj.de)

Krankenhaus St. Barbara und St. Elisabeth  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Mauerstr. 5  
06110 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 213 43 20  
Fax: (0345) 213 43 22  
Mail: [h.perchalla@krankenhaus-halle-saale.de](mailto:h.perchalla@krankenhaus-halle-saale.de)  
Internet: [www.kinderklinik-halle.de](http://www.kinderklinik-halle.de)  
[www.krankenhaus-halle-saale.de/kinderklinik](http://www.krankenhaus-halle-saale.de/kinderklinik)  
[www.perinatalzentrum-halle.de](http://www.perinatalzentrum-halle.de)

Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
Barbarastr. 4  
06110 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 213 59 01 (Sekretariat)  
Fax: (0345) 213 59 03  
Ambulante Terminvergabe: (0345) 213 59 38  
Ansprechpartnerin: Chefärztin Dr. med. Ute Hausmann

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara  
Halle vorhanden.

Opferberatungsstelle Halle des Sozialen Dienstes der Justiz  
Martha-Brautzsch-Str. 17  
06108 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 22 01 18 40 / -50 / -31  
Fax: (0345) 22 01 844

Sozialmedizinische Ambulanz  
Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendmedizin  
Universitätsklinikum Halle/Saale  
Ernst-Grube-Str. 40  
06120 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 557 58 70  
Fax: (0345) 557 23 89  
Mail: [sma@medizin-uni.halle.de](mailto:sma@medizin-uni.halle.de)  
Internet: [www.medizin.uni-halle.de/kkh/sma](http://www.medizin.uni-halle.de/kkh/sma)

24-Stunden-Beratungsdienst bei medizinischen Fragen:  
Tel.: (0345) 557 24 94

Universitätsklinikum Halle  
Klinik für Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin  
Ernst-Grube-Str. 40  
06120 Halle/Saale  
Frau Dr. Kaltwasser  
Tel.: (0345) 557 23 24 oder 25 29  
Fax: (0345) 557 24 48  
Zentrale: (0345) 55 70  
Mail: [petra.kaltwasser@medizin.uni-halle.de](mailto:petra.kaltwasser@medizin.uni-halle.de)  
[sekretariat.obstet@medizin.uni-halle.de](mailto:sekretariat.obstet@medizin.uni-halle.de)  
Internet: [www.medizin.uni-halle.de/kgf](http://www.medizin.uni-halle.de/kgf)

Kindergynäkologische Sprechstunde nach Vereinbarung  
Notfälle rund um die Uhr

Universitätsklinikum Halle  
Klinik für Kinderchirurgie  
Ernst-Grube-Str. 40  
06120 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 557 22 40  
Fax: (0345) 557 22 79  
Ambulanz: (0345) 557 22 96 und 21 43  
Mail: [kinderchirurgie@medizin.uni-halle.de](mailto:kinderchirurgie@medizin.uni-halle.de)  
Internet: [www.medizin.uni-halle.de](http://www.medizin.uni-halle.de)  
[www1.medizin.uni-halle.de/kkc](http://www1.medizin.uni-halle.de/kkc)

Universitätsklinikum Halle  
Zentrum für Kinderheilkunde  
Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Ernst-Grube-Str. 40  
06120 Halle/Saale  
Tel.: (0345) 557 23 88 und 23 87  
Fax: (0345) 557 23 89  
Mail: [paediatric@medizin.uni-halle.de](mailto:paediatric@medizin.uni-halle.de)  
Internet: [www.medizin.uni-halle.de](http://www.medizin.uni-halle.de)

**Angebote der Beratungsstellen:**

AWO Erziehungs- und Familienberatungsstelle

L.-Wucherer-Str. 87

06108 Halle/Saale

Tel.: (0345) 50 39 60

Fax: (0345) 470 15 08

Mail: [awo@erziehungsberatung-halle.de](mailto:awo@erziehungsberatung-halle.de)

Internet: [www.awo.de](http://www.awo.de)

Caritasverband für die Stadt Halle und das Dekanat Halle/Saale e.V.

Beratungsstelle für Familien, Jugendliche und Kinder

Bernburger Str. 12

06108 Halle/Saale

Tel.: (0345) 581 29 50

Fax: (0345) 581 29 51

Mail: [info@caritasverband-halle.de](mailto:info@caritasverband-halle.de)

Internet: [www.caritasverband-halle.de](http://www.caritasverband-halle.de)

CVJM

Familienzentrum Halle

Geiststr. 29

06108 Halle/Saale

Tel.: (0345) 202 63 84

Fax: (0345) 202 63 83

Mail: [faz.halle@t-online.de](mailto:faz.halle@t-online.de)

Internet: [www.faz-halle.de](http://www.faz-halle.de)

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Halle e.V.

Anhalter Platz 1

06132 Halle/Saale

Tel.: (0345) 770 49 87

Fax: (0345) 780 64 11

Mail: [dksb-halle@t-online.de](mailto:dksb-halle@t-online.de)

Internet: [www.kinderschutzbund-halle.de](http://www.kinderschutzbund-halle.de)

[www.dksb.de](http://www.dksb.de)

[www.kinderschutzbund-lsa.de](http://www.kinderschutzbund-lsa.de)

Evangelische Beratungsstelle

Familien- und Erziehungsberatung

Kleine Märker Str. 1

06108 Halle/Saale

Tel.: (0345) 203 10 16

Fax: (0345) 208 00 72

Mail: [info@stadtmission-halle.de](mailto:info@stadtmission-halle.de)

Internet: [www.stadtmission-halle.de](http://www.stadtmission-halle.de)

Frauenhaus Halle

PF 767 339

06052 Halle/Saale

Tel.: (0345) 444 14 14

Mail: [frauenschutzhaus@halle.de](mailto:frauenschutzhaus@halle.de)

ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Halle:

Marktplatz 1 (Raum 705)

06108 Halle/Saale

Telefon: (0345) 221 47 94

Öffnungszeiten: Mo + Mi: 15.00-18.00 Uhr

Frühförderung der Lebenshilfe Halle

Schönebecker Str. 3

06124 Halle/Neustadt

Tel.: (0345) 682 38 26

Mail: [fruehfoerderung@lebenshilfe-halle.de](mailto:fruehfoerderung@lebenshilfe-halle.de)

Internet: [www.lebenshilfe-halle.de](http://www.lebenshilfe-halle.de)

Interventionsstelle für Opfer gegen häusliche Gewalt Halle

Zerbster Str. 14

06124 Halle/Saale

Tel.: (0345) 686 79 07

Fax: (0345) 686 79 07

Mail: [interventionsstelle-halle@web.de](mailto:interventionsstelle-halle@web.de)

IRIS Familienzentrum

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Schleiermacherstr. 39

06114 Halle/Saale

Tel.: (0345) 521 12 32

Fax: (0345) 521 12 33

Mail: [irisfamilienzentrum@t-online.de](mailto:irisfamilienzentrum@t-online.de)

Internet: [www.irisfamilienzentrum.de](http://www.irisfamilienzentrum.de)

Kinderschutzhause der Stadt Halle

Klosterstr. 6

06108 Halle/Saale

Tel.: (0345) 202 16 22 und (0345) 388 09 88

Übernachtungsbereich: (0345) 388 10 10 rund um die Uhr

pro familia Landesverband Sachsen- Anhalt e.V.

Richard-Wagner-Str. 29

06114 Halle/Saale

Tel: (0345) 522 06 36

Fax: (0345) 522 06 37

Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

pro familia

Beratungsstelle Halle (Schwangerschaftsberatung und  
Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung)

Wilhelm-von-Klewitz Str. 11

06132 Halle/Saale

Tel.: (0345) 774 82 42

Fax: (0345) 774 82 41

Mail: [halle@profamilia.de](mailto:halle@profamilia.de)

Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

Weisser Ring

Landesbüro Sachsen-Anhalt

Wilhelm-von-Klewitz-Str. 11

06132 Halle/Saale

Tel: (0345) 290 25 20

Fax: (0345) 470 07 55

Mail: [lbsachsenanhalt@weisser-ring.de](mailto:lbsachsenanhalt@weisser-ring.de)

Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Infotelefon: (01803) 34 34 34 (rund um die Uhr)

Weisser Ring

Beratungsstelle Halle

Almuth Helm

Herweghstr. 7a

061314 Halle/Saale

Tel: (0345) 804 80 06

Mail: [wr\\_helm@action.ms](mailto:wr_helm@action.ms)

Wildwasser Halle e.V.

Händelstr. 38

06114 Halle/Saale

Tel.: (0345) 523 00 28

Fax: (0345) 523 00 28

Mail: [wildwasser-halle@t-online.de](mailto:wildwasser-halle@t-online.de)

Internet: [www.wildwasser-halle.de](http://www.wildwasser-halle.de)

## Kreisfreie Stadt Magdeburg

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Landeshauptstadt Magdeburg

##### Gesundheitsamt

Lübecker Str. 32

39124 Magdeburg

Herr Dr. Hennig

Tel.: (0391) 540 60 01

Fax: (0391) 540 60 06

Mail: [hennig@ga.magdeburg.de](mailto:hennig@ga.magdeburg.de)

[gesundheitswesen@magdeburg.de](mailto:gesundheitswesen@magdeburg.de)

#### Landeshauptstadt Magdeburg

##### Jugendamt

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Herr Dr. Klaus

Tel.: (0391) 540 31 44

Fax: (0391) 540 31 87

Mail: [jugendamt@magdeburg.de](mailto:jugendamt@magdeburg.de)

#### Kinderland Magdeburg

Frühförder- und Beratungsstelle der Stadt Magdeburg

Lumumbastr. 26

39126 Magdeburg

Tel.: (0391) 2 53 79 53

Fax: (0391) 2 54 42 54

#### Opferberatungsstelle Magdeburg des Sozialen Dienstes der Justiz

Halberstädter Str. 189

39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 611 65 70

Fax: (0391) 611 65 77

#### Sozialpädiatrisches Kinderzentrum Magdeburg

Adolf-Jentzen-Str. 2

39116 Magdeburg

Tel.: (0391) 662 62 0

Fax: (0391) 662 62 79

Mail: [kinderzentrum-magdeburg@t-online.de](mailto:kinderzentrum-magdeburg@t-online.de)

Internet: [www.dgspj.de](http://www.dgspj.de)

Städtisches Klinikum Magdeburg

Klinik für Kinderheilkunde  
Birkenallee 34  
39130 Olvenstedt  
Tel.: (0391) 791 35 00  
Mail: [barbara.knittel@klinikum-magdeburg.de](mailto:barbara.knittel@klinikum-magdeburg.de)  
Internet: [www.klinikum-magdeburg.de](http://www.klinikum-magdeburg.de)

Städtisches Klinikum Magdeburg

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie  
Birkenallee 34  
39130 Magdeburg  
Tel.: (0391) 791 84 01  
Fax: (0391) 791 84 03  
Mail: [Hans-Henning.Flechner@Klinikum-Magdeburg.de](mailto:Hans-Henning.Flechner@Klinikum-Magdeburg.de)  
Internet: [www.klinikum-magdeburg.de](http://www.klinikum-magdeburg.de)

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Städtischen Klinikum Magdeburg  
vorhanden.

Universitätsklinikum Magdeburg

Universitätsfrauenklinik  
Gerhart-Hauptmann-Str. 35  
39108 Magdeburg  
Dr. med. A. Redlich  
Tel.: (0391) 671 73 62  
Internet: [www.med.uni-magdeburg.de/fme/ufk](http://www.med.uni-magdeburg.de/fme/ufk)  
[www.kindergynaekologie.de](http://www.kindergynaekologie.de)

Kindergynäkologische Sprechstunde: Mi 14.00 – 15.15 Uhr  
Notfälle rund um die Uhr

Universitätsklinikum Magdeburg

Universitätskinderklinik  
Kinderchirurgische Abteilung  
Leipziger Str. 44  
39120 Magdeburg  
Tel.: (0391) 672 41 90  
(0391) 671 36 90 (Sekretariat, Frau Regina Forberger)  
Fax: (0391) 672 42 52  
Mail: [regina.forberger@medizin.uni-magdeburg.de](mailto:regina.forberger@medizin.uni-magdeburg.de)  
Internet: [www.med.uni-magdeburg.de](http://www.med.uni-magdeburg.de)

**Angebote der Beratungsstellen:**

Caritasverband für das Dekanat Magdeburg e.V.

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsfragen

Max-Josef-Metzger-Str. 3

39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 596 11 88

Fax: (0391) 596 12 09

Mail: [michaela.heller@caritas-magdeburg-stadt.de](mailto:michaela.heller@caritas-magdeburg-stadt.de)

Internet: [www.caritas-magdeburg-stadt.de](http://www.caritas-magdeburg-stadt.de)

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Olvenstedter Str. 11

39110 Magdeburg

Tel.: (0391) 734 73 93

Fax: (0391) 734 73 94

Mail: [dksb.lsa@t-online.de](mailto:dksb.lsa@t-online.de)

Internet: [www.kinderschutzbund-lsa.de](http://www.kinderschutzbund-lsa.de)

[www.dksb.de](http://www.dksb.de)

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Magdeburg e.V.

Große Diesdorfer Str. 12

39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 620 05 28

Fax: (0391) 620 05 28

Mail: [kinderschutzmd@aol.com](mailto:kinderschutzmd@aol.com)

[dksb-kinderhaus-md@web.de](mailto:dksb-kinderhaus-md@web.de)

Internet: [www.dksb.de](http://www.dksb.de)

[www.kinderschutzbund-lsa.de](http://www.kinderschutzbund-lsa.de)

Erziehungs-, Ehe-, und Schwangerschaftskonfliktberatung

Leibnizstr. 48

39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 532 49 13

Fax: (0391) 532 49 19

Internet: [www.magdeburgerstadtmission.de](http://www.magdeburgerstadtmission.de)

Frauenhaus Magdeburg

über Landeshauptstadt Magdeburg

Sozial- und Wohnungsamt

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Tel: (0391) 540 34 25 und (0391) 406 94 51

ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Magdeburg:

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Tel.: (0391) 540 34 25

Öffnungszeiten: Mo, Do - Fr: 9.00-12.00 Uhr

Interventionsstelle für Opfer gegen häusliche Gewalt Magdeburg

(über Sozial- und Wohnungsamt)

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Tel.: (0391) 610 62 26

Fax: (0391) 610 62 26

Mail: [interventionsstelle@gmx.de](mailto:interventionsstelle@gmx.de)

pro familia

Beratungsstelle Magdeburg (Schwangerschaftsberatung und  
Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung)

Lübecker Str. 24

39124 Magdeburg

Tel.: (0391) 252 41 33

Fax: (0391) 288 69 77

Mail: [magdeburg@profamilia.de](mailto:magdeburg@profamilia.de)

Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

ProMann e.V.

Beratungsstelle des Deutschen Familienverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Weststr. 12

39104 Magdeburg

(Buckau)

Tel.: (0391) 721 74 41

Fax: (0391) 721 74 42

E-Mail: [pro.mann@t-online.de](mailto:pro.mann@t-online.de)

Internet: [www.promann.de](http://www.promann.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Magdeburg

PF 1913

39009 Magdeburg

Gudrun Schulz

Tel.: (0391) 727 10 45

Fax: (0391) 727 10 46

Mail: [schulz.gudrun@arcor.de](mailto:schulz.gudrun@arcor.de)

Wildwasser Magdeburg e.V.

Ritterstr. 1

39128 Magdeburg

Tel.: (0391) 251 54 17

Fax: (0391) 251 54 18

Mail: [wildwasserMD@aol.com](mailto:wildwasserMD@aol.com)

[info@wildwasser-magdeburg.de](mailto:info@wildwasser-magdeburg.de)

Internet: [www.wildwasser-magdeburg.de](http://www.wildwasser-magdeburg.de)

## **Altmarkkreis Salzwedel**

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Bildungs, Jugend- und Kulturamt

Karl-Marx-Str. 32

29410 Salzwedel

Herr Mußbach

Tel.: (03901) 84 03 67 und 84 03 68

Fax: (03901) 54 06 22

Mail: [Ulrich.mussbach@altmarkkreis-salzwedel.de](mailto:Ulrich.mussbach@altmarkkreis-salzwedel.de)

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Gesundheitsamt

Karl-Marx-Str. 32

29410 Salzwedel

Frau Mangold

Tel.: (03901) 84 05 70

Fax: (03901) 84 05 85

Mail: [uta.Mangold@altmarkkreis-salzwedel.de](mailto:uta.Mangold@altmarkkreis-salzwedel.de)

#### Altmark-Klinikum gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Brunnenstr. 1

29410 Salzwedel

Tel.: (03901) 88 75 00

Fax: (03901) 88 75 99

Chefärztin: Dipl. med. Marion Schellenberg

Mail: [m.schellenberg@krankenhaus-salzwedel.de](mailto:m.schellenberg@krankenhaus-salzwedel.de)

Internet: [www.krankenhaus-salzwedel.de](http://www.krankenhaus-salzwedel.de)

#### Altmark-Klinikum gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Ernst-von-Bergmann-Str. 22

39638 Gardelegen

Tel.: (03907) 79 13 40 (Dr. med. R. Genseke)

Tel.: (03907) 79 0

Fax: (03907) 79 12 48

Mail: [info@altmark-klinikum.de](mailto:info@altmark-klinikum.de)

Internet: [www.krankenhaus-gardelegen.de](http://www.krankenhaus-gardelegen.de)

**Angebote der Beratungsstellen:**

Familien- und Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Reiche Str. 51  
29410 Salzwedel  
Tel.: (03901) 83 26 26  
Fax: (03901) 83 26 30  
Mail: [DPWVwiekesekretariat@web.de](mailto:DPWVwiekesekretariat@web.de)  
Internet: [www.dpwv.de](http://www.dpwv.de)

Frauen- und Kinderhaus Salzwedel

PF 1112  
29414 Salzwedel  
Tel.: (03901) 42 48 59  
Mail: [r.burmeister@salzwedel.de](mailto:r.burmeister@salzwedel.de)

Heilpädagogischer Kindergarten mit Frühförderung

Arche Noah  
Holzmarkt 13  
39638 Gardelegen  
Tel.: (03907) 73 02 44  
Fax: (03907) 73 02 45

Weisser Ring

Beratungsstelle Altmarkkreis Salzwedel  
Langförderweg 28  
39638 Gardelegen  
Frau Ramona Bierstedt  
Tel.: (03907) 71 21 88  
Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

## Landkreis Anhalt-Bitterfeld

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Landkreis Anhalt-Bitterfeld

##### Gesundheitsamt

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Frau Dr. Pabst

Tel.: (03493) 34 18 10 oder (03493) 34 18 11

Fax: (03493) 34 12 48

Mail: [heidi.pabst@landkreis-bitterfeld.de](mailto:heidi.pabst@landkreis-bitterfeld.de)

*Außenstellen in Bitterfeld-Wolfen und in Zerbst/Anhalt:*

#### Landkreis Anhalt-Bitterfeld

##### Gesundheitsamt (Außenstelle Bitterfeld-Wolfen)

Mittelstr. 20

06749 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: (03493) 34 18 10 oder (03493) 34 18 11

Fax: (03493) 34 12 48

#### Landkreis Anhalt-Bitterfeld

##### Gesundheitsamt (Außenstelle Zerbst/Anhalt)

Am Fischmarkt 2

39261 Zerbst/Anhalt

Fax: (03923) 70 25 30

#### Landkreis Anhalt-Bitterfeld

##### Jugendamt

Mittelstr. 20

06749 Bitterfeld-Wolfen

Herr Grimm

Tel.: (03493) 34 17 31

Fax: (03493) 34 12 40

Mail: [peter.grimm@landkreis-bitterfeld.de](mailto:peter.grimm@landkreis-bitterfeld.de)

#### Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2

06749 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: (03493) 31 0

Fax: (03493) 31 39 02

Mail: [khw.bb@t-online.de](mailto:khw.bb@t-online.de)

Internet: [www.kh-bitterfeld-wolfen.de](http://www.kh-bitterfeld-wolfen.de)

**Angebote der Beratungsstellen:**

Caritasverband für das Dekanat Wittenberg

Allgemeine Sozialberatung

Walter-Rathenau-Str. 31

06749 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: (03493) 246 15

Fax: (03493) 246 15

Mail: [manfred.duewel@caritas-bitterfeld.de](mailto:manfred.duewel@caritas-bitterfeld.de)

Internet: [www.caritas-bitterfeld.de](http://www.caritas-bitterfeld.de)

Christopherushaus

Familien- und Erziehungsberatung

Außenstelle Bitterfeld-Wolfen

Ratswall 18

06749 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: (03493) 426 49

Internet: [www.diakonie.net](http://www.diakonie.net)

Christopherushaus

Familien- und Erziehungsberatung

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ortsteil Wolfen

Raghuner Schleife

06766 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: (03494) 215 71 und (03494) 50 35 08

Internet: [www.diakonie.net](http://www.diakonie.net)

Diakoniewerk Kanzler von Pfau´sche Stiftung

Frauenhaus Köthen

PF 1513

06355 Köthen

Tel.: (03496) 42 95 23

Mail: [krone@diakoniewerk.net](mailto:krone@diakoniewerk.net)

EJF e.V. - Jugendfürsorgewerk

Kinderheim Bitterfeld

Hahnstückenweg 4

06749 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: (03493) 23 41

Mail: [kinderheim-bitterfeld@ejf.de](mailto:kinderheim-bitterfeld@ejf.de)

Familien- und Erziehungsberatungsstelle des DRK

Siebenbrünnenpromenade 31

06366 Köthen

Tel.: (03496) 555 111

Internet: [www.kv-koethen.drk.de](http://www.kv-koethen.drk.de)

Frauenhaus Bitterfeld-Wolfen Ortsteil Wolfen

Frauen helfen Frauen e.V.

PF 1118

06754 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Tel.: (03494) 30 54

Fax: (03494) 441 63

Mail: [frauen06766@aol.com](mailto:frauen06766@aol.com)

Internet: [www.frauenzentrum-wolfen.de](http://www.frauenzentrum-wolfen.de)

ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Bitterfeld-Wolfen:

Frauenzentrum Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Fritz-Weineck-Str. 4

06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Telefon: (03494) 310 54

Öffnungszeiten: Mo 14.00-16.00 Uhr / Mi 16.00-18.00 Uhr

Außenstelle der ambulanten Beratungsstelle:

Amtsgericht Bitterfeld

Lindenstr. 9 Zimmer 211

Tel.: (03493) 36 42 11

Öffnungszeiten: Fr. 9.00-11.00 Uhr

Frühförderstelle

der Lebenshilfswerk-Anhalt gGmbH

Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Dessauer Allee 50b

06766 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: (03494) 215 14

Internet: [www.lhw-anhalt.de](http://www.lhw-anhalt.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Anhalt-Bitterfeld

Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Clara-Zetkin-Str.37

06766 Bitterfeld-Wolfen

Herr Heiner Lindstedt

Tel.: (03494) 50 27 48

Fax: (03494) 50 27 53

Mail: [h-lindstedt@t-online.de](mailto:h-lindstedt@t-online.de)

Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

## Landkreis Börde

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Landkreis Börde

##### Gesundheitsamt

Triftstr. 9-10

39387 Oschersleben

Herr DM Freche

Tel.: (03904) 72 40 64 20

Fax: (03904) 72 40 66 00

Mail: [rainer.freche@boerdekreis.de](mailto:rainer.freche@boerdekreis.de)

#### Landkreis Börde

##### Jugendamt

Gerickestr. 104

39340 Haldensleben

Herr Jakobi

Tel.: (03904) 72 40 14 23 und 72 40 14 24

Fax: (03904) 72 40 14 70

Mail: [achim.jakobi@boerdekreis.de](mailto:achim.jakobi@boerdekreis.de)

#### Ameos Klinikum für Psychiatrie und Neurologie Haldensleben

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie

Kiefholzstr. 4

39340 Haldensleben

Tel.: (03904) 47 50

Fax: (03904) 45 72 18

Mail: [haldensleben@ameos.de](mailto:haldensleben@ameos.de)

Internet: [www.fkh-hdl.de](http://www.fkh-hdl.de)

#### Medigreif-Bördekrankenhaus

Kinderstation Neindorf

Dorfstr. 1

39387 Neindorf

Tel.: (03949) 93 50

Mail: [boerdekh.info@medigreif.de](mailto:boerdekh.info@medigreif.de)

Internet: [www.boerdekrankenhaus.de](http://www.boerdekrankenhaus.de)

#### Sana Ohre-Klinikum GmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Heinrich-Heine-Str. 6-7

39326 Wolmirstedt

Tel.: (039201) 800

Fax: (039201) 213 73

Internet: [www.ohrekreis-klinikum.de](http://www.ohrekreis-klinikum.de)

Sana Ohre-Klinikum GmbH  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Kieffholzstr. 27  
39340 Haldensleben  
Tel.: (03904) 47 40  
Fax: (03904) 47 43 60  
Internet: [www.ohrekreis-klinikum.de](http://www.ohrekreis-klinikum.de)

***Angebote der Beratungsstellen:***

Deutscher Kinderschutzbund  
Kreisverband Ohrekreis e.V.  
Schwimmbadstraße 2a  
39326 Wolmirstedt  
Tel.: (039201) 703 32 81  
Fax: (039201) 70 33 19  
Internet: [www.dksb.de](http://www.dksb.de)  
[www.kinderschutzbund-lsa.de](http://www.kinderschutzbund-lsa.de)

Erziehungs- und Familienberatungsstelle der AWO  
Wilhelm-Heine-Str. 11  
39387 Oschersleben  
Tel.: (03949) 51 06 56  
Mail: [awo-boerde@web.de](mailto:awo-boerde@web.de)  
Internet: [www.awo.de](http://www.awo.de)

Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
DPWV  
Süplinger Str. 35  
39340 Haldensleben  
Tel.: (03904) 414 68  
Internet: [www.dpwv.de](http://www.dpwv.de)

Frauen- und Kinderschutzhause Wolmirstedt  
Schwimmbadstraße 2a  
39326 Wolmirstedt  
Tel.: (039201) 70 33 25  
Internet: [www.frauenhaus-ohrekreis.de](http://www.frauenhaus-ohrekreis.de)

*ambulante Beratungsstelle des Frauen- und Kinderschutzhause Wolmirstedt:*  
Schwimmbadstr. 2a (Raum 207)  
39326 Wolmirstedt  
Tel.: (039201) 70 33 25 Mobil: 0171 - 704 70 62  
Öffnungszeiten: Mo, Do: 15.00-18.00 Uhr / Di: 14.00-16.00 Uhr

Außenstellen der ambulante Beratungsstelle:

Landratsamt Landkreis Börde

Gerikestr. 104  
39340 Haldensleben  
Tel.: (039201) 70 33 25 Mobil: 0171 - 704 70 62  
Öffnungszeiten: jeden 1. Do 14.00-16.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde

Langestr. 12  
39359 Oebisfelde  
Tel.: (039201) 70 33 25 Mobil: 0171 - 704 70 62  
Öffnungszeiten: jeden 4. Do 13.00-15.30 Uhr

Oschersleben

Triftstr. 9-10  
Haus 3a (Zimmer 112)  
39387 Oschersleben  
Tel.: (039201) 70 33 25 Mobil: 0171 - 704 70 62  
Öffnungszeiten: jeden 1. Mo 10.00-12.00 Uhr

Wanzleben Rathaus

Markt 1-2  
39164 Wanzleben  
Tel.: (039201) 70 33 25 Mobil: 0171 - 704 70 62  
Öffnungszeiten: jeden 1. Mo 13.00-15.00 Uhr

Frühförderstelle Haldensleben

Lebenshilfe Ostfalen gGmbH  
Köhlerstr. 9a  
39340 Haldensleben  
Mail: [info@lebenshilfe-ostfalen-ggmbh.de](mailto:info@lebenshilfe-ostfalen-ggmbh.de)  
Internet: [www.lebenshilfe-ostfalen-ggmbh.de](http://www.lebenshilfe-ostfalen-ggmbh.de)

Frühförderstelle Oschersleben (AWO)

Triftstr. 2b  
39387 Oschersleben  
Tel.: (03949) 30 00  
Internet: [www.fruehfoerderstellen.de](http://www.fruehfoerderstellen.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Börde  
Thälmannstr. 8  
39387 Oschersleben  
Herr Heiko Bach  
Tel.: (03949) 51 38 95  
Mail: [Heiko-Bach1@web.de](mailto:Heiko-Bach1@web.de)  
Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Börde

Everinger Str. 3

39359 Rätzlingen

Herr Wolfgang Vesper

Tel.: (039057) 980 35

Fax: (039057) 980 36

Mail: [wvesper@t-online.de](mailto:wvesper@t-online.de)

Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

## Landkreis Burgenlandkreis

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Kreisverwaltung Burgenlandkreis

##### Gesundheitsamt

Nordstr. 5

06618 Naumburg (Saale)

Herr DM Wurzbacher

Tel.: (03445) 73 23 72

Fax: (03445) 20 27 82

Mail: [gesundheitsamt@blk.de](mailto:gesundheitsamt@blk.de)

#### *Außenstellen in Hohenmölsen und Zeitz:*

#### Kreisverwaltung Burgenlandkreis

##### Gesundheitsamt (Außenstelle Hohenmölsen)

Ernst-Thälmann-Str. 58

06679 Hohenmölsen

#### Kreisverwaltung Burgenlandkreis

##### Gesundheitsamt (Außenstelle Zeitz)

Schädestr. 5

06712 Zeitz

#### Kreisverwaltung Burgenlandkreis

##### Jugendamt

Schönburger Str. 41

06618 Naumburg

Frau Kühn

Tel.: (03445) 73 13 11 und 73 13 12

Fax: (03445) 73 13 36

Mail: [jugendamt@blk.de](mailto:jugendamt@blk.de)

#### Asklepios-Klinikum Weißenfels-Hohenmölsen GmbH

Klinik für Kinder und Jugendmedizin

Naumburger Str. 76

06667 Weißenfels

Tel.: (03443) 40 12 51

Mail: [weissenfels@asklepios.de](mailto:weissenfels@asklepios.de)

Internet: [www.asklepios.de/weissenfels/](http://www.asklepios.de/weissenfels/)

#### Klinikum Burgenlandkreis gGmbH

Georgius- Agricola- Klinikum Zeitz

Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin

Lindenallee 1

06712 Zeitz

Tel.: (03441) 740 -371 und -375 und -376

Mail: [paediatrie@klinikum-zeitz.de](mailto:paediatrie@klinikum-zeitz.de)

Internet: [www.klinikum-zeitz.de](http://www.klinikum-zeitz.de)

Klinikum Burgenlandkreis gGmbH  
Saale-Unstrut-Klinikum Naumburg  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Humboldtstr. 31  
06618 Naumburg  
Tel.: (03445) 72 15 61  
Notfallambulanz: (03445) 72 15 10  
Internet: [www.klinikum-naumburg.de](http://www.klinikum-naumburg.de)

***Angebote der Beratungsstellen:***

Caritasverband für das Dekanat Naumburg-Zeitz  
Allgemeine Sozialberatung  
Leopold-Kell-Str. 2a  
06667 Weißenfels  
Tel.: (03443) 30 36 17  
Fax: (03443) 33 49 86  
Mail: [info@caritas-naumburg-zeitz.de](mailto:info@caritas-naumburg-zeitz.de)  
Internet: [www.caritas-naumburg-zeitz.de](http://www.caritas-naumburg-zeitz.de)

Deutscher Kinderschutzbund  
Kreisverband Burgenlandkreis e.V.  
Fischgasse 11  
06618 Naumburg  
Tel.: (03445) 232677  
Mail: [dksb-kv-blk-ev-naumburg@web.de](mailto:dksb-kv-blk-ev-naumburg@web.de)  
Internet: [www.kinderschutzbund-lsa.de](http://www.kinderschutzbund-lsa.de)  
[www.dksb.de](http://www.dksb.de)

Ehe- und Erziehungsberatung der sozialen Dienstleistungen / AWO  
Friedensstr. 5-7  
06618 Naumburg  
Tel.: (03445) 71 17 90

Erziehungsberatungsstelle des DRK  
Leopold-Kell-Str. 29  
06667 Weißenfels  
Tel.: (03443) 39 37 17  
Mail: [drk@drkweissenfels.de](mailto:drk@drkweissenfels.de)  
Internet: [www.drkweissenfels.de](http://www.drkweissenfels.de)

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien  
Nicolaistr. 6  
06712 Zeitz  
Tel.: (03441) 22 18 16  
Fax: (03441) 22 18 17  
Mail: [beratungsstelle-zeitz@diakonie-naumburg-zeitz.de](mailto:beratungsstelle-zeitz@diakonie-naumburg-zeitz.de)  
[evang.beratungsstelle-zeitz@gmx.de](mailto:evang.beratungsstelle-zeitz@gmx.de)

Frauenhaus Weißenfels

PF 1136

06651 Weißenfels

Tel.: (03443) 80 26 47

Mail: [frauenhaus.weissenfels@freenet.de](mailto:frauenhaus.weissenfels@freenet.de)

Internet: [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

Frauenhaus Zeitz

PF 1212

06692 Zeitz

Tel.: (03441) 21 27 68

Mail: [frauenhaus@diakonie-naumburg-zeitz.de](mailto:frauenhaus@diakonie-naumburg-zeitz.de)

Internet: [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

Frühförder- und Beratungsstelle

Lebenshilfe Naumburg e.V.

Friedensstr. 3

06618 Naumburg

Tel.: (03445) 77 63 67

Fax: (03445) 79 28 32

Frühförder- und Beratungsstelle

Lindenweg 2-3

06667 Weißenfels

Tel.: (03443) 23 81 32

Mail: [i.primis@lebenshilfe-naumburg.de](mailto:i.primis@lebenshilfe-naumburg.de)

pro familia

Beratungsstelle Zeitz (Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung)

Donaliesstr. 45-46

06712 Zeitz

Tel.: (03441) 31 03 26

Fax: (03441) 619 92 38

Mail: [zeitz@profamilia.de](mailto:zeitz@profamilia.de)

Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

pro familia

Beratungsstelle Nebra (Außenstelle Zeitz) (Schwangerschaftsberatung)

Schloßhof 5

06642 Nebra

Tel.: (034461) 35 -334

Fax: (034461) 35 -336

Mail: [nebra@profamilia.de](mailto:nebra@profamilia.de)

Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Burgenlandkreis

Geußnitzerstr. 48

06712 Zeitz

Herr Volkmar Kirchhof

Tel.: (03441) 27 08 40

Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Burgenlandkreis

Lützener Str. 3

06686 Meuchen

Herr Ronald Tenner

Tel.: (034444) 906 81 und

(0173) 852 03 99

Fax: (034444) 906 80

Mail: [TennerRonald@web.de](mailto:TennerRonald@web.de)

Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

## Landkreis Harz

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Landkreis Harz

##### Dezernat III / Gesundheitsamt

Kurtsstr. 13

38885 Wernigerode

Frau Dr. Christiansen

Tel.: (03941) 59 70 23 01

Fax: (03941) 59 70 23 00

Mail: [gesundheitsamt@kreis-hz.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-hz.de)

#### Landkreis Harz

##### D III / Jugendamt

Kurtsstr. 13

38855 Wernigerode

Frau Werner

Tel.: (03943) 58 23 83

Fax: (03943) 58 23 53

Mail: [werner@kreis-hz.de](mailto:werner@kreis-hz.de)

#### AMEOS Klinikum St. Salvator Halberstadt

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Gleimstr. 5

38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 64 24 21

Fax: (03941) 64 28 00

Internet: <http://www.ameos.de/index.php?id=689>

#### Harz- Klinikum Wernigerode/ Blankenburg GmbH

Kinderklinik

Ilseburger Str. 15

38855 Wernigerode

Tel.: (03943) 632 11

Fax: (03943) 632 52

Mail: [info@harz-klinikum.de](mailto:info@harz-klinikum.de)

[kinderklinik@harz-klinikum.de](mailto:kinderklinik@harz-klinikum.de)

Internet: [www.harz-klinikum.de](http://www.harz-klinikum.de)

#### Klinikum „Dorothea Christiane Erleben“ Quedlinburg

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Ditfurter Weg 24

06484 Quedlinburg

Tel.: (03946) 909 13 71

Fax: (03946) 909 13 77

Internet: [www.klinikum-quedlinburg.de](http://www.klinikum-quedlinburg.de)

**Angebote der Beratungsstellen:**

Beratungsstelle für Ehe- und Erziehungsfragen - Diakonie

Carl-Ritter-Str. 16  
06484 Quedlinburg  
Tel.: (03946) 37 40  
Fax: (03946) 37 40  
Internet: [www.diakonie-mitteldeutschland.de](http://www.diakonie-mitteldeutschland.de)

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Frauen- und Kinderschutzhaus Ballenstedt  
PF 01208  
06489 Ballenstedt  
Tel.: (039483) 86 85  
Fax: (039483) 86 85  
Mail: [post@caritas-frhs-ballenstedt.de](mailto:post@caritas-frhs-ballenstedt.de)  
Internet: [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

ambulante Beratungsstelle des Frauen- und Kinderschutzhauses Ballenstedt:

Gröperstr. 33  
38820 Halberstadt  
Tel.: (03941) 61 35 55 (24stünd. Erreichbarkeit)  
Öffnungszeiten: Mo 9.00-12.00 Uhr / Do 13.00-18.00 Uhr

Caritasverband für das Dekanat Halberstadt

Allgemeine Sozialberatung  
Gröperstr. 33  
38820 Halberstadt  
Tel.: (03941) 260 98  
Fax: (03941) 61 49 75  
Mail: [info@caritas-halberstadt.de](mailto:info@caritas-halberstadt.de)  
Internet: [www.caritas-halberstadt.de](http://www.caritas-halberstadt.de)

Cecilienstift Halberstadt

Pf 1436  
Am Cecilienstift 1  
38820 Halberstadt  
Tel.: (03941) 681 40  
Fax: (03941) 68 14 40  
Mail: [cecilienstift@t-online.de](mailto:cecilienstift@t-online.de)

Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Forkstr. 17  
38855 Wernigerode  
Tel.: (03943) 63 20 07  
Fax: (03943) 62 63 53  
Internet: [www.dpwv.de](http://www.dpwv.de)

Familien- und Erziehungsberatung der AWO

Eike von Repkow- Str. 15

38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 60 12 26

Mail: [awo-hbs@freenet.de](mailto:awo-hbs@freenet.de)

Internet: [www.awo.de](http://www.awo.de)

Familien- und Erziehungsberatung

Psychologische Beratungsstelle

Johannesbrunnen 35

38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 69 63 22

Fax: (03941) 69 63 30

Internet: [www.diakonie-mitteldeutschland.de](http://www.diakonie-mitteldeutschland.de)

Frauenberatungsstelle

“Frauen helfen Frauen”

Neuer Weg 21

06484 Quedlinburg

Tel.: (03946) 20 97

Frühförderung Halberstadt

Rappelkiste

Hinter der großen Ringstr. 17

38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 44 16 14

Fax: (03941) 68 14 40

Frühförderstelle Quedlinburg

Lebenshilfe Quedlinburg e.V.

Quedlinburger Str. 2

06502 Weddersleben

Tel.: (03936) 26 73

Mail: [info@lebenshilfe-quedlinburg.de](mailto:info@lebenshilfe-quedlinburg.de)

Internet: [www.lebenshilfe-quedlinburg.de](http://www.lebenshilfe-quedlinburg.de)

Frühförderung Wernigerode

Heilpädagogischer Kindergarten der Lebenshilfe

Bert-Heller-Str. 20

38855 Wernigerode

Tel.: (03943) 250 32

Mail: [flaxundkruemmel@lebenshilfe-wernigerode.de](mailto:flaxundkruemmel@lebenshilfe-wernigerode.de)

pro familia

Beratungsstelle Quedlinburg (Schwangerschaftsberatung)

Harzweg 30

06484 Quedlinburg

Tel.: (03946) 70 55 21

Fax: (03946) 70 55 21

Mail: [quedlinburg@profamilia.de](mailto:quedlinburg@profamilia.de)

Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

Stadtverwaltung Wernigerode

Frauenhaus Wernigerode

Friedrichstr. 154

38855 Wernigerode

Tel.: (03943) 65 45 12

Mail: [sozialamt@stadt-wernigerode.de](mailto:sozialamt@stadt-wernigerode.de)

Internet: [www.frauenhauskoordination.de](http://www.frauenhauskoordination.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Halberstadt

Damm 12b

38835 Berßel

Tel.: (03941) 59 01 04

Mail: [horst.bendler@hbs.pol.lsa-net.de](mailto:horst.bendler@hbs.pol.lsa-net.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Wernigerode

Am Großen Bleek 31

38855 Wernigerode

Herr Rainer Eichbaum

Tel.: (03943) 55 73 80

Mail: [rainer.eichbaum@gmx.de](mailto:rainer.eichbaum@gmx.de)

[rainer.eichbaum@hbs.pol.lsa-net.de](mailto:rainer.eichbaum@hbs.pol.lsa-net.de)

Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

## Landkreis Jerichower Land

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Landkreis Jerichower Land

##### Gesundheitsamt

Brandenburgerstr. 100

39307 Genthin

Herr Dr. Preisler

Tel.: (03933) 949 53 00

Fax: (03933) 949 53 99

Mail: [gesundheitsamt@lkjl.de](mailto:gesundheitsamt@lkjl.de)

#### Landkreis Jerichower Land

##### Jugendamt

In der Alten Kaserne 4

39288 Burg

Herr Dr. Focke

Tel.: (03921) 949 51 00 und 949 55 00

Fax: (03921) 949 55 99

Mail: [jugendamt@lkjl.de](mailto:jugendamt@lkjl.de)

#### Kreiskrankenhaus Burg

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

August-Bebel-Str. 55a

39288 Burg

Tel.: (03921) 96 15 01

Fax: (03921) 96 13 26

Mail: [kkhburg.e.holleck@medigreif.de](mailto:kkhburg.e.holleck@medigreif.de)

Internet: [www.medigreif.de](http://www.medigreif.de)

[www.kreiskrankenhaus-burg.de](http://www.kreiskrankenhaus-burg.de)

### ***Angebote der Beratungsstellen:***

#### CJD Beratungszentrum

Erziehungsberatungsstelle

Magdeburger Str. 27

39307 Genthin

Tel.: (03933) 80 18 41

Fax: (03933) 805 36

Internet: [www.cjd.de](http://www.cjd.de)

#### CJD-Beratungszentrum

Frauenhaus Genthin

Magdeburger Str. 27

39307 Genthin

Tel.: (03933) 80 18 51

Mail: [cjdgenthin@t-online.de](mailto:cjdgenthin@t-online.de)

Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Straße der Einheit 19  
39288 Burg  
Tel.: (03921) 49 39  
Fax: (03921) 99 02 88  
Internet: [www.dpwv.de](http://www.dpwv.de)

Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Jeversche Str. 15  
39261 Zerbst  
Tel.: (03923) 78 22 44  
Fax: (03923) 78 22 44  
Internet: [www.dpwv.de](http://www.dpwv.de)

DRK Kreisverband Jerichower Land

Frauenhaus Burg  
Nigripper Chaussee 11  
39288 Burg  
Tel.: (03921) 21 40  
Mail: [drk-fh-burg@web.de](mailto:drk-fh-burg@web.de)

*ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Burg:*

DRK

Alte Kaserne 25  
39288 Burg  
Tel.: (03921) 21 40  
Öffnungszeiten: Mo 9.00-13.00 Uhr / Mi 13.00-16.00 Uhr

Frühförderstelle

Lebenshilfe Burg e.V.  
Am Brunnenfeld 7  
39288 Burg  
Tel.: (03921) 45 68 0  
Fax: (03921) 45 68 70  
Mail: [hallo@lebenshilfe-burg.de](mailto:hallo@lebenshilfe-burg.de)  
Internet: [www.lebenshilfe-burg.de](http://www.lebenshilfe-burg.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Jerichower Land  
Uchtdorfer Weg 11  
39128 Magdeburg  
Herr Roland Hansel  
Tel.: (0391) 251 21 56  
Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

## Landkreis Mansfeld-Südharz

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Amt für Familie, Jugend und Soziales  
Fachbereich Familie und Jugend  
Karl-Fischer-Str. 13  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Frau Dölle  
Tel.: (03475) 66 17 50  
Fax: (03475) 66 12 99  
Mail: [landkreis@mansfelderland.de](mailto:landkreis@mansfelderland.de)

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Gesundheitsamt  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20-22  
06526 Sangerhausen  
Frau DM Bellstedt  
Tel.: (03464) 53 55 30  
Fax: (03464) 53 54 95  
Mail: [bellstedt-ges@kreisverwaltung-sangershausen.de](mailto:bellstedt-ges@kreisverwaltung-sangershausen.de)

*Außenstelle in Lutherstadt Eisleben:*

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Gesundheitsamt (Außenstelle Lutherstadt Eisleben)  
Größlerstr. 2  
06295 Lutherstadt Eisleben

Klinikum Mansfelder Land gGmbH  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Hohetorstr. 25  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Tel.: (03475) 90 12 07  
Fax: (03475) 90 10 00  
Mail: [eisleben@klinikum-mansfelderland.de](mailto:eisleben@klinikum-mansfelderland.de)

Krankenhaus am Rosarium GmbH  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Am Beinschuh 2a  
06526 Sangerhausen  
Tel.: (03464) 66 90 00  
Fax: (03464) 66 90 31  
Mail: [Kinderklinikentrale@krankenhaus-am-rosarium.de](mailto:Kinderklinikentrale@krankenhaus-am-rosarium.de)  
Internet: [www.krankenhaus-am-rosarium.de](http://www.krankenhaus-am-rosarium.de)

**Angebote der Beratungsstellen:**

ABi-Beratungsstelle Sangerhausen

Frauenhaus Sangerhausen

Poetengang 6

06526 Sangerhausen

Tel.: (03464) 57 00 72

Fax: (03464) 51 88 03

Mail: [abi-grit.schreeg@t-online.de](mailto:abi-grit.schreeg@t-online.de)

Caritasverband für das Dekanat Eisleben

Allgemeine Sozialberatung

Klosterplatz 38a

06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03475) 60 41 44

Fax: (03475) 66 35 59

Mail: [info@caritas-eisleben.de](mailto:info@caritas-eisleben.de)

Internet: [www.caritas-eisleben.de](http://www.caritas-eisleben.de)

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Mansfelder Land e.V.

Pestalozzistr. 31

06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03475) 60 41 03

Fax: (03475) 66 38 01

Mail: [info@kinderschutzbund-ml.de](mailto:info@kinderschutzbund-ml.de)

Internet: [www.dksb.de](http://www.dksb.de)

[www.kinderschutzbund-lsa.de](http://www.kinderschutzbund-lsa.de)

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Sangerhausen e.V.

Wilhelm-Koenen-Str. 57b

06526 Sangerhausen

Tel.: (03464) 57 00 36

Tax: (03464) 57 00 36

Internet: [www.dksb.de](http://www.dksb.de)

[www.kinderschutzbund-lsa.de](http://www.kinderschutzbund-lsa.de)

Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
des Albert-Schweitzer Familienwerkes

Bahnhofstr. 33

06526 Sangerhausen

Tel.: (03464) 57 29 45

Frühförderstelle Klostermannsfeld

FFBS Klostermannsfeld

Ludwig-Jahn-Str. 32

06308 Klostermannsfeld

Tel.: (034772) 255 34

Mail: [info.ffbs@kize-weisser-stein.de](mailto:info.ffbs@kize-weisser-stein.de)

Jugend- und Familienberatung

Markt 6  
06333 Hettstedt  
Tel.: (03476) 800 97 10

Jugend- und Familienberatung

Größlerstr. 2  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Tel.: (03475) 66 18 44

pro familia

Beratungsstelle Hettstedt (Schwangerschaftsberatung)  
Untere Bahnhofstr. 42  
06333 Hettstedt  
Tel.: (03476) 81 44 35  
Fax: (03476) 81 44 36  
Mail: [hettstedt@profamilia.de](mailto:hettstedt@profamilia.de)  
Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

pro familia

Beratungsstelle Eisleben (Schwangerschaftsberatung)  
Andreaskirchplatz 6  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Tel.: (03475) 69 66 97  
Fax: (03475) 69 66 97  
Mail: [eisleben@profamilia.de](mailto:eisleben@profamilia.de)  
Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

Psychologische Familien- und Erziehungsberatungsstelle

Bahnhofstr. 33  
06526 Sangerhausen  
Tel.: (03464) 57 29 45

Weisser Ring

Beratungsstelle Mansfeld-Südharz  
Vicariatsgasse 4  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Herr Joachim Henze  
Tel.: (034772) 254 34 und (03475) 68 01 54  
Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Mansfeld-Südharz  
Mogkstr.9  
06526 Sangerhausen  
Frau Antje Rödiger  
Tel.: (03464) 57 14 50  
Fax: (03464) 57 14 51  
Mail: [RARoediger@t-online.de](mailto:RARoediger@t-online.de)

## Landkreis Saalekreis

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Landkreis Saalekreis

##### Gesundheitsamt

Christianenstr. 23

06217 Merseburg

Frau DM Muchow

Tel.: (03461) 40 17 05

Fax: (03461) 40 17 02

Mail: [gesundheitsamt@saalekreis.de](mailto:gesundheitsamt@saalekreis.de)

#### Landkreis Saalekreis

##### Jugendamt

Kloster 5

06217 Merseburg

Herr Mattes

Tel.: (03461) 40 15 05

Fax: (03461) 40 15 02

#### Carl-von-Basedow-Klinikum Merseburg

Abteilung für Psychiatrie/ Jugendpsychiatrie

Weißer Mauer 52

06217 Merseburg

Chefarzt: Wolfgang Scheffler

Mail: [w.scheffler@klinikum-merseburg.de](mailto:w.scheffler@klinikum-merseburg.de)

Oberschwester: Ilona Poweleit

Tel.: (03461) 27 48 10

Fax: (03461) 27 48 02

Internet: [www.klinikum-merseburg.de](http://www.klinikum-merseburg.de)

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin vorhanden

#### Carl- von- Basedow- Klinikum

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Weißer Mauer 52

06217 Merseburg

Tel.: (03461) 27 44 00

Fax: (03461) 27 44 02

Mail: [a.schobess@klinikum-merseburg.de](mailto:a.schobess@klinikum-merseburg.de)

Internet: [www.klinikum-merseburg.de](http://www.klinikum-merseburg.de)

***Angebote der Beratungsstellen:***

Caritasverband für die Stadt Halle und das Dekanat Halle/Saale e.V.

Beratungsstelle für Ehe-, Familien und Erziehungsfragen

Dammstr. 3

06127 Merseburg

Tel.: (03461) 33 39 00

Fax: (03461) 333 90 18

Internet: [www.caritasverband-halle.de](http://www.caritasverband-halle.de)

Familien- und Erziehungsberatung des DPWV

Merseburger Str. 65a

06268 Querfurt

Tel.: (034771) 229 22

Fax: (034771) 718 88

Mail: [eb.sb.querfurt@t-online.de](mailto:eb.sb.querfurt@t-online.de)

Internet: [www.dpwv.de](http://www.dpwv.de)

Förderverein "Frauen helfen Frauen" e.V.

Frauenhaus Merseburg

PF 1238

06217 Merseburg

Tel.: (03461) 211 005

Mail: [fshmerseburg@web.de](mailto:fshmerseburg@web.de)

*ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Merseburg:*

Bürgerinformation

Burgstr. 5

06217 Merseburg

Tel.: (03461) 72 07 22

Öffnungszeiten: Di: 13.00-18.00 Uhr

*Außenstelle der ambulanten Beratungsstelle:*

Volkssolidarität

Fliederweg 7

06268 Querfurt

Tel.: (034771) 911 29

Öffnungszeiten: 9.00-13.00 Uhr

Frühförderung

Lebenshilfe Merseburg gGmbH

Lessingstr.

06217 Merseburg

Tel.: (03461) 21 04 71

Fax: (03461) 20 13 95

Weisser Ring

Beratungsstelle Saalekreis

PF 1124

06201 Merseburg

Frau Kirsten Dietel

Tel.: (034639) 809 39

Mail: [Kirsten-Dietel@hotmail.com](mailto:Kirsten-Dietel@hotmail.com)

## Landkreis Salzlandkreis

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Kreisverwaltung Salzlandkreis

##### Gesundheitsamt

Friedensallee 25

06406 Bernburg (Saale)

Frau DM Unger

Tel.: (03473) 95 32 01

Fax: (03473) 955 30 01

Mail: [ungerm@aschersleben-stassfurt.de](mailto:ungerm@aschersleben-stassfurt.de)

#### *Außenstellen in Aschersleben und Schönebeck:*

#### Kreisverwaltung Salzlandkreis

##### Gesundheitsamt (Außenstelle Aschersleben)

Johannispromenade 3

06449 Aschersleben

#### Kreisverwaltung Salzlandkreis

##### Gesundheitsamt (Außenstelle Schönebeck)

Böttcherstr. 24a

39218 Schönebeck

#### Landkreis Salzlandkreis

##### Kreisjugendamt

Karlsplatz 37

06406 Bernburg (Saale)

Frau Wenzel

Tel.: (03471) 32 45 84

Fax: (03471) 32 43 24

Mail: [cwenzel@kreis-slk.de](mailto:cwenzel@kreis-slk.de)

#### Fachklinikum Bernburg

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie

Olga-Benario Str. 16-18

06406 Bernburg (Saale)

Tel.: (03471) 34 3

Fax: (03471) 34 42 00

Mail: [bernburg@asklepios.com](mailto:bernburg@asklepios.com)

Internet: [www.asklepios.com/bernburg/](http://www.asklepios.com/bernburg/)

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Bernburg vorhanden

Klinikum Bernburg gGmbH

Kinderabteilung  
Kustrenaer Str. 98  
06406 Bernburg  
Tel.: (03471) 34 0  
Fax: (03471) 34 10 03  
Mail: [info@klinikum-bernburg.de](mailto:info@klinikum-bernburg.de)  
Internet: [www.klinikum-bernburg.de](http://www.klinikum-bernburg.de)

Klinikum Schönebeck gGmbH

Kinderklinik  
Köthener Str. 13  
39218 Schönebeck  
Tel.: (03928) 64 0  
Fax: (03928) 64 16 09  
Mail: [verwaltung@kh-sbk.de](mailto:verwaltung@kh-sbk.de)  
Internet: [www.kh-sbk.de](http://www.kh-sbk.de)

Kreisklinik Aschersleben-Staßfurt gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Eislebener Str. 7a  
06449 Aschersleben  
Tel.: (03473) 97 44 00  
Fax: (03473) 97 10 07  
Mail: [kreiskliniken@kkl-as.de](mailto:kreiskliniken@kkl-as.de)  
Internet: [www.kkl-as.de](http://www.kkl-as.de)

***Angebote der Beratungsstellen:***

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Not

Bestehornhaus  
Hecknerstr. 6  
06449 Aschersleben  
Tel.: (03473) 92 89 0  
Fax: (03473) 92 89 50  
Mail: [bestehornhaus@aschersleben.de](mailto:bestehornhaus@aschersleben.de)  
Internet: [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de)

Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche

“Haus Achterbahn”  
Berthold-Brecht-Str. 40b  
39218 Schönebeck  
Tel.: (03928) 698 35 und 70 20 11  
Internet: [www.awo.de](http://www.awo.de)

Caritasverband für das Dekanat Egel

Allgemeine Sozialberatung

Theaterstr. 5

06406 Bernburg (Saale)

Tel.: (03471) 37 00 79

Fax: (03471) 62 57 20

Mail: [info@caritas-egeln.de](mailto:info@caritas-egeln.de)

Internet: [www.caritas-egeln.de](http://www.caritas-egeln.de)

Diakonisches Werk Bernburg

Frauen- und Kinderschutzhaus

PF 1565

06395 Bernburg (Saale)

Tel.: (03471) 31 11 35

Diakonieverein Heimverbund Burghof e.V.

Kinder- und Jugendheime

Burghof 1

39218 Schönebeck

Tel.: (03928) 71 60 und (03928) 71 65 00

Mail: [burghof.sbk@t-online.de](mailto:burghof.sbk@t-online.de)

Diakoniewerk Kanzler von Pfau'sche Stiftung

Frauen- und Kinderschutzhaus Bernburg

PF 1565

06395 Bernburg (Saale)

Tel.: (03471) 31 11 35

Mail: [info@diakoniewerk.net](mailto:info@diakoniewerk.net)

Internet: [www.diakoniewerk.net](http://www.diakoniewerk.net)

Familien- und Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Welsleber Str. 57/59

39218 Schönebeck

Tel.: (03928) 691 37

Internet: [www.dpwv.de](http://www.dpwv.de)

Familien- und Erziehungsberatungszentrum – SOS Kinderdorf

Nienburger Str. 20-22

06406 Bernburg (Saale)

Tel.: (03471) 35 20 31

Fax: (03471) 33 48 35

Mail: [regina.luecht@sos-kinderdorf.de](mailto:regina.luecht@sos-kinderdorf.de)

Familien- und Lebensberatung

Haus der Diakonie  
Altstädter Kirchhof 10  
06406 Bernburg (Saale)  
Tel.: (03471) 35 29 39  
Fax: (03471) 30 83 44  
Internet: [www.diakonie.net](http://www.diakonie.net)

Frauenhaus Staßfurt

PF 1415  
39410 Staßfurt  
Tel.: (03925) 30 25 95  
Mail: [frauenhaus@rueckenwind-ev.de](mailto:frauenhaus@rueckenwind-ev.de)  
Internet: [www.rueckenwind-ev.de](http://www.rueckenwind-ev.de)

ambulante Beratungsstelle „Escape-Notausgang“ des Frauenhauses Staßfurt:

Telefon: (03925) 30 25 95  
Mobil: 0162 - 159 97 41

Angebote und Beratungszeiten der ambulanten Beratungsstelle in folgenden Orten:

Ort	Anschrift	Zeit
Alsleben	Rathaus Alsleben Büro Nr. 9 EG Markt 1	14-tägig Montag von 10:00 – 12:00 Uhr in den geraden Kalenderwochen
Nienburg	Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 1	14-tägig Montag von 14:00 – 15:30 Uhr in den ungeraden Kalenderwochen
Staßfurt	Bürger- u. Jugendhaus Straße der Solidarität 15	Jeden Dienstag von 10:00 – 12:00 Uhr
Hoym	Begegnungsstätte Domäne	Jeden 1. Dienstag im Monat 13:30 – 15:00 Uhr
Groß Börnecke	Bürgerhaus Mittelstr. 2	14-tägig Mittwoch von 10:00 bis 11:30 Uhr in den ungeraden Kalenderwochen
Egeln	Breiter Weg 11 Egeln	14-tägig Mittwoch von 12:00 bis 13:30 Uhr in den ungeraden Kalenderwochen
Barby	Schloßstrasse 31 AWO	14-tägig Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr in den ungeraden Kalenderwochen
Hettstedt	Untere Bahnhofstraße 42 bei pro familia	14-tägig Donnerstag von 13:00 – 15:00 Uhr in den geraden Kalenderwochen
Schönebeck	Familienzentrum „Malzmühle“ Am Malzmühlenfeld 43	Jeden 1. Freitag im Monat 10.00 – 12.00 Uhr
Calbe	BQImbH Saale Akademie Stadtfeld 12	Jeden 1. Freitag im Monat 12:30 – 14:00 Uhr

Frühförderstelle Bernburg  
Lebenshilfe Bernburg GmbH  
Schillerstr. 4  
06406 Bernburg (Saale)

Frühförderstelle der Lebenshilfe Bördeland  
Strandbadstr. 1  
39418 Staßfurt  
Tel.: (03925) 80 08 78  
Internet: [www.lebenshilfe-boerdeland.de](http://www.lebenshilfe-boerdeland.de)

Frühförderstelle Schönebeck  
Schönebeck Kindertagesstätte  
Prager Str. 70  
39218 Schönebeck  
Tel.: (03928) 84 59 30

Kinder- und Jugendheim St. Elisabeth  
Tagesgruppe „St. Elisabeth“  
Magdeburger Str. 88  
39240 Calbe  
Tel.: (039291) 43 940

Soziale Familien- und Erziehungsberatungsstelle Diakonie  
Eislebener Str. 5/6  
06449 Aschersleben  
Tel.: (03473) 840 84  
Fax: (03473) 92 69 45

Stadtverwaltung Aschersleben Amt 5  
Frauen- und Kinderschutzhaus Aschersleben  
Markt 1  
06449 Aschersleben  
Tel.: (03473) 35 15  
Mail: [gleichstellungsbeauftragte@aschersleben.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@aschersleben.de)

Verein „Nestwärme“ e.V.  
Welsleber Str. 59d  
39218 Schönebeck  
Frau Böhring  
Tel.: (03928) 829 56  
Fax: (03928) 42 51 91  
Mail: [nestwaermesbk@web.de](mailto:nestwaermesbk@web.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Salzlandkreis  
Calbesche Str. 9  
39218 Schönebeck  
Frau Erika Jänsch  
Tel.: (03928) 40 04 11  
Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Salzlandkreis  
Opperoder Weg 12  
06463 Radisleben  
Herr Wolfgang Kummerländer  
Tel.: (039483) 810 50  
Fax: (039483) 829 72  
Mail: [Wolfgang.Kummerlaender@t-online.de](mailto:Wolfgang.Kummerlaender@t-online.de)

## Landkreis Stendal

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

#### Landkreis Stendal

##### Gesundheitsamt

Wendtstr. 30

39576 Stendal

Frau Dr. Stüwe

Tel.: (03931) 60 79 00

Fax: (03931) 60 79 02

Mail: [gesundheitsamt@landkreis-stendal.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-stendal.de)

#### Landkreis Stendal

##### Jugendamt

Hospitalstr. 1-2

39576 Stendal

Frau Müller

Tel.: (03931) 60 72 09

Fax: (03931) 21 30 60

Mail: [Kathrin.mueller@landkreis-stendal.de](mailto:Kathrin.mueller@landkreis-stendal.de)

#### Fachklinikum Uchtspringe

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie

Kraeplinstr. 6

39599 Uchtspringe

Tel.: (039325) 70 0

Fax: (039325) 701 95

Internet: [www.salus-lsa.de](http://www.salus-lsa.de)

[www.uchtspringe.de](http://www.uchtspringe.de)

[www.asklepios.com/uchtspringe](http://www.asklepios.com/uchtspringe)

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie ist im Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Uchtspringe vorhanden.

#### Johanniter- Krankenhaus Genthin-Stendal gGmbH

Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin

Bahnhofstr. 24-26

39576 Stendal

Tel.: (03931) 66 6 und (03931) 66 73 50

Fax: (03931) 66 73 55

Internet: [www.genthin-stendal.krankenhaus.johanniter.de](http://www.genthin-stendal.krankenhaus.johanniter.de)

#### Opferberatungsstelle Stendal des

##### Sozialen Dienstes der Justiz

Mönchskirchhof 6

39576 Stendal

Tel.: (03931) 64 95 17 / -26

Fax: (03931) 64 95 30

**Angebote der Beratungsstellen:**

Caritasverband für das Dekanat Stendal

Allgemeine Sozialberatung

Brüderstr. 25

39576 Stendal

Tel.: (03931) 71 55 66

Fax: (03931) 71 55 67

Mail: [info@caritas-stendal.de](mailto:info@caritas-stendal.de)

Internet: [www.caritas-stendal.de](http://www.caritas-stendal.de)

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Stendal e.V.

Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 6

39576 Stendal

Tel.: (03931) 31 70 00

Internet: [www.dksb.de](http://www.dksb.de)

[www.kinderschutzbund-lsa.de](http://www.kinderschutzbund-lsa.de)

Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Osterburgerstr. 17

39606 Osterburg

Tel.: (03937) 823 96

Frauenhausverein Stendal

Frauenhaus Stendal

PF 101308

39556 Stendal

Tel.: (03931) 71 52 49

Mail: [susanne.knoblauch@landkreis-stendal.de](mailto:susanne.knoblauch@landkreis-stendal.de)

Internet: [www.frauenhauskoordination.de](http://www.frauenhauskoordination.de)

Frühförderstelle Flessau

Lebenshilfe Osterburg

Neue Str. 11-12

39606 Flessau

Tel.: (039392) 819 22

Frühförderstelle Stendal

Lebenshilfe Osterburg

Pastor-Niemöller-Str. 5

39575 Stendal

Tel.: (03931) 31 44 03

Frühförderstelle Osterburg

Fischerstr. 2-3

39539 Havelberg

Interventionsstelle für Opfer gegen häusliche Gewalt

Bruchstr. 1  
39576 Stendal  
Tel.: (03931) 70 01 05  
Fax: (03931) 21 02 21  
Mail: [miss-mut.stendal@web.de](mailto:miss-mut.stendal@web.de)

Miß – Mut e.V.

Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt  
Bruchstr. 1  
39576 Stendal  
Tel.: (03931) 21 02 21  
Fax: (03931) 21 02 21  
Mail: [miss-mut.stendal@web.de](mailto:miss-mut.stendal@web.de)  
Internet: [www.miss-mut.de](http://www.miss-mut.de)

pro familia

Beratungsstelle Osterburg (Schwangerschaftsberatung)  
Bahnhofstr. 17  
39606 Osterburg  
Tel.: (03937) 89 50 08  
Fax: (03937) 29 25 64  
Mail: [osterburg@profamilia.de](mailto:osterburg@profamilia.de)  
Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

pro familia

Beratungsstelle Stendal (Schwangerschaftsberatung)  
Breite Str. 50  
39576 Stendal  
Tel.: (03931) 21 25 23  
Fax: (03931) 25 74 74  
Mail: [stendal@profamilia.de](mailto:stendal@profamilia.de)  
Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Stendal  
Stadtseeallee 30  
39576 Stendal  
Tel.: (03931) 49 06 36  
Frau Renate Porep  
Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

## Landkreis Wittenberg

### ***Angebote der Behörden und Krankenhäuser mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:***

Landkreis Wittenberg  
Fachdienst Jugend  
Breitscheidstr. 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Frau Wistuba  
Tel.: (03491) 47 94 74  
Fax: (03491) 47 94 75  
Mail: [petra.wistuba@landkreis.wittenberg.de](mailto:petra.wistuba@landkreis.wittenberg.de)  
[jugendamt@landkreis.wittenberg.de](mailto:jugendamt@landkreis.wittenberg.de)

Landkreis Wittenberg  
Gesundheitsamt  
Fachdienst Gesundheit  
Breitscheidstr. 3-4  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Frau Dr. Kaynak  
Tel.: (03491) 47 93 50  
Fax: (03491) 47 93 51  
Mail: [gesundheitsamt@landkreis.wittenberg.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis.wittenberg.de)

Paul- Gerhardt- Stift  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Paul-Gerhardt-Str. 42  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: (03491) 50 23 74  
Fax: (03491) 50 26 07  
Mail: [paediatrie@pgstiftung.de](mailto:paediatrie@pgstiftung.de)  
Internet: [www.pgstiftung.de](http://www.pgstiftung.de)

### ***Angebote der Beratungsstellen:***

Arbeitsgemeinschaft der Erziehungs- und Familienberatungsstellen  
des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Wittenberg e.V. und  
des IB e.V. Jugendhilfe- und Ausbildungsverbund Wittenberg  
Juristenstraße 1-2  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. (03491) 40 94 64  
Internet: [www.beratungsstelle-wittenberg.de](http://www.beratungsstelle-wittenberg.de)

*Beratungen finden auch regelmäßig in den Außenstellen*

Paul-Gerhardt-Str. 08  
06773 Gräfenhainichen      *und*

Geschwister-Scholl-Str. 2  
06917 Jessen  
*statt.*

Caritasverband für das Dekanat Wittenberg

Allgemeine Sozialberatung  
Bürgermeisterstr. 12  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: (03491) 41 10 40  
Fax: (03491) 43 28 05  
Mail: [info@caritas-wittenberg.de](mailto:info@caritas-wittenberg.de)  
Internet: [www.caritas-wittenberg.de](http://www.caritas-wittenberg.de)

Evangelische Familien- und Erziehungsberatung

Juristenstr. 1-2  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: (03491) 40 60 24  
Fax: (03491) 40 94 65  
Mail: [ev.beratungsstelle@freenet.de](mailto:ev.beratungsstelle@freenet.de)

Frauen- und Mädchenschutzhaus Reinsdorf/Wittenberg

PF 14  
06896 Reinsdorf  
Tel.: (03491) 66 78 27  
Mail: [e.ibrom@awo-wittenberg.de](mailto:e.ibrom@awo-wittenberg.de)  
Internet: [www.awo-wittenberg.de](http://www.awo-wittenberg.de)

*ambulante Beratungsstelle des Frauen- und Mädchenschutzhauses Reinsdorf/Wittenberg:*

AWO

Rosa-Luxemburg-Str. 108  
06917 Jessen  
Tel.: (03537) 21 22 74  
Öffnungszeiten: Di 13.00-16.00 Uhr

Frühförder- und Beratungsstelle

Augustinwerk e.V.  
Berliner Str. 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: (03491) 40 22 81

Integrative Kindertagesstätte

Augustinwerk e.V.  
Berliner Str. 5  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: (03491) 40 21 57

Kinder- und Jugendnotdienst

„Fluchtpunkt“  
Ringstr. 48/49  
06886 Lutherstadt Wittenberg/ Apollensdorf  
Tel.: 0172 - 596 00 85

Weisser Ring

Beratungsstelle Coswig

Puschkinstr. 28

06869 Coswig

Edeltraut Dauert

Tel.: (034903) 662 04

Fax: (034903) 595 79

Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Weisser Ring

Beratungsstelle Wittenberg

Yorckring 21

06901 Wartenburg

Herr Joachim Voigt

Tel.: (034927) 205 73

Fax: (034927) 205 73

### 3. Hilfeangebote im Internet

#### [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de)

Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Im Rahmen des Aktionsprogramms des BMFSFJ "Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme" betreiben die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und das Deutsche Jugendinstitut (DJI) in gemeinsamer Trägerschaft das multiprofessionelle "Nationale Zentrum Frühe Hilfen".

#### [www.hinsehen-handeln-helfen.de/beratungsstellen/index.aspx](http://www.hinsehen-handeln-helfen.de/beratungsstellen/index.aspx)

Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt

#### [www.dggkv.de](http://www.dggkv.de)

Internetseite der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V.

#### [www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=53](http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=53)

Internetseite des Informationszentrums Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IKK) des Deutschen Jugendinstituts (DJI), München

#### [www.kindesmisshandlung.de](http://www.kindesmisshandlung.de)

Internetseite der Ärztlichen Kinderschutzambulanz Kinderklinik des Klinikum Kassel in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e. V.

#### [www.kindeschutz.de](http://www.kindeschutz.de)

Internetseite des Instituts für soziale Arbeit (ISA) e. V., Münster

## **Ruhe bewahren – kein Aktionismus**

**Sie müssen und können das Problem nicht alleine lösen.**

### **Ersteinschätzung:**

Notieren Sie Ihre Beobachtungen, suchen Sie die kollegiale Beratung.

Ansprechpartner in Ihrer Einrichtung/bei Ihrem Träger:

- Name: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Sprechzeiten: \_\_\_\_\_
- Mail: \_\_\_\_\_

### **Beratung suchen bei erfahrener Fachkraft:**

Ansprechpartner im zuständigen Jugendamt:

- Name: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Sprechzeiten: \_\_\_\_\_
- Mail: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner in einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

1. Beratungsstelle: \_\_\_\_\_

- Name: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Sprechzeiten: \_\_\_\_\_
- Mail: \_\_\_\_\_

2. Beratungsstelle:

- Name: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Sprechzeiten: \_\_\_\_\_
- Mail: \_\_\_\_\_

Bitte wenden!

## Bei einem akuten Fall:

Zu informieren sind:

Leiter der Einrichtung, Bereitschaftsdienst:

- Name/Funktion: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Mail: \_\_\_\_\_

Zuständiger Mitarbeiter des Allgemeinen sozialen Dienstes:

- Name: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Nummer des Bereitschaftsdienstes: \_\_\_\_\_
- Mail: \_\_\_\_\_

Kinderschutzhhaus/In-Obhutnahme: \_\_\_\_\_

- Telefon: \_\_\_\_\_
- Notruf / Leitstelle: \_\_\_\_\_
- Mail: \_\_\_\_\_

Kinderärzte in Ihrer Nähe

- Name: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Sprechzeiten: \_\_\_\_\_
- Mail: \_\_\_\_\_

- Name: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Sprechzeiten: \_\_\_\_\_
- Mail: \_\_\_\_\_

- Name: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Sprechzeiten: \_\_\_\_\_
- Mail: \_\_\_\_\_

**Anhang 2: Dokumentationshilfe für den eigenen Gebrauch**

**Achtung:** Der Erhebungsbogen dient der Erfassung von Fällen des Verdachtes auf Kindesmisshandlung oder des Kindesmissbrauchs. Er ist aus Gründen des Datenschutzes durch sichere Aufbewahrung Dritten unzugänglich zu machen und vollständig zu vernichten, wenn er nicht mehr benötigt wird !

**Verdacht auf:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(bei Bedarf gesondertes Blatt verwenden)

**Betroffenes Kind:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_  
Straße/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Eltern: Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ e-mail: \_\_\_\_\_

**Vorgesetzte/Vorgesetzten informiert am:** \_\_\_\_\_

**Weiter informiert / Partner der Helferkonferenz:**

Name	Einrichtung	Tel.-Nr.	Fax-Nr.
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____
3. _____	_____	_____	_____
4. _____	_____	_____	_____
5. _____	_____	_____	_____

**Familienanamnese:**

Familienstand der Eltern (des Elternteils): \_\_\_\_\_

Anzahl der Kinder insgesamt: \_\_ , davon im Haushalt lebend: \_\_ ; Alter: \_\_ / \_\_ / \_\_ / \_\_ / \_\_

davon Stiefkinder: \_\_ , im Heim o.ä. lebend: \_\_

Erziehungsberechtigte:

	Vater (bzw. _____ )	Mutter (bzw. _____ )
Namen		
Bildung / Beruf		
derzeitige Beschäftigung		
	Vater (bzw. _____ )	Mutter (bzw. _____ )
gesichertes Einkommen		
Erzieherische Fähigkeiten / Erziehungsstil / Rollenbilder		
Beratungsbereitschaft		
mein Beratungsverhältnis		

Es folgt formlos:

**Chronologie** der Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke, Gespräche, Handlungsschritte:

## Anhang 3: Gesetzestexte und Handreichungen

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Buch 4/ Familienrecht**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (BGBl. I S. 3145) m.W.v. 30.09.2009  
Stand: 01.01.2010 aufgrund Gesetzes vom 24.09.2009 (BGBl. I S. 3142)

#### **§ 1666 BGB Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **Strafgesetzbuch (StGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2009 (BGBl. I S. 3214) m.W.v. 22.10.2009

#### **§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand:**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

## **Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) m.W.v. 01.09.2009

### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und**

**Jugendhilfe** - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bek. v. 14.12.2006, BGBl. I S. 3134

### [http://dejure.org/gesetze/SGB\\_VIII/63.html](http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/63.html)[http://dejure.org/gesetze/SGB\\_VIII/65.html](http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/65.html) § 64 SGB VIII **Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

### **§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.  
Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

## **Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz** (in der Fassung vom 21.12.2008)

### **§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

## **Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen)**

Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3513), in Kraft getreten am 01.01.2002

### **§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen**

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
  2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
  3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
  4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
  5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
  - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
  - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

## **Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBL. LSA S.520, 2008 S.378), zuletzt geändert durch § 30, Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBL. LSA S. 684,689)

### **§ 38 Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung**

(1) Die Schulbehörde ist verpflichtet, Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vorzuhalten und entsprechende Voraussetzungen zu gewährleisten. Sie ist im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages zuständig für die Sucht- und Drogenberatung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Maßnahmen der amtsärztlichen Schulgesundheitspflege einschließlich der Sucht- und Drogenberatung verpflichtet.

(3) Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt. Die

Erziehungsberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht infrage gestellt wird.

### **§ 84a Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt - Statistische Erhebungen und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können schulbezogene statistische Erhebungen durchgeführt werden. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulleitungen, die Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige Personen, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte.

(2) Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 152), soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt.

(3) Die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Schülervertretungen und die Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen; soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und der Fürsorgeaufgaben sowie für internationale und nationale Schulleistungsuntersuchungen und für die externe Evaluation gemäß § 11 a erforderlich ist; die gleiche Berechtigung haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit sie Aufgaben nach den §§ 37 und 38 wahrnehmen, und die Träger der Schülerbeförderung; soweit sie Aufgaben nach § 71 wahrnehmen. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert weiterverarbeiten oder nutzen. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf im Rahmen seiner Aufgaben personenbezogene Daten der Lehrkräfte erheben, verarbeiten und nutzen.

(3a) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie bei internationalen, nationalen, landeszentralen und regionalen Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11 a Abs. 1 teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(4) Das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigungen, Sperrungen oder Löschung von Daten wird für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt. Die Einsicht in Unterlagen kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit es zum Schutze Dritter erforderlich ist.

(5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Auskunftspflicht, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt und die Periodizität zu regeln.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

## **Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt**

(Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) vom 21. November 1997 (GVBL. LSA S. 1023)

letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644, 646)

### **§ 9 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst**

(1) Nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften wirkt der Öffentliche Gesundheitsdienst auf ein ausreichendes Angebot zur gesundheitlichen Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche hin und vermittelt notwendige Hilfen zur Verhütung von Gesundheitsschäden und zur medizinischen Rehabilitation.

(2) Er wirkt an gesundheitlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung mit. Er stimmt sich dabei mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab. Er führt bei Kindern vor der Einschulung und während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen mit dem Ziel durch, Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder festzustellen. Er kann auch Untersuchungen bei Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen.

(3) Er führt zahnärztliche Untersuchungen, insbesondere regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen, in Schulen und in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern durch. Er wirkt an Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und beteiligt sich an Arbeitsgemeinschaften für die Zahngesundheitspflege.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium zu bestimmen, in welchem Lebensalter und in welchem Schuljahr die Untersuchungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 vorzunehmen sind.

## **Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz)**

vom 9. Dezember 2009 (GVBL. LSA S. 644)

### **§ 1 Aufgabe und Ziele**

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Es ist das Recht und die besondere Pflicht der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie hat die Aufgabe, Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen.

(2) Ziele des Gesetzes sind

1. die Förderung der Kindergesundheit unter anderem durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern und
2. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen durch eine Vernetzung von Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen dem Kinderschutz und der Familienhilfe dienenden Einrichtungen, Institutionen und Behörden.

(3) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

### **§ 2 Aufgaben des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt hat den Auftrag, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder und Eltern zur Verfügung stehen und weiterentwickelt werden, um eine förderliche Entwicklung der Kinder sicherzustellen.

(3) Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1701), mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

1. zur Abschätzung des Gefahrenrisikos unter Hinzuziehung geeigneter Fachkräfte,
2. zur Einbeziehung des Kindes,
3. zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten,
4. zum Hinwirken der Einrichtungen und Dienste auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, und
5. zur Mitwirkung am lokalen Netzwerk Kinderschutz

aufzunehmen.

(4) Im Falle von Gefährdungen des Kindeswohls gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz des Kindes. Hierzu arbeitet es insbesondere eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine

Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt auf der Grundlage von § 8a Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.

### **§ 3 Lokale Netzwerke Kinderschutz**

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind lokale Netzwerke Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter einzurichten. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinderschutz und dessen Koordinierung. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für die Einrichtung und Unterhaltung der lokalen Netzwerke für das Jahr 2010 einen Betrag von jeweils 20 000 Euro und ab dem Jahr 2011 einen Betrag von jährlich jeweils 10 000 Euro.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinderschutz befassen sich insbesondere mit

1. dem Auf- und Ausbau der frühen und niedrighschwelligigen Hilfen,
2. der Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
3. dem Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements,
4. der Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
5. den erforderlichen Hilfen und Leistungen,
6. der Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
7. der anonymisierten Fallberatung,
8. einer individuellen Fallerörterung mit Einwilligung der Betroffenen,
9. der Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen und
10. der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Neben dem Jugendamt, den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem Sozialamt, den Schulen und den Schulträgern sollen folgende Einrichtungen oder Berufsgruppen in dem lokalen Netzwerk Kinderschutz vertreten sein:

1. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe oder Rehabilitation erbringen,
2. Träger der Wohlfahrtspflege,
3. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
4. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, insbesondere Kinderärztinnen und Kinderärzte, Hausärztinnen und Hausärzte, Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie, Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner sowie Kinderpsychotherapeutinnen und Kinderpsychotherapeuten,
5. Krankenhäuser, insbesondere mit Abteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Kindermedizin oder für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie,
6. Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere die im Bereich der Familienhilfe tätig sind,
7. Schwangerschaftsberatungsstellen,
8. Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
9. die Polizei,
10. Familienrichterinnen und -richter und
11. Einrichtungen der Familienbildung und Familienzentren.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Erfordernis und örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

#### **§ 4 Präventive Maßnahmen**

(1) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien. Die Angebote sollen präventiv wirken und in besonderen Belastungssituationen Hilfestellung bieten.

(2) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Kindern zu verhindern und eine das Kindeswohl fördernde Erziehung in den Familien zu unterstützen.

(3) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Fortbildungen für Hebammen und Entbindungspfleger, die im Bereich der Familienhilfe tätig werden.

#### **§ 5 Einrichtung und Aufgaben eines Zentrums „Frühe Hilfen für Familien“**

(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes richtet das für Gesundheit zuständige Ministerium ein Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“ ein.

(2) Aufgaben des Zentrums sind insbesondere:

1. die Unterstützung der lokalen Netzwerke Kinderschutz,
2. die Beratung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere in Fragen des Aufbaus eines Qualitätsmanagements im Kinderschutz,
3. die Organisation eines landesweiten Erfahrungsaustausches der lokalen Netzwerke,
4. die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Verfahren, Methoden und Instrumenten der Gefährdungseinschätzung,
5. die Unterstützung von Maßnahmen zur Deckung des Qualifizierungsbedarfs der in der Jugendhilfe oder sonstigen dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen Tätigen,
6. die Koordinierung der Ausbildung und des Einsatzes von Familienhebammen und Familienentbindungspflegern,
7. die Kooperation mit den gesetzlichen Krankenkassen mit dem Ziel, eine höhere Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), zu erreichen.

#### **§ 6 Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Unterrichtung des Jugendamtes**

(1) Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken.

(2) In Fällen einer dringenden Gefahr für Leib und Leben des Kindes sind dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten sind hierüber vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn, hierdurch würde der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt.

#### **§ 7 Dauerbeobachtung von Fehlbildungen**

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die flächendeckende Erfassung von Fehlbildungen bei Neugeborenen im Rahmen einer Dauerbeobachtung. Aufgabe dieser Dauerbeobachtung ist es, Daten zur Häufigkeit angeborener Fehlbildungen zu ermitteln und über einen definierten

Zeitraum zu beobachten, die Daten wissenschaftlich zu analysieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Primär- und Sekundärprävention zu evaluieren.

## **§ 8 Einschränkung von Grundrechten**

§ 6 Abs. 2 dieses Gesetzes schränkt das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und des Artikels 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

## **Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zu § 38 Abs. 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Bek. des MK vom 9. 9. 2009 - 21-80005**

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

### **1. Allgemeines**

Der Schutz des Kindeswohls ist schon immer eine elementare Aufgabe des Staates gewesen. In letzter Zeit wurden sehr häufig Fälle von Misshandlungen von Kindern oder deren Verwahrlosung bekannt. Um dem entgegenwirken zu können, hat das Land Sachsen-Anhalt mit dem Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 448, 450) folgenden § 38 Absatz 3 in das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) aufgenommen:

„(3) Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt. Die Erziehungsberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht in Frage gestellt wird.“

Ihnen als Lehrkräften wird damit eine große Verantwortung für das Kindeswohl übertragen. Sie müssen entscheiden, ob erhebliche Verhaltensauffälligkeiten vorliegen oder ob Tatsachen bekannt sind, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung schließen lassen.

Mit der nachfolgenden Erläuterung zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 38 Abs. 3 SchulG LSA sollen Sie eine Hilfestellung erhalten, damit Sie gegebenenfalls entscheiden können, ob entsprechende Merkmale vorliegen und wie Sie sich im konkreten Fall verhalten können.

Es geht in dieser Handreichung nur um die Unterstützung und Hilfe für betroffene Schülerinnen oder Schüler, nicht um die Frage, ob und wann gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten ist!

### **2. Kurzdefinitionen**

#### **2.1 Verhaltensauffälligkeiten**

Als verhaltensauffällig wird ein Kind immer dann bezeichnet, wenn es sich oft erheblich anders verhält als die meisten Kinder seines Alters in gleichen oder ähnlichen Situationen. Anzeichen hierfür können beispielsweise sein:

- a) Rückzug aus dem sozialen Netz, Kontaktarmut,
- b) starker Leistungsabfall,
- c) schwerwiegende Gewalthandlungen gegen Mitschülerinnen, Mitschüler und Lehrkräfte,

- d) sonstige Straftaten in der Schule, die den Bagatelldeliktcharakter überschreiten z.B. bei Erpressung, sexueller Nötigung,
- e) Sachbeschädigung in erheblichem Umfang,
- f) Drogenkonsum oder -handel,
- g) Mitführen von Waffen.

### 2.2 Aufgaben der Jugendhilfe

Die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe sind in § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - aufgezählt (Anlage).

### 2.3 Tatsachen

Unter einer Tatsache versteht man allgemein einen erwiesenen oder offenkundigen Umstand.

### 2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes sowie das Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen. Anzeichen hierfür können beispielsweise sein:

- a) unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes,
- b) grobe Vernachlässigung der Kleidung,
- c) mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch,
- d) Desinteresse an schulischen Leistungen.

### 2.5 Missbrauch

Gemäß § 176 Abs. 1 des Strafgesetzbuches liegt sexueller Missbrauch bei Kindern bis vierzehn Jahren vor, wenn jemand sexuelle Handlungen an dem Kind vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt. Von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen ist auszugehen, wenn jemand sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Ausnutzung einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt. Anzeichen hierfür können beispielsweise sein:

- a) sexuelle Übergriffe gegen andere Personen,
- b) wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten (z. B. zwanghaftes Entblößen, sexuell provozierendes Verhalten),
- c) Vermeidung bestimmter Schulfächer wie Sport.

### 2.6 körperliche und seelische Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist eine nicht zufällige gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen

oder sogar zum Tode führt und somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

Anzeichen hierfür können beispielsweise sein:

- a) massive Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche),
- b) langärmlige Kleidung im Sommer,
- c) Vermeidung bestimmter Schulfächer wie Sport (Schwimmen),
- d) Gewalttätigkeit gegen Dritte.

Seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber dem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, insbesondere wenn es zum festen Bestandteil der Erziehung gehört. Anzeichen hierfür können

beispielsweise plötzliche Veränderungen im Verhalten des Kindes ohne erkennbare andere Gründe (z.B. Scheidung der Eltern) wie:

- a) Distanzlosigkeit,
- b) Isolation des Kindes in der Gruppe,
- c) fehlendes Selbstvertrauen sein.

### **3. Ihr Verhalten als Lehrkraft**

Sie als Lehrkraft nehmen eine wichtige Rolle zum Schutz des Kindes ein. Bitte beachten Sie, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und nicht jedes Vorliegen eines oder mehrerer der oben genannten Merkmale zwingend bedeuten muss, dass ein Missbrauch oder eine Misshandlung vorliegt.

Wenn Sie einen Verdacht haben, bewahren Sie zunächst bitte Ruhe. Oftmals kann es hilfreich sein, das Kind erst einmal zu beobachten. Sprechen Sie mit anderen Lehrkräften, ob diese ähnliche Beobachtungen wie Sie gemacht haben. Verdichten sich die Anzeichen, müssen Sie die Schulleitung informieren, damit diese weitere Schritte einleiten kann. Die Schulleitung und nicht Sie, entscheidet auch darüber, ob die Erziehungsberechtigten informiert werden.

Wenn ein Kind Sie direkt anspricht und um Hilfe bittet oder es offensichtlich ist, dass das Kind Hilfe benötigt, sollten Sie natürlich umgehend reagieren und die Schulleitung informieren.

### **4. Ihr Verhalten als Schulleiterin oder Schulleiter**

Als Schulleiterin oder Schulleiter müssen Sie das Jugendamt informieren und die Entscheidung treffen, ob die Erziehungsberechtigten über die Einschaltung des Jugendamtes in Kenntnis zu setzen sind. Sie sind zur Unterrichtung verpflichtet, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Wann aber ist der wirksame Schutz in Frage gestellt und wann nicht? Dies ist eine sehr schwierige Entscheidung, die von Ihnen zu treffen ist und von dem jeweiligen Einzelfall abhängt. Vielleicht kennen Sie das familiäre Umfeld bereits und können deshalb die Lage für das Kind einschätzen. Wenn nicht, ist ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler in Betracht zu ziehen, an dem eine weitere Person des Vertrauens (Lehrkraft, pädagogischer Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, Schulsozialarbeiter oder Schulsozialarbeiterin) teilnehmen kann. Auch dies können Sie nur in der jeweiligen Situation entscheiden. Auch mit dem Jugendamt oder mit der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen ist eine Abstimmung darüber, ob die Erziehungsberechtigten zu informieren sind, denkbar. Auf jeden Fall sollten Sie dokumentieren, welche Überlegungen Sie angestellt haben, um zu der Entscheidung zu kommen, die Erziehungsberechtigten zu informieren oder nicht zu informieren und worauf sich ihre Entscheidung stützt.

# Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung.

vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 448)

## Artikel 1 Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

"Abschnitt 2 Träger, Finanzierung,  
Errichtung und  
Sicherstellungsaufgaben".

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tages-  
einrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des  
Kindeswohls".

c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Einschränkung von Grundrechten".

2. Nach § 5 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Tageseinrichtungen sind verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung durchzuführen.

(2b) Einrichtungen in freier Trägerschaft können auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Schulbehörde die Aufgabe nach Absatz 2a auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Tageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet.

(2c) Die Eltern sind über die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung zu informieren. Bei Kindern, bei denen ein herausgehobener Entwicklungsstand festgestellt wird, unterrichtet die Tageseinrichtung mit Einwilligung der Eltern die für den Wohnort des Kindes zuständige Grundschule über den Entwicklungsstand des Kindes.

(2d) Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt."

3. Die Überschrift von Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

"Abschnitt 2 Träger, Finanzierung, Errichtung  
und Sicherstellungsaufgaben".

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

## „§ 10a Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tages- einrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls

Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrichtungen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151), mit den Trägern von Tageseinrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

1. zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Tageseinrichtungen,
2. zur Meldung und dem Zusammenwirken beim Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls,
3. zum Hinwirken der Tageseinrichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, aufzunehmen."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen nach § 3 Abs. 4 und Abs. 1 Satz 2 und 3, soweit diese den Umfang eines Betreuungsangebotes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übersteigt. Letztere sind auf den Kostenausgleich nach Absatz 5 anzurechnen."

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten die ihm gemäß Absatz 1 gewährte Landeszuweisung zweckgebunden aus. Er gewährt ihnen daneben aus eigenen Mitteln eine weitere zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 53 v. H. der auf ihn entfallenden Landeszuweisung. Für die Verteilung der Beträge ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Werden Kinder im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers haben, erstattet dieser dem aufnehmenden örtlichen Träger die Zuweisung nach Satz 2."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden in Höhe von einem Viertel zum 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird jeweils zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres fällig. Die Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 2 werden in Höhe von einem Viertel zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird jeweils zum 30. April des laufenden Haushaltsjahres fällig.“

e) Absatz 5 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Außerdem sind die nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 im Kalenderjahr der Betreuung erhaltenen öffentlichen Zuschüsse auf Abrechnungsmonat und in diesem Jahr betreutes Kind umzurechnen und in Abzug zu bringen.“

f) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe ' "Absatz 2" ' die Angabe "Satz 2" eingefügt.

g) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich an den Kosten der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 5 Abs. 2a. Es finanziert im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von 300 000 Euro für Materialien und Fortbildung der Fachkräfte. Im Jahr 2009 wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Monate August bis Dezember ein Betrag in Höhe von einer Million Euro zur Finanzierung der Personalkosten bei der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung des Betrages nach Satz 3 ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten den ihm nach Satz 3 gewährten Betrag zweckgebunden aus. Für die Fälligkeit der Beträge gilt Absatz 3 entsprechend.“

(9) Im Kindergartenjahr 20012/2013 sind durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Regelungen des Absatzes 8 und des § 5 Abs. 2a bis 2d auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren. Dem Landtag ist darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

(10) Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von 2 940 000 Euro zur Finanzierung von Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten den ihm nach Satz 1 gewährten Betrag zweckgebunden aus. Für die Fälligkeit der Beträge gilt Absatz 3 entsprechend.“

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 BGBl. I S. 874, 899), vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.

ccc) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschlüsse mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik.“

bb) Nach Satz I wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren pädagogischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildungs- oder Studieninhalte und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind."

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung zu Kinderschutzfachkräften."

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung

1. die für die Tagesbetreuung nach § 3 Abs. 4,
2. die für die Tagesbetreuung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, soweit diese den Umfang eines Betreuungsangebotes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übersteigt,

erforderliche Finanzierung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Zahl der Kinder, der Personalkostenentwicklung und

dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes auf der Grundlage des für das Jahr 2003 ausgewiesenen Betrages in Höhe von 123 350 500 Euro zu regeln.

(4) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung

1. die Höhe der Beteiligung des Landes an den Personalkosten für die Sprachstandsfeststellung und die Sprachförderung nach § 11 Abs. 8 entsprechend der Zahl der Kinder, der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung auf der Grundlage des Betrages nach § 11 Abs. 8 Satz 3,

2. die Höhe der Beteiligung des Landes an den Personalkosten für die Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach § 11 Abs. 10 entsprechend der Zahl der zu fördernden Kinder und der Personalkostenentwicklung auf der Grundlage des Betrages nach § 11 Abs. 10 Satz 1,

3. den Inhalt und Umfang der Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach § 11 Abs. 10

festzulegen. § 11 Abs. 8 Satz 3 und Abs. 10 Satz 1 bleibt unberührt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

9. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2" die Angabe "Satz 2" eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 3 und" gestrichen.

10. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt."

### Artikel 2

#### Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 398, 399), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 84a folgende Angabe eingefügt:

„§ 84 b Einschränkung von Grundrechten".

2. Nach § 37 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht an einer Feststellung des Sprachstandes teilnehmen. Diese findet in der Regel in der besuchten Tageseinrichtung statt. Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, werden durch den Schulträger für die Feststellung in der Regel einer Tageseinrichtung zugeordnet. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis informiert.

(2b) Soweit bei der Feststellung des Sprachstandes Defizite erkennbar werden, die einen erfolgreichen Schulbesuch gefährden, haben die Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an Sprachfördermaßnahmen zu gewährleisten. Diese finden in der Regel in der besuchten Tageseinrichtung statt. Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, werden durch den Schulträger für Maßnahmen der Sprachförderung in der Regel einer Tageseinrichtung zugeordnet.

(2c) Kindern, bei denen ein herausgehobener Entwicklungsstand festgestellt wird, können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten Förderangebote unterbreitet werden. Zur Umsetzung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Tageseinrichtungen anzustreben.

(2d) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über Zuständigkeit, Verfahren, Zeitpunkt, Umfang, Anerkennung und Inhalt

1. der Sprachstandsfeststellung nach Absatz 2a,

2. der Sprachförderung nach Absatz 2b,

3. der Förderangebote nach Absatz 2c

zu regeln."

3. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt. Die Erziehungsberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht infrage gestellt wird."

4. Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1 a. entgegen § 37 Abs. 2a und 2b sein Kind nicht an der Feststellung des Sprachstandes oder Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen lässt,".

5. § 84a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "Gesundheitsämter" durch die Wörter "unteren Gesundheitsbehörden" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert weiterverarbeiten oder nutzen."

6. Nach § 84a wird folgender § 84b eingefügt:

„§ 84b Einschränkung von Grundrechten

§ 37 Abs. 2a und 2b schränkt das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein."

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 17. Dezember 2008.

Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt

Die Ministerin  
für Gesundheit und Soziales  
des Landes Sachsen-Anhalt

Steinecke

Prof. Dr. Böhmer

Dr. Kuppe

Anhang 4: Fotos



**Bild 1:**  
Vergewaltigung auf hartem  
Untergrund in Rückenlage:  
Aufliegestellen



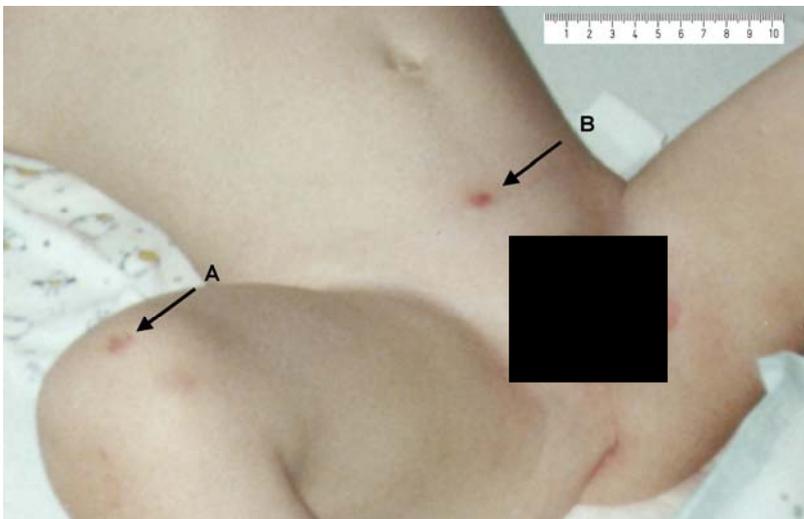
**Bild 2:**  
Schlag mit der flachen Hand gegen  
die Mundpartie:  
Kontaktabdrücke des Gebisses  
an Ober- und Unterlippe



**Bild 3:**  
Bissverletzung am linken  
Oberschenkel vor 1-2 Tagen



**Bild 4:**  
Zigaretteglutverletzung vom  
Vortag



**Bild 5:**  
Verletzung A: unspezifische  
Prellmarke am Knie  
Verletzung B:  
Zigaretteglutverletzung vom  
Vortag



**Bild 6:**  
Schläge mit der flachen Hand  
vor 1 und 2 Tagen

## Anhang 5: Literaturverzeichnis/weiterführende Literatur

**Ahrens-Eipper, S. (2007):** Handout: Posttraumatische Belastungsstörung

**Albrecht, H.-J. (2006):** Gewaltzyklen – Familiäre Gewalt als Auslöser von Jugend- und Erwachsenengewalt. Textfassung eines Vortrages vom 30.11.2006 an der Deutschen Hochschule der Polizei im Rahmen der Arbeitstagung 45/2006: Integrative Kriminalprävention – Problemfeld Gewalt im sozialen Nahraum IV.

**Bange, D. & Enders, U. (1995):** Auch Indianer kennen Schmerz - sexuelle Gewalt gegen Jungen; Köln: Kiepenheuer und Witsch

**Bast, U. u.a. (1978):** Gewalt gegen Kinder - Kindesmisshandlung und ihre Ursachen - Handbuch für Diskussion und Aktion; Reinbek: Rowohlt

**BIG e.V. (1997):** Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich - Alte Ziele – Neue Wege (2.Auflage); Berlin

**Brinkmann, B. & Madea, B. (2003):** Handbuch gerichtliche Medizin - Band 1; Berlin: Springer-Verlag

**Brinkmann, B., & Madea, B. (2003):** Handbuch gerichtliche Medizin - Band 2; Berlin: Springer-Verlag

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004):** Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland - eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland - Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse; Berlin

**Bussmann, K.-D. (2003):** Gewaltfreie Erziehung - eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung; Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Bundesministerium der Justiz

**Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie u.a. (Hrsg.) (2003):** Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter (2.überarbeitete Auflage); Deutscher Ärzteverlag

**Deegener, G., Körner W. (2006):** Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Theorie, Praxis, Materialien; Lengerich: Dusterrieth

**Enders, U. (1990):** Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen; Köln: Kölner Volksblatt

**Engfer, A. (1986):** Kindesmisshandlung - Ursachen – Auswirkungen – Hilfen; Stuttgart: Ferdinand-Enke Verlag

**Frank, R. & Räder, K. (1994):** Früherkennung und Intervention bei Kindesmisshandlung - ein Forschungsbericht; München: Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

**Hagemann-White, C. (1998):** Stichwort: Gewalt in Familien in; In Kreft, D.& Mielenz; I. (Hrsg.); Wörterbuch Soziale Arbeit (3. überarbeitete Auflage); Weinheim und Basel: Beltz Verlag; S.249-252

**Herrmann, B. (2005):** Vernachlässigung und emotionale Misshandlung von Kindern und Jugendlichen; Kinder- und Jugendarzt 36, Nr.6, S.1ff

**Honig, M. S. (1992):** Verhäuslichte Gewalt; Frankfurt a.M.: Surhkamp-Verlag

**Hüther, G. (2002, Dezember):** Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrungen für die weitere Hirnentwicklung, Psychiatrische Klinik der Universität Göttingen; URL: <http://www.agsp.de/html/a34.html> (Stand:19.02.2010)

**Institut für soziale Arbeit e.V. (2006):** Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe

**Kaiser, K. (1997):** Kinder im Frauenschutzhaus. Empirische Untersuchungen und Konzeptionelle Überlegungen zur Arbeit mit Kindern in den Frauenschutzhäusern Sachsen-Anhalts; URL: [www.kaiser.onlinehome.de](http://www.kaiser.onlinehome.de) (Stand 19.02.2010)

**Kavemann, B. & Lohstöter, I. et. al. (1985):** Sexualität - Beschädigung statt Selbstbestimmung; Leverkusen: Leske

**Kavemann, B.(o.J.):** Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter; In DGgKV: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Jg. 3 Heft 2, S.106-120

**Krause D., Schneider V. & Blaha R. (2006):** Leichenschau am Fundort - ein rechtsmedizinischer Leitfaden (Lizenzausgabe 4.Auflage); Voltmedia

**Landesstelle für Suchtgefahren im Land Sachsen-Anhalt (LS LSA) (2009, September):** Handlungsempfehlung: Beitrag zur Kindeswohlsicherung durch Suchtberatungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt

**Madea, B. (2006):** Praxis Rechtsmedizin (2.Auflage); Berlin: Springer-Verlag

**May, A. (2007, Januar): Emotionale** Gewalt in Kindheit und Jugend durch nahe Bezugspersonen mit Traumafolgen; In Prävention und Prophylaxe. 9.Jg. 1/2007 S.4ff

**Motzkau, E. (2002):** Handwörterbuch Sexueller Missbrauch; Hofrege-Verlag

**Ostbomk-Fischer, E. (o.J.):** Das Kindeswohl im Ernstfall - Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern; In: Kind-Prax 1, S.8ff

**o.V. (o.J.):** Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zu § 38 Abs. 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Bek. des MK - 21-80005 (2009 September 9); URL: [http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/be-handreichung\\_schulgesetz.pdf](http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/be-handreichung_schulgesetz.pdf) (Stand: 01.02.2010)

**o.V. (o.J.):** Handreichungen zur Förderung des Erkennens von Kindesmisshandlung und des adäquaten Umgangs mit Verdachtsfällen; URL: [http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek\\_Bildung\\_und\\_Wissenschaft/Schule/Gewaltpr%C3%A4vention/2009-09-16hdr-lk-kindesmisshandlung.pdf](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Bildung_und_Wissenschaft/Schule/Gewaltpr%C3%A4vention/2009-09-16hdr-lk-kindesmisshandlung.pdf) (Abruf am 01.02.2010)

## Anhang 6:           Unterarbeitskreis der Allianz für Kinder

### "Umgang mit Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im medizinischen Bereich" Vorsitz: Herr Dr. Dr. R. Nehring

Techniker Krankenkasse  
Landesvertretung  
Sachsen-Anhalt  
Herr Jens Hennicke  
Olvenstedter Straße 65  
39108 Magdeburg  
Tel: 0391/739 4400  
[lv-sachsen-anhalt@tk-online.de](mailto:lv-sachsen-anhalt@tk-online.de)

Gerichtsmedizin Magdeburg  
Herr Prof. Dr. Dieter Krause  
(†)  
Domplatz 11  
39104 Magdeburg  
Tel: 0391/50 96 310  
[info@gerichtsmedizin-magdeburg.de](mailto:info@gerichtsmedizin-magdeburg.de)

Gesundheitsamt,  
Lebensmittelüberwachung und  
Veterinärwesen  
Herr Dr. med. Eberhard Wilhelms  
Niemeyerstraße 1  
06110 Halle(Saale)  
Tel: 0345/221 3220  
[eberhard.wilhelms@halle.de](mailto:eberhard.wilhelms@halle.de)

Techniker Krankenkasse  
Landesvertretung  
Sachsen-Anhalt  
Frau Arlett Dölle  
Olvenstedter Straße 65  
39108 Magdeburg  
Tel: 0391/739 4480  
[arlett.doelle@tk-online.de](mailto:arlett.doelle@tk-online.de)

LIGA der Freien  
Wohlfahrtspflege  
Frau Christine Lohn  
Walter- Rathenau- Straße 38  
39106 Magdeburg  
Tel:0391/568 070  
Tel:0391/25526115  
[lohn.c@diakonie-ekm.de](mailto:lohn.c@diakonie-ekm.de)

Landkreis Wittenberg  
Allgemeiner Sozialdienst  
Frau Heidrun Pelz  
Postfach 251  
06872 Lutherstadt Wittenberg  
Tel: 03491/479 476  
[heidrun.pelz@landkreis.wittenberg.de](mailto:heidrun.pelz@landkreis.wittenberg.de)

Frau Dr. Cordula Worch  
Ernst-Hermann-Meyer-Str. 58  
06124 Halle  
Tel.: 0345/8059904  
[dr.worch@t-online.de](mailto:dr.worch@t-online.de)

Frau Dr. Erika Lischka  
ehem. Salus gGmbH  
Fachkrankenhaus  
Uchtspringe  
Kräpelinstraße 6  
39599 Uchtspringe  
Tel: 039325/703 01  
[e.lischka@salus-lsa.de](mailto:e.lischka@salus-lsa.de)

Verband Anwalt des Kindes  
Herr Thomas Krille  
Breite Straße 9  
39175 Biederitz  
Tel: 039292/659 18  
[thomas.krille@v-a-k.de](mailto:thomas.krille@v-a-k.de)  
[thomas.krille@ag-ze.justiz.sachsen-anhalt.de](mailto:thomas.krille@ag-ze.justiz.sachsen-anhalt.de)

Wildwasser Halle e.V.  
Frau Connie Elste  
Große Steinstr. 61-62  
06108 Halle  
Tel: 0345/5230028  
[wildwasser-halle@t-online.de](mailto:wildwasser-halle@t-online.de)

LAG Frauenhäuser  
Frau Katja Kaiser  
Postfach 76 73 39  
06052 Halle  
0345/444 1414  
[frauenschutzhaus@halle.de](mailto:frauenschutzhaus@halle.de)

Kinderbeauftragte des Landes  
Ministerium Gesundheit und Soziales  
Herr Gerd Keutel  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Tel:0391/567 4011  
[gerd.keutel@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:gerd.keutel@ms.sachsen-anhalt.de)

Ministerium für Gesundheit  
und Soziales  
Herr Dr. Dr. Reinhard Nehring  
Frau Michaela Horn  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Tel: 0391/567 6947  
[reinhard.nehring@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:reinhard.nehring@ms.sachsen-anhalt.de)  
[michaela.horn@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:michaela.horn@ms.sachsen-anhalt.de)

Ministerium des Innern  
Herr Dr. Hendrik Fuchs  
Halberstädter Str. 2/Am Platz  
des 17.Juni  
39112 Magdeburg  
Tel: 0391/567 5210  
[hendrik.fuchs@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:hendrik.fuchs@mi.sachsen-anhalt.de)

Landesverwaltungsamt  
Landesjugendamt  
Frau Helgard Heinecke  
Ernst-Kamieth-Str. 2  
06112 Halle/Saale  
Tel. 0345/514 16 26  
Fax: 0345/514 10 12  
[helgard.heinecke@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:helgard.heinecke@lvwa.sachsen-anhalt.de)

## Anhang

---

Universitätsklinik und Poliklinik  
für Kinder- und Jugendmedizin  
Universitätsklinikum Halle der  
Martin-Luther- Universität  
Halle-Wittenberg  
Herr Prof. Dr. Dieter Körholz  
Herr Dr. Daniel Clauß  
06097 Halle/Saale  
Tel: 0345/5575870  
[dieter.koerholz@medizin.uni-halle.de](mailto:dieter.koerholz@medizin.uni-halle.de)  
[daniel.clauss@medizin.uni-halle.de](mailto:daniel.clauss@medizin.uni-halle.de)

Kultusministerium  
Sachsen-Anhalt  
Frau Dipl.-Ing.-Päd.  
Sabine Keßler  
Turmschanzenstr. 32  
39114 Magdeburg  
Tel: 0391/567 38 00  
[sabine.kessler@mk.sachsen-anhalt.de](mailto:sabine.kessler@mk.sachsen-anhalt.de)

---

**Anhang 2:                    Literaturverzeichnis/    weiterführende  
Literatur**

**Ahrens-Eipper, S.:** Handout. Posttraumatische Belastungsstörung. Vortrag: Januar 2007.

**Bange, D., Enders, U.:** Auch Indianer kennen Schmerz. Köln: Kiepenheuer u. Witsch 1995.

**Bast, U.:** Gewalt gegen Kinder, Kindesmisshandlung und ihre Ursachen. Reinbek 1978.

**BIG e.V.:** Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Alte Ziele – Neue Wege. 2. Auflage. Berlin: 1997.

**Brinkmann, B., Madea, B.:** Handbuch gerichtliche Medizin. Band 1. Springer 2003.

**Brinkmann, B., Madea, B.:** Handbuch gerichtliche Medizin. Band 2. Springer 2003.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:** Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Berlin: 2004.

**Bussmann, K.-D.:** Gewaltfreie Erziehung. Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Bundesministerium der Justiz 2003.

**Dt. Ges. f. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie u.a. (Hrsg.):** Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter. 2. überarb. Auflage. Deutscher Ärzteverlag 2003.

**Deegener, G., Körner W.:** Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich: Pabst Science Publishers

**Enders, U.:** Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Köln: Kölner Volksblatt Verlag 1990.

**Engfer, A.:** Kindesmisshandlung. Ursachen – Auswirkungen – Hilfen. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1986.

**Frank, R., Räder, K.:** Früherkennung und Intervention bei Kindesmisshandlung. Ein Forschungsbericht. München: Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.) 1994.

**Hagemann-White, C.:** Stichwort: Gewalt in Familien. In: Wörterbuch Soziale Arbeit. Kreft, D. u. Mielenz; I. (Hrsg.). 3. überarb. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag 1988, S. 249-252.

**Herrmann, B.:** Vernachlässigung und emotionale Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Kinder- und Jugendarzt 36. Jg. 2005. Nr. 6 S. 1ff.

**Honig, M. S.:** Verhäuslichte Gewalt. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1992.

**Hüther, G:** Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrungen für die weitere Hirnentwicklung, Psychiatrische Klinik der Universität Göttingen (Dezember 2002) Internetzeitschrift der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie-AGSP (<http://www.agps.de>)

**Kaiser, K.:** Kinder im Frauenschutzhaus. Empirische Untersuchungen und Konzeptionelle Überlegungen zur Arbeit mit Kindern in den Frauenschutzhäusern Sachsen-Anhalts. FH Magdeburg 1997 ([www.kaiser.onlinehome.de](http://www.kaiser.onlinehome.de))

**Kavemann, B., Lohstöter, I. et. al.:** Sexualität - Beschädigung statt Selbstbestimmung. Leverkusen: Leske 1985.

**Kavemann, B.:** Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter. Aufsatz, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Jg. 3 Heft 2, S.106-120, DGgKV

**Krause, Schneider, Blaha:** Leichenschau am Fundort. Lizenzausgabe 4. Auflage. Voltmedia mit Urban und Fischer 2006.

**Madea, B.:** Praxis Rechtsmedizin. 2. Auflage. Springer 2006.

**May, A.:** Emotionale Gewalt in Kindheit und Jugend durch nahe Bezugspersonen mit Traumafolgen. Prävention und Prophylaxe. 9.Jg. 1/2007 S.4ff

**Motzkau, E.:** Handwörterbuch Sexueller Missbrauch (Hrsg. Bange/ Körner) 2002.

**Ostbomk-Fischer, E.:** Das Kindeswohl im Ernstfall. Auswirkungen „Häuslicher Gewalt“ auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern. Kind-Prax 1. S.8ff